30
3396

nh

B:216

30.3396

v Hugendubel Kat. 25. 5 M.

JOHANN BRAUN
* BAMBERG *

Geschichte

der

Juden in Baiern

von

Joh. Christ. Freiherrn von Aretin,

Kurpfalzbaierischem General = Landesdirektions = Rath, der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, dann der Kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu München ordentlichem Mitgliede, und Aufseher der Hof = und National = Bibliothek zu München.

JOHANN BRAUN
40531
BAMBERG

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.
1803.

Eigentum
der Stadt Bamberg
Gruppe:
Zahl:

JOHANN BRAUN
BAMBERG

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Eigentum
der Stadt Bamberg
Gruppe:
Zahl:

Vorrede.

Bey Erstattung meines Gutachtens an die Churf. General-Landesdirektion, über die bürgerliche Verbesserung der Juden in den obern Churfürstlichen Staaten, äusserten mehrere achtungswürdige Männer den Wunsch: daß ich die in jenem Vortrag enthaltene Geschichte der Juden in Baiern durch den Druck bekannt machen möchte.

Diesem Wunsche gemäß übergebe ich dem Publikum vorliegendes Werk, welches manche wichtige und bisher wenig bekannte Beyträge zur Geschichte des Fanatismus enthält.

Mit den beygefügten noch ungedruckten Urkunden hoffe ich den vaterländischen Historikern ein angenehmes Geschenk zu machen, so wie ich auch das im Anhang mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckte Volks-Drama in vielfacher Rücksicht der Bekanntmachung würdig achtete.

Unserer gegenwärtigen weisen Regierung haben wir es zu verdanken, daß nicht nur alle dergleichen Volks-Schauspiele abgeschaft sind, sondern auch der Verfertiger und selbst der Veranlassungen derselben immer weniger werden.

München, im August. 1802.

I. Hauptstück.

Aelteste Geschichte.

§. 1.

In den ältesten Zeiten kann man keine Spuren einer Niederlassung der Juden in Baiern finden. Obwohl in den fast zur nämlichen Zeit mit den Legibus Bajuvariorum gesammelten Gesetzen anderer altdeutscher Völkerschaften verschiedene Verfügungen über die Judenschaft vorkommen, a) ist doch weder in den genannten noch in andern gleichzeitigen baierischen Urkunden das mindeste hievon anzutreffen. b)

---

a) Z. B. in den Legibus Wisigothorum lib. 22. tit. 2. c. 5. tit. 3. c. 4. wodurch den Juden verboten wird, den Sabbath und das Osterfest zu feyern, lib. 12. tit. 2. c. 6 7 8 tit. 3. c. 8. wo ihnen untersagt wird, sich nach den mosaischen Gesetzen zu verheirathen, nach denselben Speise und Trank zu bestimmen, und die Beschneidung auszuüben.

s. Lindenbrog. Codex legum antiquarum, in

quo

quo continentur leges Wisigothorum &c. Francof. 1613. Fol.

b) Es behaupteten zwar die Regensburger Juden bey Gelegenheit der im Jahre 1348. in Deutschland angestellten Judenverfolgung, daß ihre Vorfahren schon nach der Zerstörung des ersten Tempels lange vor Christo sich in Deutschland niedergelassen, und also an den Handlungen der palästinäischen Juden keinen Antheil genommen hätten. Zum Beweiß dieser Behauptung zeigten sie einen Brief vor, den die lezten an die deutschen Juden geschrieben haben sollen, um ihnen von dem Aufstand, den Christus erregt habe, und von der Kreuzigung desselben Nachricht zu geben.

s. Seb. Franks deutsche Chronik. S. 327.

Lehmanns speyrische Chronik. V. Buch c. 37. S. 414.

Speidelii spec. jurid. polit. p. 658.

Hundii Met. Salisb. (Ratisb. 1719.) T. 1. p. 144.

Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenb. S. 264.

Gmelin von den besondern Rechten der Juden in peinl. Sachen. §. 2. S. 3.

Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Th. 1. S. 39.

Allein diese Behauptung ist unerweislich, und wurde von den Juden nur als ein Mittel, ihr

Leben

Leben zu retten, versucht. — Eben so unerweislich ist, was Christ. Ostrofrancus, oder Hofmann in dem kleinen Tract. de Ratisbonna metropoli Bojoariae et subita ibidem Judaeorum praescriptione. Aug. Vind. 1519. 4. auf dem 3ten Blatt des lezten Bogens anführt, nämlich daß die Juden im Jahr 1477. bey Kaiser Friederich III. zu Linz durch gültige Zeugnisse bewiesen hätten, sie seyen schon 1800. Jahr zuvor in Regensburg ansässig gewesen. Hofmann beruft sich auf die Notorietaet (noverunt hoc hodie Senatores Ratisb. et omnis populus) und auf den erfahrnen Geschichtschreiber Hieronymus Streitel. — Er führt zulezt den Brief an, den die Regensburger Juden von denen von Jerusalem erhalten haben sollen, und bedauert, daß die Juden diese und andere wichtige Urkunden bey ihrer Verbannung aus Regensburg mit sich fortgenommen haben. Lorenz Hochwart bey Oefele (Script. rer. boic. T. 1. p. 732.) bestättiget eben dieses, und sagt, es sey bekannt, daß die Juden schon in Regensburg waren, da diese Stadt noch Ingeramsheim, oder Germannsheim hieß.

C. Th. Gemeiner in der K. Reichs-Stadt Regensb. Chronik (Regensb. 1800. 4.) beruft sich S. VI. der Vorrede auf diese Volkssage, um das hohe Alter von Regensburg darzuthun. Nähere Beweise sind aber bisher nicht zum Vorschein gekommen.

Hier verdient auch die besondere Behauptung

der

der Juden erwähnt zu werden, daß der heil. Emmeram von ihrer Nation gewesen sey, welches sie durch seinen hebräischen Namen (Amram hieß der Vater des Moses) und durch ein jüdisches Buch, das er ihnen zurück gelassen habe, beweisen wollten. s. Oefele T. 1. p. 162. vergl. Basnage histoire des Juifs. (Amst. 1716. 12.) Tome 9. p. 982 - 84. Die von dem Verf. der Apologie der unterdrückten Judenschaft in Deutschland (Germanien. 1798. 8.) aus Aventin (l. 4.) geschöpfte Angabe, daß die Juden schon unter den Carolingern auf der Donau beträchtliche Handelschaft getrieben haben sollen, konnte ich bey diesem Geschichtschreiber nicht finden.

§. 2.

Erst in dem XI. Jahrhundert zeigten sich die Juden im Deutschland in grösserer Menge. Der folgenreiche Irrwahn des Mittelalters, daß das deutsche Kaiserthum eine Fortsetzung des römischen sey, und Karl der Große unmittelbar alle Rechte und Vorzüge der römischen Kaiser erhalten habe, verschafte den deutschen Kaisern auch die uneingeschränkte Herrschaft, und so zu sagen das Eigenthumsrecht über die Juden. a) Eben so nachläßig aber, als diese Kaiser in Behauptung ihrer übrigen Rechte und Einkünfte waren, verfuhren sie auch mit diesem Zweige derselben. Die meisten

sten Reichsstände setzten sich mit oder ohne kaiserliche Verleihung in den Besitz des Rechts, Juden zu halten, und befestigten sich darin immer mehr, so wie ihre Landeshoheit nach und nach fester gegründet, und mehr ausgebildet wurde. — Daher bestättigte die goldene Bulle den Kurfürsten dieses Recht mit dem Beysatze: "so wie sie es vorlängst, und rühmlichst hergebracht hätten." b) —

---

a) Der Schwabenspiegel führt c. 164. §. 4. ausdrücklich diese Ursache an: "Die Juden gab der König Titus zu eigen in des Künigs Kamer, davor sollen sie noch des Reichs Knecht sin, und er soll sy auch schirmen." — Diese Behauptung machte Kais. Albrecht I. gegen König Philipp IIII. von Frankreich wirklich geltend, und die französischen Rechtsgelehrten selbst sprachen für das Recht des Kaisers. Philipp IIII. schickte also alle seine Juden nach Deutschland, beraubte sie aber zuvor alles Vermögens und selbst der Kleider.

s. Häberlins deutsche Reichshist. Th. 8. S. 582.

b) Aus der Reichs-Polizey-Ordnung von 1530. Tit 27 ersieht man, daß damals noch jedermann ohne Unterschied das Recht hatte, Juden zu halten. Erst in der R. P. O. vom J. 1548. Tit. 20. wurde dieses Recht auf diejenige eingeschränkt,

schränkt, die vom Kaiser und Reich Regalia haben, oder besonders deßwegen privilegirt sind.

§. 3.

Es ist leicht begreiflich, warum die Fürsten so eifersüchtig auf das Recht der Judenduldung waren. Die hohen Abgaben, welche die Juden entrichten mußten, und die Willkühr, mit der man sie ihres damals meist sehr beträchtlichen Vermögens berauben konnte, machten sie zu einer der reichsten Quelle der Finanz-Operationen. Auch in Baiern behandelte man sie auf die nämliche Art. Die Regensburger Juden, die ältesten, von welchen wir in Baiern Nachricht haben, a) mußten den Herzogen für den Schutz sehr hohe Abgaben unter dem Namen Judensteuer erlegen, und wurden daher, wie im übrigen Deutschland, Frankreich und England Servi Camerae, Kammer-Knechte, genannt. b)

Ungeachtet des theuern Schutzgeldes aber, das die Juden entrichten mußten, waren sie doch nichts weniger als für Real- und Personal-Eigenthum gesichert. Ihre Schuldner erhielten nicht nur mit der größten Leichtigkeit kaiserliche und fürstliche Privilegien, wodurch sie aller Verbindlichkeit der Rückzahlung entlediget wurden: c) sondern sie erweckten auch oft unter den schändlich-

sten

sten Vorwänden d) gegen ihre Gläubiger die fürchterlichsten Verfolgungen, deren Ende fast immer allgemeine Niedermezlung oder Landesverweisung der Juden war. e)

---

a) Wir finden bey dem Chronogr. Sax. und dem Alberto Stadensi ad a. 1097., daß schon damals Juden zu Regensburg vorhanden waren.

b) s. Hundius in Metr. Salisb. (Edit. de 1719.) T. 1. p. 144.

Heider von den Reichsvogteyen lit. fff. p. 92. et 93.

Pfeffinger Vitriarius illust. T. III. p. 1285.

Koehler hist. Comitum de Wolfstein. p. 265-66.

c) Spezielle Beyspiele von Baiern kommen unten §. 7. Anm. b) vor: vergl. §. 8.

d) Die Juden-Verfolgungen, die in Baiern statt hatten, findet man in den folgenden §§. angezeigt.

e) J. F. Roth historische Beweise, daß von den ehemahligen Judenverfolgungen nicht immer Religionshaß, sondern oft Habsucht die Triebfeder gewesen sey. In der Judenbiblioth. St. 2. S. 63. f.

Meusels hist. lit. Mag. 2. Bd. S. 173.

Journal v. u. f. Deutschl. 1786. no. X. S. 313.

In

In einer Instruktion des Markgrafen Albrechts von Brandenburg vom Jahr 1462 heißt es: So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben, und sie tödten bis auf ein Anzahl der Lützl (klein) seyn soll. s. Kopps Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. I. Bd. S. 97 154.

Spieß archivische Nebenarbeiten. I. Bd. S. 113. ff.

Bläter für Polizey und Kultur. 1801. X. St. S. 320.

Wir sind gewöhnt, über diese grausame Behandlung (nach unserer Meinung eine bloße Folge der Barbarey des Mittelalters) zu schaudern, und bedenken nicht, daß viele noch heut zu Tag in Betref der Juden bestehende Verfügungen eine nicht kleinere Verläugnung des menschlichen Gefühles voraussetzen.

§. 4.

Kaum werden dergleichen Judenverfolgungen in irgend einem Lande häufiger gewesen seyn, als in Baiern.

Ich habe mir Mühe gegeben, aus unsern Geschichtschreibern und Urkunden die hieher gehörigen Angaben aufzusammeln, und bin auf folgende Resultate gekommen. a)

Die ersten historischen Nachrichten, die wir von dem Daseyn der Juden in Baiern haben,

sind

sind zugleich die ersten Nachrichten von ihrer Mißhandlung. Im Jahre 1096. nämlich erlitten sie zu Regensburg, und in andern baierischen Städten eine grosse Verfolgung b); und als im darauf folgenden Jahre Kaiser Heinrich von Italien zurückkam, und durch Regensburg zog, zwang er alle dort befindliche Juden, sich taufen zu lassen, und erlaubte ihnen unter dieser Bedingung die Ausübung ihrer eigenthümlichen Gebräuche. (judaizandi ritum.) c)

Uebrigens waren die Juden zu Regensburg, welche von den ältesten Zeiten her unter den baierischen Herzogen standen, d) in einer ungleich bessern Lage e), als ihre in Baiern hin und wieder zerstreuten Glaubensbrüder f), welche im Jahr 1276. von Herzog Ludwig dem Strengen nach mehrern Bedrückungen endlich ganz aus dem Lande verwiesen wurden. g)

---

a) Eine Arbeit, die um so beschwerlicher war, als die allenthalben zerstreuten Materialien noch von Niemand gesammelt sind.

b) Gemeiners Regensb. Chronik. S. 192.

c) Jo. Staindelii chronicon ad a. 1097.

Apud Oefele (Script. rer. boic. T. 1. pag. 485.) vergl. oben §. 3. Anm. a)

d) Bey der Landestheilung erhielt Herzog Albert von

von der Straubinger Linie die Gerechtsame über die Regensburger Juden, nach ihm Herzog Albert der Keusche, und nach diesem Herzog Johann. Als nach dessen Tod Baiern unter die vier Herzoge Wilhelm, Ernst, Ludwig und Heinrich getheilt wurde, fielen die Regensburger Juden dem Herzog Ludwig von Ingolstadt, und nach dessen im Jahre 1447. erfolgtem Ableben dem Herzog Heinrich von Landshut zu, dessen Nachfolger Ludwig und Georg der Reiche in dem Besitze derselben blieben.

Durch den bekannten Machtspruch des Kaisers Maximilian über die Erbschaft Herzogs Georg des Reichen kamen die Regensburger Juden an ihn (den Kaiser.). Was nach seinem Tode mit ihnen erfolgte, wird unten vorkommen.

s. Hundius l. c. p. 144.

Oefele Script. rer. boic. T. 1. p. 232.

Mit den Herzogen Heinrich, Ludwig und Georg sollen verschiedene Verhandlungen der Juden wegen gepflogen worden seyn, wie Christ. Hofmann in der schon angeführten Schrift behauptet.

e) Es wurde ihnen in den Jahren 1210. 1225. und 1279. erlaubt, sich Plätze für ihre Synagoge und zur Beerdigung ihrer Verstorbenen zu erkaufen.

s. Oefele l. c. p. 556. u. 560. wobey der erzählende Mönch nicht unterlassen kann, beyzusetzen:

setzen: perfidis Judaeis vendidit agrum, ubi cadavera sua spurcissima sepelierunt.

Pfeffinger Vitriarius illust. T. III. p. 1276.

Hundius l. c. T. II. p. 263. wo der Kaufbrief selbst eingerückt ist.

Im Jahre 1230. wurden ihnen von dem Kaiser ihre alten Freiheiten bestättiget; unter andern das Recht, mit Gold und Silber frey in der Stadt handeln und wandeln zu dürfen, ferner das Recht, ihre Richter selbst zu ernennen, und vor keinem fremden Gericht erscheinen zu dürfen, weiter „daß kein Christ, er sey geistlich oder weltlich, eine Sache durch Urtheil von einem Juden behaben, oder gerichtlich abnehmen lassen kann; wenn nicht wenigstens auch ein Jud für den Christen ein gerichtliches Zeugniß ablegt: imgleichen, daß ein Jud, der in Regensburg 10. Jahre lang unangesprochen ein Haus oder eine Hofstatt besessen hat, und das ruhige Innhaben bewähren kann, auch für das weitere unangesprochen seyn soll.“

Uebrigens gaben die Juden neben dem Kammerzins, den sie als Kammerknechte entrichten mußten, als Bürger dem Rath eine jährliche Pachtsteuer. Schon Kaiser Friedrich verschrieb dem Bischof von Regensburg die Gefälle der dortigen Juden; Kaiser Heinrich bestättigte ihm diese Schankung.

Als Kaiser Adolph zu Ende des 13. Jahrhunderts dem Herzog Otto von Niederbaiern eine

eine beträchtliche Summe Geldes an die Regensburger Juden anwieß, und der Herzog diese Summe erheben lassen wollte, setzten sich die Bürger von Regensburg dagegen, und es kam zu einem blutigen Kampf, und sogar zur Belagerung Regensburgs durch die Baiern. Die Sache wurde durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs dahin entschieden, daß die Juden 2000. Pfund Pfenninge gegen einen kaiserlichen Freyfell (Quittbrief) an den Herzog bezahlen sollten. Erst im Jahre 1323. wurden sie an die Herzoge von Niederbaiern gänzlich überlassen, und scheinen seit dieser Zeit bis 1514 ein Eigenthum derselben geblieben zu seyn.

s. Gemeiners Regensb. Chronik. S. 327. 328 333. 446 - 48. 524. 528.

f) Daß zu München damals schon Juden waren, ist wahrscheinlich, da ich gleich vom Jahre 1287. Nachrichten über ihr damaliges Schicksal anführen werde.

Auch zu Lauingen waren Juden, wie eine Urkunde des Kaisers Ludwig IIII. vom Jahre 1325. beweißt, wo von der dortigen Judendensteuer die Rede ist. Apud Oefele T. II. p. 147.

Daß sie schon im 13. Jahrhundert zu Mühldorf waren, findet man in L. Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg. I. Th. S. 143.

Von

Von Sulzbach behauptet D. Schleiß in der Schrift: Die Beherrscher von Sulzbach, Sulzb. 1783., daß schon im Jahre 1300. unter Graf Gebhard VI. Juden dort vorhanden waren.

In Sulzbürg machten sie sich im Jahre 1371. ansässig.

s. Köhlers hist. Comitum de Wolfstein p. 257. Ferner müssen auch zu Diessen damals Juden gewesen seyn, weil in einer Urkunde vom Jahre 1385 die Benennung Judengasse in Diessen vorkömmt. s. Mon. boic. T. 8. p. 262.

Bey den übrigen Urkunden, die man in den Mon. boic. findet, läßt sich nicht genau bestimmen, ob darin von baierischen oder auswärtigen Juden die Rede sey; z. B. T. 4. p. 467. T. 5. p. 197. T. 6. p. 545. T. 8. p. 65. doch ersieht man daraus, daß die Klöster den Juden beträchtliche Summen schuldig gewesen seyn müssen, auch sonst in allerley Verkehr mit ihnen standen; z. B. T. 4. p. 86 und 282. T. 6. p. 575. T. 9. p. 132. T. 1. p. 81 et 84. an welchem letzten Ort man ein Beyspiel der kaiserlichen Sorgfalt und Verwendung für die Juden findet. Von Salzburg s. Hübner l. c.

g) s. Eck Verlegung eines Juden-Büchleins u. s. w. Ingolstadt, 1543. 4. auf dem 4ten Blatt des O Bogens, wo irrig Herzog Ludwig I.

 genannt

genannt wird, da doch im Jahre 1276. Herzog Ludwig II. regierte. Von dieser merkwürdigen Schrift werde ich unten nähere Nachricht geben.

§. 5.

Ungeachtet der Landesverweisung kamen doch immer nach wenigen Jahren, wie noch mehrere Beyspiele vorkommen werden, die Juden wieder in's Land zurück.

Im Jahre 1285. also nur 9 Jahre nach der Verweisung, geschah die erste schauderhafte Verfolgung und Ermordung der Juden zu München.

Als Veranlassung dazu wird von allen Schriftstellern, welche Erwähnung davon thun, die Ermordung eines Christen-Kindes angegeben; a) welches die Juden von einem alten Weibe b) käuflich an sich gebracht haben sollen.

So ungewiß die Wahrheit dieser Beschuldigung seyn mag, so gewiß wird uns von den Geschichtschreibern die traurige Folge derselben erzählt. — Wo das wüthende Volk einen Juden traf, wurde er aufs grausamste umgebracht. Die meisten flüchteten sich in die Synagoge, und verschlossen sich dort. Der Pöbel, ergrimmt, daß er nicht einbrechen konnte, schleppte Feuer-Mate-

rialien aus allen Gegenden der Stadt zusammen, und verbrannte auf diese Art 180. Juden. c)

---

a) Oefele Script. rer. boic. T. I. p. 363. T. II. p. 506.

Bergmanns Geschichte der Stadt München. S. 41.

Henricus Stero Altah. in Annal. ad a. 1287.

Apud Freher (Script. rer. germ.) T. 1. p. 396. und in Canisii lect. antiq.

Aventin Annal. boic. l. 7.

Jo. Sartorii Memoria Mirabilium Dei. Ingolstadt, 1604. 4. S. 50.

Basnage hist. des Juifs. T. 9. p. 658.

Der Jesuit M. Raber setzt dieses vorgeblich ermordete Kind unter die baierischen Heiligen. s. dessen heiliges Baierland. Augsb. 1714. Fol. II. Bd. S. 372. (Zuerst war dieses Werk lateinisch zu Ingolstadt 1581. Fol. erschienen.) Auf dem dieser Erzählung beigefügten Kupferstiche liest man folgende Verse:

„Was wüthet ihr gegen die christliche Kinder,
„Beschnittene Bösewicht, kein Winkel der Welt,
„Vor euch ist mehr sicher, ihr blinde Leutschinder.
„Ihr werdet bald stürmen das Sternen Gezelt.

„Was thut euch ein Kind, so ihr also hinrichtet,
„Euch wehret der Männer mit besserem Fug;
„Was von den Megären die Alten gedichtet,
„Wahr machen an Christen, die neidige Hund.

b) Rader a. a. O. nennt sie eine alte christliche aber dießfalls unchristliche Rungunkel.

c) „Schuldige und Unschuldige, wann anders einige unschuldig zu nennen, indem keinem an den Willen, sondern nur an der Gelegenheit mangelte, solche Unthaten zu verüben," sagt P. Rader a. a. O.

§. 6.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts brach in Deutschland wieder eine allgemeine Juden-Verfolgung aus, die von einem fränkischen Bauern Namens Rindfleisch unter dem Vorwand eines göttlichen Auftrages angefangen und geleitet wurde, und sich bis Neumarkt, Amberg und Regensburg erstreckte. Im letztern Orte nahm sich die Geistlichkeit der Juden an, und brachte es dahin, daß sie verschont wurden. In den übrigen Städten aber wurden alle, die sich nicht mit der Flucht retten konnten, auf das grausamste ermordet, und in der Verzweiflung dahin gebracht, daß sie ihre Weiber und Kinder mit all ihrem Hab und Gut selbst auf die für sie errichteten Scheiterhaufen warfen. a)

a) Eber-

a) Eberhardus Altahens. ad a. 1298. Apud Canisium. T. 1. p. 305. (T. 4. p. 216. novae Editionis) und in Freher Script. rer. germ. T. 1. p. 581. (Edit. Struv.). Aventins Chronik. (Frankf. 1566.) Fol. 7. Buch. S. 475. Oefele T. 1. p. 363.

Ein anderer und zwar gleichzeitiger Geschichtschreiber ebendas. p. 692. erzählt, daß auch in Amberg die Juden durch Verwendung der Obrigkeit gerettet worden seyen.

Gemeiners Regensb. Chronik. S. 440. Adlzreiter Annal. boic. gent. ad a. 1298.

§. 7.

Kaiser Ludwig der Baier veriagte im Jahr 1314. neuerdings die Juden aus seinen Landen; a) sie fanden aber zu ihrem Unglücke bald wieder Mittel, dahin zurückzukehren. b) 23. Jahre darauf, im Jahre 1337., brach die wüthendste und in der baierischen Geschichte bekannteste Verfolgung gegen sie zu Deckendorf aus, und verbreitete sich über ganz Baiern und Oesterreich.

Nach Angabe der damaligen Chronikschreiber c) wußten sich die „Deckendorfer Juden durch eine Christin eine Hostie zu verschaffen. — Diese Hostie d) durchstachen sie zuerst mit einer Schusterahle e) bis das Blut hervorspritzte, so-

dann

dann zerkrazten sie dieselbe mit scharfen Dornen, f) worauf ihnen ein schönes Knäblein erschien. Damit noch nicht zufrieden, warfen sie die Hostie in einen Backofen, konnten aber auch hier die Vertilgung derselben so wenig bewirken, daß sie ohngeachtet dieser Mißhandlungen schöner wurde, als eine neu gebackene. Endlich legten sie die Hostie auf einen Ambos, und schlugen mit Schmiedhämmern darauf, und als auch dieses nichts half, bemühten sie sich sie zu essen, womit sie aber eben so wenig zu Stand kommen konnten.„

„So heimlich dieses alles getrieben wurde, kam es doch auf eine wunderbare Art an den Tag. Die Nachtwächter hörten nämlich nächtlicherweile bey den Wohnungen der Juden eine Stimme, welche sie für die der Mutter Gottes hielten, bitterlich jammern und weinen.„

„Sie zeigten es dem Stadtkämmerer an, welcher sich sogleich mit einigen Rathsgliedern an Ort und Stelle verfügte, und nebst seiner Gesellschaft nicht nur die jammernde Stimme hörte, sondern noch überdieß einen schönen Glanz in der Luft erblickte.„ g) —

Bis hieher das Fabelhafte der Geschichte. h) Was folgt, ist, leider, buchstäbliche Wahrheit.

Die

Die Rathsherren von Deckendorf beschlossen, über die Juden herzufallen, und sie sämtlich aus dem Weg zu räumen. Weil sie aber Bedenken trugen, ihre Berathschlagungen in der Stadt selbst zu halten, so begaben sie sich mit den vornehmsten Bürgern nach Schäching, einem nah gelegenen Dorfe, wo sie in der Kapelle auf ein vorgelegtes Kruzifix einen Eid schwuren, sich gegenseitig in ihrem Vorhaben zu unterstützen. Zur größern Sicherheit zogen sie den Ritter Hartmann von Degenberg bey, der in dem herzoglichen Schloß zu Natternberg wohnte, und sich mit ihnen verabredete, daß an dem bestimmten Tag, sobald in der Martinskirche das Zeichen mit der Glocke gegeben würde, die Bürger ihm und seinen Knechten die Stadtthore öffnen sollten. — Alles wurde ausgeführt, wie es verabredet war. Am Tage nach Michaelis zog Hartmann von Degenberg mit seinen Knechten ein, die Bürger vereinigten sich mit ihnen, und fielen plözlich über die Juden her, die unter den grausamsten Martern und Qualen ihr Leben verloren. i) Diesem Beispiele folgten andere baierische und österreichische Städte nach, unter welchen sich besonders Straubingen in der Grausamkeit auszeichnete. — Die Regensburger erretteten auch diesesmal ihre Juden. k) —

Herzog Heinrich von Landshut stellte darauf den Deckendorfer Bürgern eine Urkunde aus, worinnen er ihnen, „seine und seines Lands Huld „gar und gänzlich giebt, darum, daß sie seine „Juden zu Deckendorf verbrannt und verderbt „haben," — und ihnen noch überdieß alles, was sie diesen Juden öffentlich oder heimlich abgenommen, oder was sie denselben schuldig waren, als ihr Eigenthum zusichert. l)

Daß sogleich zur Verewigung dieser heiligen Handlung eine Kirche erbaut wurde, m) daß die Päbste und Bischöfe sie mit Ablässen überhäuften, n) und daß seit dieser Zeit von allen Gegenden des frommen Baierlandes Wallfahrter hinströmten, o) versteht sich von selbst.

---

a) Anno 1314. electus Caesar Ludovicus Bavarus Judaeos omnes, publice positis edictis, à suis dominiis exterminavit, erzählt Aeneas Piccolomini (Sylvius) de Statu Europae sub Friderico III. cap. 32. Apud Freherum T. 2. Script. germ. p. 79. Hievon fand ich bey keinem baierischen Geschichtschreiber eine Erwähnung. Vielmehr befindet sich in Bergmanns Geschichte der Stadt München (München, 1783. Fol.) S. 99. des Urkundenbuchs eine Urkunde des K. Ludwigs IIII. vom J. 1315., wodurch die Münchner Juden denen zu Augsburg gleichgesetzt, zugleich aber

auch

auch ihre gegen das christliche Recht anstossenden Privilegien der Kaiser und die baierischen Herzoge aufgehoben werden. Ferner liest man in Oefele Script. rer. boic. T. I. p. 743. eine Convention vom J. 1323, wo ein hier wohnender Jude für sich, seine Familie, und Anverwandte alle Jahre nach S. Michaelstag 20. Pfund hallisch zu bezahlen gelobte. Vergl. Bergmanns Gesch. S. 41.

b) In Regensburg allein blieben die Juden unvertrieben, und erhielten im Jahre 1325. die kaiserliche Freyheit, nur vor ihrem Richter belangt zu werden, und nur auf ihre Bücher zu schwören. — In den Jahren 1328 und 1333. mußten sie beträchtliche Abgaben entrichten. s. Gemeiners Regensb. Chronik S. 533. 538. 565.

Eben der nämliche Kaiser sprach das Kloster Waldsassen im Jahre 1341. von allen bey den Juden gemachten Schulden frey. Sein Nachfolger Kaiser Karl IIII. wies gedachtem Kloster nach der zu Eger vorgefallenen Juden-Ermordung 600 Pfund Pfenninge auf diejenigen Bürger an, die den Juden noch schuldig gewesen waren, und im Jahre 1362. wurden ihre auch neuerdings alle bey den Juden gemachten Schulden erlassen. s. Oefele T. I. pag. 71 et 72.

Hatten nicht auf diese Art die Klöster das größte Interesse, die Juden zu verfolgen?

In

In diesen Zeitraum gehören auch folgende Verfügungen der damaligen baierischen Gesezbücher über die Juden:

In dem Münchner Stadt-Recht von 1346. handeln die §§. 69. 70. 71. 72. u. 75. vom Juden-Recht. s. Heumann opuscula jur. German. Norimb. 1747. 4. p. 161. 162.

In einer andern Abschrift, die sich in der hiesigen Hof- und National-Bibliothek (no. 146. der teutschen Handschriften) befindet, liest man ausser diesen noch folgende Verfügung. (Fol. 68. b)

„Von Juden

„W habñ auch gesetzt vnd erfundñ das all Judñ
„hie zu münchñ pey Fru Aydñ vnd In ge-
„haim. an alles verziehñ die neñen süllñ die
„Inpfant setzñ wer die sein vn die Judñ süllñ
„des willig sein an alle wider Red.“

In dem Wasserburger Stadt-Recht (n. 148. der deutschen Handschriften) findet man mit Ausnahme der letztern die nämlichen Verfügungen, nur anders geordnet. Was in dem — von Hrn. Prof. Westenrieder kürzlich bekannt gemachten baierischen Rechtbuche Ruprechts von Freisingen, (München bey Lindauer 1802. 8.) in den §§. 127. 128. 130 u. 131. vorkömmt, ist zum Theil in den neuesten Gesezen wiederholt. Merkwürdig ist im §. 129. die ausdrückliche Zusicherung, daß kein Jud gezwungen werden soll, Christ zu werden, und das Ver-

bot im §. 130, daß kein Christ, bey Strafe des Kirchenbanns, einem Juden dienen soll.

c) Oefele l. c. T 1. p. 372. 518. 655. Eck Judenbüchlein III. Blatt des T. Bogens. Adlzreiter T. 2. p. 56. und Aventin (über dessen Leichtgläubigkeit man sich hier am meisten wundern muß) Lib. 8. Annal. — am weitläufigsten Sartorius in dem oben angeführten Buch.

d) Man zeigt sie noch heut zu Tag. s. Sartorius l. c. p 107.

e) Auch diese kann man noch jezt in Krystall gefaßt zu Deckendorf sehen. s. Sartorius l. c. p. 73.

f) Von dieser ist eine in eine silberne Monstranz gefaßt noch iezt vorhanden. s. Sartorius l. c. p. 94. Alle diese Reliquien werden zu gewissen Zeiten in öffentlicher Prozession herumgetragen. s. l. c. p. 162.

g) Sartorius l. c. p. 130.

h) In dem brevi chronico Bav. apud Oefele T. 1. p. 655. heißt es nur de Judaeis orta est suspicio, quod in suis synagogis s. hostiam inciserint.

i) Sowohl ein altes Gemälde, als auch eine alte über diesen Gegenstand vorhandene Komödie schildern die grausame Juden-Ermordung mit den schauderhaftesten Farben. Die Komödie wurde noch im Jahre 1800., sage tausend und achthundert, zu Regen aufgeführt, (weßwegen

ich

ich sie im Anhange abdrucken lasse) und das Gemälde über dem Stadtthore zu Deckendorf auch erst vor kurzem renovirt. Die unsittliche und abergläubige Tendenz dieses Gemäldes wurde nicht nur von mir in meiner akademischen Rede über die ältesten Denkmäler der Buchdruckerkunst in Baiern (München, 1801. 4.) S. 22. in der 49. Anmerk. sondern seitdem auch von dem Verfasser der Durchflüge durch Deutschland (Hamburg, 1801. VIII. Bd. S. 97.) gerügt.

Daß auch eine Litaney über diesen nämlichen Gegenstand, die voll von fanatischen und groben Beschimpfungen gegen die Juden war, jährlich in Deckendorf gehalten, und noch unter der vorigen Regierung der Pfarrer Golling, der sie abstellen wollte, durch die damalige geheime Inquisition unglücklich gemacht wurde, ist ohnehin bekannt. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß die Chronisten bey Oefele p. 518. und 655. ihren Erzählungen die Reflexion beyfügen, diese Verfolgung sey offenbar von Gott selbst über die Juden verhängt worden: „weil er sonst verstattet haben würde, daß man ihr Einhalt gethan hätte.„ „Mehrere Fürsten und Ritter, die sich bemüht hätten, das Blutbad zu verhindern, wären selbst mit den Juden umgebracht worden, wenn sie sich nicht durch die Flucht gerettet hätten. Einer von ihnen habe dann im Fliehen nach empfangenen thätlichen Bewei-

sen

sen der Volkswuth zu sich selbst gesagt: nunc scio vere, quod Vindicta haec a Deo est, cujus Voluntati resistere nemo potest." s. Oefele T. 1. p. 655.

k) Oefele ibid. Sartorius l. c. p. 40.

l) Sie ist bey Sartorius p. 141. abgedruckt. Da dieses Buch nicht in Jedermanns Händen, und die Urkunde merkwürdig ist, will ich sie ganz hieher setzen.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgrave zu Rhein, und Herzog in Bayrn bekennen offenbar in diesem Brief, und thun kund allen den, die ihn sehend oder hörend lesen, daß wir Conrad dem Freyberger unserm Ritter, dem Rath und der Gemein, armen und reichen unser Stadt zu Deckendorf unser und unsers Landes Huld gar und gänzlich haben gegeben darumb, daß sie unsere Juden zu Deckendorf verbrannt und verderbt haben. Darzu wöllen wir, was sie denselben Juden genommen haben, oder was dern in ihr Gewalt sey kommen, heimlich oder offentlich, daß ja diß alles also soll bleiben, und darzu, was auch sie demselben Juden gelten sollten, darumb die Juden wegen Pfand, Brief, oder andere Urkunden von je umb heten, oder daß sie je sünsten solten gelten, dasselb Gelt soll alles ab seyn, und sollen darumb gänzlich ledig seyn von uns und von allen Leuten. Der drey Sachen sollen sie moiglich an ir Leib und Gut gehn ums gehn, unsern Erben und

Nachkommen und allen unsern Ambtleuten unentgolten bleiben. Und sollen auch darumb ewiglich von uns, unseren Erben, und von allen unseren Ambtleuten unangesprochen und unbeschwärt bleiben. Daß ja das alles stett, ganz und unzerbrochen bleib, darüber zu einem Urkund geben wir je den Brief versiegelt mit unsern Insiegel. Der ist gegeben zu Landshut, da von Christus Geburt waren dreyzehnhundert Jar, darnach in dem acht und dreissigsten Jar, des Mitichen von S. Galli Tag." —

m) Man nennt sie die Kirche zum heiligen Grab. An der ersten Säule im ersten Eingang vom obern Kirchthor steht folgende alte Inschrift:

"Anno. 1337. den nechsten Tag nach Michaelis Tagen
"do wurden die Juden erschlagen,
"die Stadt sie anzundten,
"do war Gotts Leichnam funden,
"das sahn Fraw und Mann
"do hub man das Gottshauß zu bawen an.

n) Alle diese Ablässe führt Sartorius im 13 cap. seines Buches an. — Merkwürdig ist, daß die Deckendorfer Bürger, als sie vom Pabst Bonifaz VIIII. im Jahre 1471. einen ganz vorzüglichen Indulgenz-Brief erhalten hatten, und nach dessen Tod das Gerede gieng, alle von ihm ausgespendeten apostolischen Gnaden würden als ungültig erklärt werden, in die größte Verlegenheit geriethen, und mit vielen aufgewendeten

Kösten und Bemühungen die Bestättigung vom Papst Innocenz VIII. suchten, und erlangten. s. Sartorius l. c. p. 151. seq.

o) Noch im Jahre 1785. zählte man 50000 Wallfahrter zu Deckendorf. s. Journal von und für Deutschland 1786. 11. St. S. 407. ff. vergl. Fr. Nikolai's Beschreibung einer Reise durch Deutschland. (Berlin, 1783.) II. Bd. S. 438.

§. 8.

Im Jahre 1390. sprach Kaiser Wenzel den Herzog Friedrich von Baiern von allen Juden-Schulden frey, doch mußte dieser dem Kaiser 15. Prozente davon entrichten. a) Im nämlichen Jahre erhielten alle baierische Grafen, Ritter, Herren, Knechte, Bürger und andere Unterthanen eine gleiche Lossprechung von allen Kapitalien und Zinsen, die sie den Juden schuldig waren. b)

Unter der Regierung Herzogs Heinrichs des Reichen von Landshut, welcher bekanntlich ein solcher Liebhaber vom Geld war, daß er gegen seine Unterthanen, wenn sie in ihren Angelegenheiten zu ihm kamen, immer die Hand nach Geld ausstreckte und sich eigends sogenannte Kutten-Ermel an seinen Rock machen ließ, um die ihm dargebrachten Gaben desto bequemer einnehmen zu können c), wurden die Juden sehr begünstigt,

weil

weil sie ihm reichliche Beyträge in seine Schatzkammer steuerten; d) desto übler aber war ihr Schicksal unter seinem Nachfolger Herzog Georg; denn dieser vertrieb sie am 5. October 1450 alle aus seinem Gebiet, nachdem sie ihm zuvor 30000 Gulden bezahlen, und 4 Wochen lang ohne Ursache im Gefängniß hatten schmachten müssen. e) In München müssen damals schon längere Zeit keine Juden mehr gewesen seyn; denn im Jahre 1442 schenkte H. Albert „das Haws hie zu München an der Juden Gasse gelegen, darinn vor Zeiten die Juden Schuel gewesen ist," f) seinem Leibarzt, dem in der baierischen Gelehrten-Geschichte bekannten D. Hartlieb, welcher sie zuerst als seine Wohnung gebrauchte, sodann aber wegen einiger vorgefallenen Wunder der Mutter Gottes überließ, und in eine Kirche und Wallfahrt verwandelte, die noch jetzt unter dem Namen der h. Gruft berühmt ist. g)

---

a) Da er nach Heinrichs Angabe (s. dessen deutsche Reichsgeschichte IIII. Bd. S. 28) 15000 Goldgulden bezahlte, so betrug die ganze Summe, die er den Juden schuldig war, gerade 100000 Goldgulden.

b) Die Urkunde befindet sich im hiesigen Lehenhofs-Archiv unter den kaiserlichen Lehenbriefen, und ist

ist derjenigen gleichlautend, welche Häberlin in seiner deutschen Reichs-Geschichte Th. 8. S. 586. von Franken anführt.

c) „So man ihm dann Geld darreicht, so nam ers, und ließ es in den erbel fallen, dann er allemal des meisten theils kutten Erbl trug, bis oft ihm ein Baur oder arm Mann nur einen behanischen gab, den namb er, und recket im alweg die Hand, dann er das Gelt über das Maß lieb het." — Worte eines alten Chronisten, angeführt in dem Trauerspiel: der Bürger Aufruhr in Landshut, Frft. u. Lpzg. 1782 8. (S. 50. in der Note). Eben dieses bestättiget Fugger im Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. s. Lory's akademische Abhandlung von H. Ludwig dem Reichen S. 2. in der Note.

d) s. ebendas. S. 34. Adlzreiter P. II. p. 177. und Finsterwald in der erläut. Germania Principe vom Haus Baiern III. Th. S. 1441. machen ihm den nämlichen Vorwurf.

e) s. Finsterwald l. c. S. 1445. Oefele T. 1. p. 105. T. 2. p. 765. an welchem lezten Orte folgende Nachricht hiervon gegeben wird. „Darnach an dem fünften Tag Octobris am Montag nach Francisci des Morgens frue, als der Tag her merkt, das het meines Herrn Gnad Herzog Ludwig ir geschaft, all Juden zu fahen in seiner Gnaden Landt; Mann und Frawen die wurden all gefangen, und die Mann wurden

C gelegt

gelegt in die Schergenstuben, und die Frauen und Kinder in die Schul (Synagoge) als vil ir zu Landshut waren, und also in Gefängniß gehalten, und ihre Häusern wurden mit Hütern besezt, ihr Gut an fremden Stätten funden was Klainet, Parschaft, Gold und Silber, das unterstund sich unser gnädiger herr und schuff all Roth und Hofgesindt, die in schuldig waren, umb ihr Schuld ganz ledig, und ihr Brief wider sonst all die in seiner Gnaden Land sassen, alles Gesuchs ledig, und zalten den Juden nur das Hauptgut, und was ein jeder einen Juden an seiner Schuld vorhin bezahlt hett, das ward ihm an den Hauptgut abgezogen, und beliben vil frommer Landsässen, Edl, Burger und Bauermann durch sollich seiner Gnaden Geschäft, und löblich That bey heuslichen, die sonst von heuslichen Ehren ganz komen weren. Das die Juden all in seiner Gnaden Landten sein Gnaden geben, und bezahlen mußten 25000 fl. und sonst anders mehr, was ward also 30000 fl. und dazu alle aus dem Land, ausgenommen ein guter Lößler, der belaib in Landshut, und getorft nicht wuchern. Er kam gen Regensburg, und starb da nach Martini anno 1452. — Es ward auch dabey getädigt, daß man irren Ausratt widergab, und was sy an Püchern und anderen Dingen in ir Schuel hetten, die meisten sy in dreyen Tägen raumen, nachdem sy aus der Gefengkniß komen, darinn sy bey 4. Wochen gelegen waren.

waren. Item es liessen sich gar vil Juden und Jüdin und ire Kinder in seiner Gnaden Landen tauffen, und ward doch keiner dazu genött." vergl. Basnage hist. des juifs T. 9. p. 912. wo dieser Herzog Ludwig unrichtig Ludwig der X. genannt wird.

f) Diese Urkunde befindet sich in Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 231. Es haben demnach Adlzreiter (P. II. p. 174) und Finsterwald (S. 1575.) geirrt, da sie sich auf die Schankung als auf einen Beweis einer damals vorgegangenen Juden-Verjagung beziehen.

Ungefähr hundert Jahre zuvor im Jahre 1345. soll zu München nach P. Raders Erzählung abermals ein Christenkind von den Juden ermordet worden seyn, doch scheint diese Beschuldigung für dißmal keine Folgen gehabt zu haben. s. heiliges Baierland T. II. p. 326. — Aventin l. 7. Annal. boic. p. 764. der deutschen Uebers. (Frft. 1566. Fol.)

g) Finsterwald und Adlzreiter ll. cc.

§. 9.

Im Jahre 1452. wurde den in der augsburger Diöcese befindlichen Juden durch einen Synodal-Schluß aufgetragen, zur Auszeichnung, wie in der Stadt Rom, einen runden Lappen von Saffran gelbem Tuch vorne auf der Brust zu tragen,

und den Christen bey Excommunikations-Strafe alle Zinsen nachzulassen. a)

Noch mehr aber wurden die Juden von der Regensburger Geistlichkeit bedrängt, von welchen sie ehemals doch öfters beschüzt worden waren.

Im Jahre 1474. mußten sie auf Geheiß des Bischofs in die Hofkapelle gehen, und die Controvers-Predigten ihres bekannten Feindes und Verfolgers Peters Schwarz anhören. b) Zwei Jahre darauf brach eine noch ärgere Verfolgung gegen sie los. Sie wurden nämlich beschuldigt, sechs Christenkinder umgebracht, und einige Brunnen in Regensburg vergiftet zu haben. Man sperrte daher alle Juden ein, und spannte sie auf die Folter. Siebenzehen von ihnen unterlagen den Schmerzen, und bekannten alles, was man haben wollte; die übrigen standen die Folter aus. Als man nun Anstalt machte, diese 17. ihren eigenen Geständnißen zufolge hinzurichten, wendeten sich die übrigen an den Kaiser Friedrich, der sich eben damals in Linz aufhielt, und bewirkten einen Fastand.

Nach drei Jahren mußten die 17 Gefangene auf kaiserlichen Befehl aus der harten Gefangenschaft entlassen, und den Juden überhaupt

eine

eine Schadloshaltung von 135000 Goldgulden bezahlt werden. c)

---

a) Mon. boic. T. 16. p. 639 et 640.

b) s. Oefele T. 1. p. 224. Von Peter Schwarz, und seinen Schriften gegen die Juden, sehe man Baveri Catal. libr. rar. T. 3. p. 123. et T. 4. p. 49. ibique citt.

c) So erzählt die Geschichte, ein hierin gewiß glaubwürdiger Zeuge, nämlich der schon oben angeführte Judenfeind, Christoph Hofmann, in der allegirten Schrift (auf dem 3ten und 4ten Blatt des lezten Bogens.) Will man sie mit Mährchen verbrämt lesen, so s. man Raders heiliges Baierland T. II. p. 329. sq.

Ecks Judenbüchlein, Bogen R. I. Bd. und den öfters citirten Sartorius S. 67. sq.

Leztere berufen sich auf folgende in der neuen Kapelle zu Regensburg befindliche Innschrift:

„In diesem Schrein ligen etlich Gebein der Christenkinder, so bey den Juden allhier in den Kellern eingegraben gefunden sind, durch sie das unschuldig blut gemartert, die kaiserl. stat Regensburg getrangt in groß müh und not. Sollichs ist erfunden worden, und ausgraben, als man zalt nach Christi Geburt 1476. jar."

"

"   "   "

"

§. 10.

§. 10.

Zur nämlichen Zeit erlitten die Juden in Passau eine grosse Verfolgung. Gemäß der hierüber gedruckten Relation a) verkaufte ein gewisser Christoph Eisengreißhamer 8 Partickeln des heil. Sakramentes, die er aus der lieben Frauen-Kirche entwendet hatte, um einen Rheinischen Gulden an die in der Ilzstadt wohnenden Juden. Diese zerstachen, wie die gedachte Relation erzählt, die ihnen verkauften heil. Partickeln; als aber Blut daraus hervorspritzte, und das Angesicht eines Kindes darauf erschien, erschracken sie, und kamen übereins, zwei davon nach Prag, zwei in die Neustadt und zwei nach Salzburg zu schicken, die lezten zwei aber in einen glühenden Ofen zu werfen, worauf sie zwei Engel und zwei Tauben aus dem Ofen herausfliegen und einen fürchterlichen Sturmwind entstehen sahen. Im Jahre 1478 wurde der Kirchendieb bey dem Kirchenstock zu Germannsberg auf der That ergriffen, und auf das Oberhaus gefangen gesezt.

Da er alles bekannte, und noch mehrere Greuelthaten auf die Juden aussagte, gab der Bischof Ulrich von Passau seinem Hofmarschall, Ritter Sebastian von der Alben, Befehl, alle Juden zu fangen. Dieß geschah, und alle bekannten

kannten auf der Folter das ihnen angeschuldete Verbrechen. Viere von ihnen bekehrten sich noch zum christlichen Glauben, diese wurden mit dem Schwert hingerichtet, alle übrigen, deren Anzahl sehr groß war, wurden nebst dem Kirchen-Räuber theils verbrannt, theils mit glühenden Zangen zerrissen, und darauf Gott zu Ehren eine neue Kirche gebaut. b)

---

a) Man liest sie im Auszug bey Sartorius l. c. p. 103 - 106. und in Ecks Judenbüchlein auf dem 3 und 4. Blatt des 7. Bogens.

b) Oefele T. 1. p. 101. Hundii Metr. Salisb. T. 1. p. 217.

§. 11.

Im Jahre 1498. wurden die Juden aus dem Salzburgischen a) und im Jahre 1519. endlich aus der Stadt Regensburg vertrieben. b)

Die Veranlassung zur lezten Verbannung, die den Regensburgern viele Mühe kostete, war folgende:

Ein gewisser D. Balthasar griff in seinen häufig wiederholten und mit dem größten Beyfall des Volks begleiteten Predigten die Juden so heftig an, und hezte den Pöbel so sehr wider sie auf, daß sie sich, um nicht ein Opfer des Fanatismus zu wer-

den,

den, genöthiget sahen, sich an den Kaiser Maximilian zu wenden.

Der Kaiser untersuchte ihre Beschwerde, und verbot dem D. Balthasar alle sowohl öffentliche als Privatpredigten wider die Juden. c)

Dieser Sieg der Juden schmerzte die Regensburger unendlich, doch mußten sie dießmal den strengen Toleranz-Befehlen des Kaisers nachgeben. Bald ergab sich aber die Gelegenheit, ihrem Groll freyen Lauf zu lassen. Der Kaiser starb im Jahre 1519. und kaum waren die Exequien vorbey, so berathschlagte man schon in Regensburg über die beste Art, der Juden los zu werden. Nach langen Berathschlagungen wurde der gütliche Ausweg beschlossen, sie ohne Mißhandlung aus der Stadt zu verweisen. d)

Man gab ihnen 5 Tage Termin, inner welchen bey Todesstrafe alle die Stadt räumen mußten. Man erklärte ihnen zugleich, daß ihre Synagoge dem Boden gleich gemacht werden sollte; sie zerstörten dieselbe aber selbst, und zogen aus, nachdem sie dem Magistrat auf dessen Befehl alle ihnen von den Christen gegebenen Unterpfänder ausgeliefert hatten. e)

Der Anblick ihrer Auswanderung war nach der Beschreibung der nichts weniger als toleranten

ten christlichen Augenzeugen äusserst kläglich. Viele ihrer Kranken hatten kaum die Schiffe erreicht, so starben sie, und andere wurden unter Wegs eine Beute des Todes. f)

Die Anzahl der Vertriebenen erstreckte sich über 500. Einige davon ließen sich gleich jenseits der Donau zu Stadt am Hof nieder. g) An den Ort, wo die Synagoge gestanden hatte, wurde eine neue Kapelle erbaut. Der Eifer des Volks, besonders des andächtigen Weibergeschlechtes, in Zerstörung des alten, und Gründung eines neuen Bethauses war unbeschreiblich. Auch der Bischof und alle seine Geistlichen arbeiteten einen ganzen Tag lang an diesem heiligen Werke. Vom ersten Augenblick an, da es vollendet war, h) fieng auch der Zulauf des andächtigen Volks und der Priesterschaft an. Nach dem Zeugnisse eines gleichzeitigen Geschichtschreibers i) glaubte jeder Geistliche, die Seligkeit zu verdienen, wenn er in der neuen Kirche das Meßopfer verrichtete.

Unter allen aber zeichnete sich der in der Folge als Ketzer zu Wien verbrannt berüchtigte Balthaser Hubmair aus, der als erster Sakristan angestellt war, und eine solche Menge Volks von allen Ländern herbeyzulocken wußte, daß man ihn deßwegen der Zauberey beschuldigte. k)

Der

Der baierische Geschichtschreiber Hund erzählt dieses a. a. O. mit dem Beysatz, daß eine Menge Leute aus den entferntesten Gegenden von dem Pflug oder andern dringenden Arbeiten weg, und wie wahnsinnig in die neue Kirche liefen.

---

a) s. Hundii Metr. Salisb. T. I. p. 22. von dieser Vertreibung sowohl, als von den frühern grausamen Verfolgungen der Salzburger Juden, deren Geschichte hieher, wo nur vom Herzogthum Baiern die Rede ist, eigentlich nicht gehört.

b) Schon im Jahre 1512. hatte der damalige Bischof Johann von Regensburg, aus dem baierischen Hause, von Pabst Leo X. eine Bulle erwirkt, wodurch den Juden aller Wucher aufs schärfeste untersagt worden war. Ich erzähle diese Verfolgungs-Geschichte hier etwas weitläufiger, theils weil die Regensburger Juden bis dahin unter den baierischen Herzogen gestanden hatten, theils weil der Verfolger ein baierischer Prinz war.

c) s. Christ. Hofmann in dem oben §. 2. Anm. b) angeführten Buch, das auch in Anuvii actis litterariis T. II. Fasc. I. abgedruckt ist. Man s. auch, wie die neue Kapelle zu der schönen Maria in Regensburg erstlich aufkumen ist nach Christi Geburt 1519. Regensb. 4. Panzers Annalen der ält. deutschen Litteratur

S.

S. 428. Geschichte der Kirchenreformation in Regensburg. (Regensb. 1792. 8.) S. 7.

d) Oefele T. I. p. 227. 232 et 569. Hundius l. c. p. 144. Nikolais Reise III. Bd. S. 44.

e) Diese wurden auf 6000 Goldgulden geschätzt, und der Schätzungswerth den Juden vergütet. s. Oefele T. I. p. 227. wo man auch die Streitigkeiten erzählt findet, die über die Herbeyschaffung dieser Summe zwischen der Bürgerschaft, und der auf ihre Immunität sich berufenden Geistlichkeit entstanden.

f) Hofmann l. c.

g) Unter diesen nennt der Chronist bey Oefele T. I. p. 232. vorzüglich den reichen Moses, dessen Familie sich in kurzem so vermehrte, und so viele Häuser kaufte, daß dieser Chronist befürchtete, sie möchten in kurzer Zeit ganz Stadt am Hof zusammen kaufen; — parva Ducum Bojoariae laude, sezt er hinzu, qui sumta pecunia foeneratitia civibus suis Judaeos excarnificatores induxerant.

h) Folgende Innschrift wurde auf den ersten Stein gesezt:

„Quisquis es, noli ne tangere, quod cernis, sanctum est, Nam regnante Leone Papa X. et Carolo austr. Archid. rom. Imp. rege electo, cujus Vices Ludovicus Palat. Rhen. elector gessit in germ. illustr princ. Joanne Palatino Rheni, Bavariae Duce Ratisbonensi administratore ac vene-

venerando sacerdotum coetu praesente per manus rev. patris DD. Hierapolensis Episcopi hoc in Loco, quo antehac blasphema, usuraria ac cruenta Judeae fecis Synagoga erat, Thom. Fuchs eques auratus, Sim. Schwebel camerarius, Casp. Amman. S. P. Q. Ratisb. primum hunc lapidem pro Aede Mariae pulchr. foeliciter poni curaverunt. 1519. d. Mens. Sept.„ — Auf den Eckstein wurden die Namen des Bischofs, des Weyh-Bischofs und des ersten Sakristan Hubmair gesezt. s. Oefele T. I. p. 232.

i) Christ. Hofmann l. c.

k) s. Hundius l. c. p. 144. Ohne Zweifel ist dieser D. Balthasar Hubmair eben der D. Balthasar, der obgedachtermassen unter K. Max den I. so eifrig gegen die Juden predigte.

§. 12.

Eine im Herzogthum Neuburg im Jahre 1540. vorgefallene merkwürdige Geschichte gab neuerdings Anlaß zu einer Juden-Verfolgung. a)

In dem Dorfe Zappenfeld, nicht weit von Neuburg, gieng plötzlich ein vierthalb Jahre alter Bauernknabe verloren. Die bekümmerten Eltern konnten lange nicht erfahren, wo er hingekommen sey; endlich erhielten sie Nachricht, er befinde sich im Dorfe Hüttingen bey den Juden. Sie wendeten sich daher an den Herzog Otto Heinrich von

von Neuburg, und baten ihn, bey den dortigen Juden Nachsuchung zu halten; ihre Bitte aber wurde ihnen nicht gewährt.

Kurze Zeit darauf entdeckte ein Hirtenhund den Leichnam des Knaben, der in einem Gebüsch versteckt, und mit dürrem Laub zugedeckt war. Der Bischof von Eichstätt, der von der Geschichte gehört hatte, ließ den Leichnam abholen, und von seinen Aerzten besichtigen. Diese fanden das Kind ganz zerfleischt und mit Stichen durchbohrt, überdieß war ihm die Vorhaut beschnitten, und auf der rechten Achsel ein Kreuz mit dem Messer gezeichnet. Dieses veranlaßte den Bischof, von allen benachbarten Fürsten und Herren die bey ihnen ansässigen Juden zu requiriren und über die Mordthat zu vernehmen. Es kam aber nichts bey der Untersuchung heraus, die, wie man aus allen Umständen sieht, von dem Bischof äusserst eifrig betrieben wurde.

Hilbrant Thiermayr von Erbertshofen (der Stammvater mehrerer unter diesem Namen in Baiern bekannten Leibärzte und Professoren) verfaßte hierüber ein Gedicht in deutschen Reimen, das aber so anzüglich gegen den Pfalzgrafen Otto Heinrich war, daß dieser dem Dichter zur Strafe die Zunge ausschneiden ließ. Es entstand hierüber

über zwischen dem Pfalzgrafen und dem Bischof ein langer Streit, worüber viele Schriften gewechselt wurden, die noch im eichstättischen Archiv aufbewahrt werden. b) Auch kam vermuthlich auf Veranlassung des Herzogs eine Schrift heraus, worin die Juden von der ihnen angeschuldigten Mordthat freygesprochen werden; c) wogegen aber der bekannte baierische Theolog D. Johann Eck eine Widerlegung zu Ingolstadt drucken ließ. d)

---

a) Wenigstens im Eichstättischen; auch scheint die im Jahre 1555. erfolgte Verweisung der Juden eine Folge dieser Geschichte gewesen zu seyn.

b) s. Rader heil. Baierland II. Th. S. 333-36. Sartorius l. c. p. 70. Ecks Judenbüchlein in der Vorrede.

c) Dieses ist ohne Zweifel die erste Apologie der unterdrückten Judenschaft. Der Verfasser, dessen Schrift ich zwar nicht gesehen habe, dessen Worte aber fast ganz von D. Eck in seiner Widerlegung angeführt werden, thut dar, daß die meisten Juden-Verfolgungen aus Habsucht, und wegen den großen Geldsummen, die man ihnen schuldig war, erhoben wurden, er beruft sich dabey auf die zum Sprichwort gewordene Redensart „Ein reicher Jud und ein armer Edlmann sind nicht gut beyeinander.“ und giebt

endlich

endlich folgende spezielle Ursachen der Verfolgung an:

1) Wenn der Fürst geitzig, despotisch oder intolerant ist.

2) Wenn seine Räthe und Beamten so sind.

3) Wenn Mönche oder andere Geistliche, um den Schein grösserer Heiligkeit zu erlangen, begierig sind, neue Wallfahrten zu errichten.

4) Wenn die Unterthanen den Juden unerschwingliche Geldsummen schuldig sind.

5) Wenn abergläubige Leute, Schatzgräber, Geister-Beschwörer u. s. w. Kinder ums Leben bringen, um ihren Aberglauben damit zu treiben.

6) Wenn der Mord durch andere Leute, oder

7) durch Verwahrlosung verursacht, und die Schuld auf den Juden geschoben wird u. s. w. s. Eck l. c. Bogen a. I. Bd.

d) Der vollständige Titel heißt so:

„Ains Judenbüchleins Verlegung darin ein Christ gantzer Christenhait zu schmach will, es geschehe den Juden unrecht, in Bezichtigung der Christen Kinder Mordt.

Durch Doctor Johann Ecken zu Ingolstadt. Hierin findst auch vil Histori, was übels und buberey die Juden in allen deutschen Land und andern künigreichen gestiftet haben. Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander Weissenhorn 1541. 4to.“

Der

Der Verfasser behauptet unter andern, das Christenblut sey den Juden theils zur Weihung ihrer Priester, theils zur glücklichen Geburt ihrer Weiber nothwendig, denn wenn eine Judenfrau gebähre, habe das Kind zwei Finger an die Stirne geheftet, die durch nichts als durch Christenblut weggebracht werden könnten Zulezt im 23. cap. äussert er seine Meinung über die Bedingungen, unter welchen man die Juden toleriren könne Ich will dieselben, weil sie ganz das ehemalige Verfahren gegen die Juden schildern, kurz angeben.

1) Sie sollen die christliche Religion weder in ihren Gebeten, noch sonst auf andere Art lästern.

2) In der Karwoche sollen sie sich nirgends sehen lassen, und ihre Fenster und Thüren verschliessen.

3) Sie sollen ein Zeichen haben, wodurch sie von den Christen unterschieden werden.

4) Sie sollen zu keinen christlichen Amt zugelassen werden.

5) Kein Christ darf ihnen als Dienstbot dienen.

6) Kein Jud soll eine Christin als Säugamme aufnehmen, oder ein Christenkind erziehen.

7) Die Juden sollen von allen liegenden und fahrenden Gütern den Zehent geben.

8) Sie sollen in allen Fällen unter der christlichen Obrigkeit stehen.

9) Sie dürfen nie gegen einen Christen zeugen.

10) Sie dürfen niemanden beschneiden, der nicht ihrer Nation ist.

11) Auch nicht mit Christen sich verheurathen.

12) Kein Gewerb treiben.

13) Sie sollen gezwungen werden, christliche Predigten zu hören.

14) Endlich soll ihnen aller Wucher auf's schärfste verboten seyn.

§. 13.

Ungeachtet der Pfalzgraf Otto Heinrich sich in dem eben erzählten Fall der Juden angenommen hatte, vertrieb er sie doch im Jahre 1555. aus seinen Landen, a) und verordnete in seinem Testament, daß keiner von seinen Nachfolgern ungetaufte Juden in seine Lande aufnehmen sollte. b)

Das nämliche that Herzog Albert V. auf Ersuchen der Landschaft c) mit den baierischen Juden, d) und hier schließt die erste Periode ihrer Geschichte, die eine ununterbrochene Reihe von Verfolgungen darstellt, welche, wie wir sahen, meistentheils unverschuldet waren, obwohl man von der andern Seite dem einstimmigen Zeugniß der Geschichtschreiber nicht widersprechen

kann, daß die Juden durch ihren Geldhandel dem Staate sehr schädlich zu werden anfiengen, indem sie durch ihre Verpfändungs-Verträge, und die darauf erfolgten richterlichen Inmissions-Dekrete viele Güterbesitzer, besonders aus dem Bauernstande, von Haus und Hof vertrieben.

---

a) s. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1284. woselbst aber falsch das Jahr 1556. angesezt wird.

b) In diesem Testament vom 3ten April 1555. ist im §. 26. folgende Verfügung über die Juden enthalten (welche die Landes Direktion Neuburg ihrem Gutachten beygelegt hat.):

„Ferner, und zum Sechs und zwanzigisten, so ist ganz offenbahr, wie mit grossen unwiderbringlichen Schaden und Verderben Unserer armen Unterthanen, die Juden in der Pfalz bis anher gewohnt, und geduldet worden, auch wider Unser Vorfahrn seeliger Gedechtniß uffgerichte Geschefft, und Testament, darauf dann erfolgt, daß durch ihren ungöttlichen, und in allen Rechten verbothenen Wucher Finanzerey, und andere böse Stuckh, vil unserer Underthanen außgesogen, ahn ihrer Nahrung verarmbt, und letstlich inn daß eußerst Verderben, und deren etliche ahn den Bettelstab gerathen, welches dann nitt allein Ihnen selbs, und ihren Khindern, zur Schmach, Jammer unndt Elendt geraicht,

geraicht, Sonder auch Uns an Unser Gerechtigkeit merkbliche schmelerung unnd Abbruch gethann, wie solches allenthalben Landkhundig und nit vil Ausführens bedarf neben dem, wie meniglich bewußt, auch sich dessen offtermals im teütschen unnd andern Landen schreckliche Exempel begeben, etliche under gemeldten Juden rechte Kundtschaffter und Lands Verräther Ja (das das höchst ist) Unnsers einigen Herrn Heylands unnd Erlösers Jesu Christi, unnd aller die seinen Namen Loben, Ehren, unnd bethennen offentliche abgesagte Feindt und Lästerer seyndt, bevorab in ihren Schulen Conventiculn unnd Versamblungen; So haben sie auch neüerlicher Zeit, und bey Leben Unsers Vettern, und nechsten Vorfahren seeligen eine böse geschwinde practickh, die Landen und Leüthen auch uns deßgleichen dem Namen und Reputation des gantzen Hauß der Pfalz zu höchstem Verderben, hät mögen geraichen, in das Werkh zu richten understanden, auch die Hocheit der Pfalz, in frembden Gewalt zu pringen, wie dann etliche der fürnembsten Redlinsfürer, darüber gegriffen unnd zu hafften gezogen, unnd sich deren einer Lazarus genandt, selbs aus Verzweiflung erhenkht, unnd deß alles bey Unser Cantzley genungsamer Bericht zu finden.

Darumben Wir nothwendiglich und unvermeidentlich bewegt worden, gedachte Juden als offentliche Verderber der armen Leuth,

Landbeschediger, Verräther unnd gefährlich practicierer bey wehrender Unserer Regierung auss der Pfalz zu schaffen, darumb, unnd auß jezt angerüerten erheblichen ansehenlichen Ursachen unnd die weil solche Abschaffung der Juden auß wolgegründeten Bewegnußen geschehen, und dem gantzen Land zu guetten geraicht, So disponiren, setzen meinen und ordnen wir, Ist auch unnser endtlicher letster Will, und Meinung, das hinfüro zu ewigen Zeiten, Kein ungetaufter Jud in unnsern Churfürstenthumben der obern Niedern und Jungen Pfalz, Landen, Oberkheiten und Gebüeten an nirgents einem Ortt, wo es auch wer, und in was Schein es geschehe, widerumb uffgenomen, noch mit heißlichen Wohnung sich nider zu thun, oder zu pleiben, vergündt, gestattet, oder nachgelassen werde, in kainerley Waiß, das das auch umb einiges angebottenen Nutz, Gewinns oder Gelts wegen solche Ordnung nit geendet werden." —

c) Dieß Ersuchen geschah schon unter Herzog Wilhelm. s. die Landsordnung von 1553. VI. Buch I. Titel I. Artikel. Bey der Vertreibung selbst wurde ebenfalls die Landschaft beygezogen. s. ebendas.

Der Vorsteher der gesammten deutschen Judenschaft stellte bey dieser Gelegenheit einen sehr merkwürdigen Revers aus, den ich, weil er noch ganz unbekannt ist, hier einschalten will.

„Ich

„Ich Jesel iud als gemainer Judischait Beuelchhaber im Teutschlannd, Bekhenne für mich vnnd meine nachkhomen vnnd thue khund offennlich mit dem brieff, Nachdem der Durchleuchtig vnnd Hochgeborn Furst vnnd Herr Albrecht Pfalletzgraue bey Rhein, Hertzog in Obern vnnd Niedern Bayrn ꝛc. mein genediger Herr auff seiner Furstlichen Genaden Lanndschafft undderthenig ersuechen, vnnd aus beweglichen gueten vrsachen, alle vnnd yede Juden die bisheer ein Zeitlanng in seiner Furstlichen genaden Lannd vnnd Furstenthumb Bayrn gewonnt haben, auff nechst komenden Sannct Jackobs tag mit ihren weib khindern Haab vnnd guettern daraus zuziehen, vnnd furtter nit mer darJnn Zewonnen verschafft, auch Jnen solliches hieuor Zeitlich verkhundt vnnd auffgeladen, aber sich mitler Zeit begeben hat, das sein Furstlich genaden die nachbenenntten vier Juden, nemblich Jsaac, vnnd Hayum gebrueder, am Hoff bey Regenspurg, Abraham Golltschmid von Cracaw, vnnd Simon Puzl vom Hag, Auf dapffer anzaigen Jrer missbandlungen, wie mir dann furgehallten ist, in seiner Furstlichen genaden fenngkhnus deß Falkenthurns zu Munchen bringen lassen, in Mainung auff ordenliche genomene erfarung vnnd Inquisition, Sy peinlich zu rechtuerttigen vnnd mit geburlicher straff zuverfarn, Vnnd aber Jch sambt anndern Juden sovill ansechenlicher furbitte erlanngt, vnnd ausgebracht, dardurch sein Furstlich genaden bewegt worden, die yetzge-

nann-

nannten vier Juden weitter peinlicher Handlung vnnd rechtuertigung aus Genaden zuerlassen, vnnd der senngthnus zu bemuessigen, Das Ich mich für mich vnnd gemaine Judischait alls Ir Beuelchhaber, auch vnnser Erben vnnd Nachkhomen, gegen sollicher der vier Juden begnadung bewilligt vnnd verbunden hab, bewillig vnnd verbinde mich auch des hiemit in crafft dises brieffs zum allerhöchsten, Nemlichen das hinfuran khain Jud noch Judin in das Fürstenthumb Obern vnnd Nidern-Bayrn, weder mit heuslicher wonung noch gewerben oder hanndtierungen mer khumen, sonnder Sy sollen sich aller Hanndlung mit leyhen, versatzungen, khauffen, verkhauffen vnnd gemainnlich aller hanndtierung, wie die namen haben oder genennet werden mögen, in dem Furstenthumb, Dergleichen auch mit des Furstenthumbs Lanndsassen, Inwonern vnndderthonen, vnnd Zugehörigen ganntz vnnd gar enthallten, und das bemellt Furstenthumb genntzlich meiden, ob aber deren ainer oder mer, aus hieuor geschehnen Contracten vnnd Hanndlungen, vmb schulden oder annderer sachen halben redlich spruch vnnd vordrungen zu yemanndt im Fürstenthumb hette, der soll die durch einen gwallthaber, doch das der khain Jud sey, wie sich geburt in der guette ersuechen vnnd einbringen, oder wo die guet nit verfennkhlich sein wollte, vor der ordenlichen Obrigkhait mit rechtlicher oder guetlicher clag darumben anhallten lassen, Wo sich

dann

dann begäbe das aines Judens oder Judin notturfft eruordern wurde, durch bemellts Furstenthumb Zeziehen, sonnder dasselb glait, bey der maut, oder Zolstat, so an der Grenitzen, da Sy das Furstenthumb antreffen, die erst vnnd negstist ersuechen, vnnd auff Iren der Juden oder Judin cossten annemen, auch mit demselben den nechsten gestrakhen weg, durch das Furstenthumb ziehen, allso das Sy khain nacht beleiben, da Sy die vorder gewest sind, bis Sy mit gewondlichen tagraysen aus dem Furstenthumb khumen, Es wäre dann das Sy Ir Sabath vngeuerlich vndder wegen betreffen, vnnd damit in solchem kain geuerd gebraucht werde, soll in dem glait die Zeit desselben gegebnen glaits, dergleichen auch das orth, dahin die Juden oder Jüdin (wollichen sollich glait gegeben wierdet) Iren Weg nemen bestimbt sein, damit man wissen vnnd sehen khünd, ob Sy den strackhen weeg vnuerzogenlich durchraisen, Sy sollen auch in sollichem Durchzug mit niemannt ainicherlay Gewerb vnd hanndtierung treiben, ob Sy aber solliches vbersueren, vnnd in ainich weg dawider hanndleten, sollen und mögen Sy mit Leib und guet darumben aufgehallten, vnnd nach Gelegenheit der sachen daran gestrafft werden, Dergleichen auch, wo Sy ausser Lannds mit Furstenthumbs vnnderthonen mit leihen, khauffen, oder Verkhauffen, wissenntlichychts wuecherlichs oder betrueglichs hanndlen, dardurch dieselben des Fursten-

thumbs

thumbs vnndderthonen vnnd verwondten, Jnen den Juden schuldig wurden, derselben schulden sol den Juden nit verholffen werden, sonnder die dem Lanndsfürsten verfallen sein, die sein Furstlich genad verfallen sein, die zu ainer straff einziehen mag, dawider Jch vnnd meine nachkhomen auch gemainclich all annder Juden vnnd Judin, auch vnnser vnnd Jr erben vnns khainer gnad, freyhait, restitution, absolution, noch schutz oder schirmbs, wie wir oder yemannt von vnnserntwegen diesen von Babst, Khayser, Khunigen, Fursten, oder ainicher obrigkhait hieuor erlanngt haben, oder noch furan erlanngen, oder vnns die aus aigner Bewegung gegeben werden möchten, Dergleichen auch khainer Exception des Rechtens, statuten, oder gebreuchen, wie die durch mennschen, synne zuerdenkhen, gebrauchen, noch der geniessen, Sonnder Wir sollen vnnd wellen der aller vnnd yeder verzugen sein, vnnd sonderlich des Rechtens, das ain gemaine verzicht, für vncrefftig hellt.

Deß zu merer becrefftigung hab Jch ainen gelertten Ayd, nach rechtem Judischen gebrauch, vnnd wie der in der Reichsordnung nach lenngs begriffen ist, in disen Brieff geschworn, alles getreulich vnnd vngeuerlich, zu vrkhund hab Jch mit vleis vnnd rechter wissenhait erbetten den Edlen vnd Gestrenngen Herrn Wilhelmen Pöckhlin zu Pöckhlinsaw, Römischer Khayserlicher Mayestat Hofmarschalckh, daß sein Strenng Jer Innsigil an disen Brieff gehanngen

gen hat, Doch seiner Strenng, derselben Erben vnnd Innsigil onschaden, darundder Ich mich mit aigner hannd geschrieben, geben vnnd geschehen zu München am mitwochen nach Petri vnnd Pauli Apostolorum den ersten tag, deß monnats July, von christi Geburt Tausend fünff hundert vnnd im ain vnnd fünfftzigisten Jar."

„Ich Joseph der son gerson, welcher genent wirt Joselmann roschaim beken daß Ich geschworen Hab zu halten alle wort so geschrieben saind welchelchist geschrieben ist den virden 27. tag diß monatz thamuß der drai hundert vnd ailf Jar nach der wenigen Zal der Heburaischen."

„Paulus Emilins professor der Hebräischen sprach zu Inglstat hat des obbemeldten Judens Unndterschrift gesehen, Vnd dieselb transferirt vnd verteutscht wie oben gemeldet, datum 3ten Septembl. anno ꝛc. 51."

d) Oefele T. I. p. 233. In einer Urkunde vom 25. Julii 1551. — welche in dem Archivband Fürstl. Gnaden Verschreibungsbuch Lit. B. Tom. II. von 1550 - 1556. S. 44. befindlich ist, und worinn Herzog Albrecht den Bürgern von Stadt am Hof die Juden-Synagoge mit der Bedingniß schenkte, daß sie ein Rathhaus bauen sollen, werden die Ursachen der Landes-Verweisung der Juden angegeben. —

Da diese Urkunde noch unbekannt ist, will ich sie hier beyfügen.

„Kamerer

„Kamerer und Rath der Stadt am Hof bey Regensburg Verschreibung vmb das Judenhauß daselbs." —

„Von Gottes Genaden Wir Albrecht, Pfalzgrave bey Rhein Herzog in Obern und Niedern Bayern, bekhennen als ainiger regierender Fürst, für uns unser Erben, und Nachkhomen regierend Fürsten mit dem offen Brief. Als die Judens Personen so ettlich Jar her mit zulassen Unserer Vorfahrn Fürsten von Bayrn seliger Gedächtnuß in vnserm Fürstenthumb vnd sonderlich unser Stadt am Hof bei Regensburg gewohnt vnser arme Untterthonen mit Iren zerschieden Pratien vnd hinterlistigen Contrackten in vil weg dermassen beschwert, das wo wir als yezt regierender Fürst sollichs lennger zugesehen, one Zweifel vil der vnnsern durch sy gar zu verderben, vnnd an Bettelstab gebracht worden weren, demselben aber zufürkhumen, haben wir als ein christlicher Fürst, Gott den Allmächtigen zu Lob, vnnsern heiligen christlichen Glauben zu Ehren, auch vnserm Land und Leüten zu mererm Aufnehmen, vnnd Wollfahrt, Sy die Judenpersonen, So viel der in ganzen unserm Fürstenthumb vnnd vnser Stadt am Hof gewest, an yezo all aus vnnserm Fürstenthumb zu ziehen verschafft, durch wöllich vnser aussassen, vnns vnser Haus, so vnnsere Vorfarn Fürsten von Bayrn Inen eingeben, vnnd darIn sy ir wonung vnnd Synagog

nagog gehabt, wider heimgefallen ist, Nachdem aber vnnser lieb getreŭ Chamerer vnnd Rat ermelter vnnser Stadt am Hof bisher kain Rathaus gehabt, Haben sy vnns vnttertheniglich angerueft vnnd gebetten, Inen sollich vnnser Haus aus Gnaden frey zugesellen, vnnd zu geben, waren sy vorhabens aus demselben vnns zu unterthenigen Eren und gemainer stat zu notturft ain neŭ Rathaus zu machen und auf Iren Kosten zu erbauen. Dieweil wir dann gedachten chamerer und Rath vnnser Stadt am Hof zu solichen Iren vorhaben mit Gnaden zu fürdern genaigt sein, haben wir Inen diß ir unterthenig Bitten nit abschlagen wollen, geben vnnd zuaignen Inen auch darauf gedachtes vnnser Haus hiemit vnnd in Crafft diß Brifs, wie wir besser form thun vnnd mugen, allso vnnd dergestalt, da sy sich desselben yezt allsobald vntterfahen, damit alls andere gemainer vnnser Stadt aigen Guet, handln, thun, lassen solln vnnd mögen, on vnser vnnserer Erben vnnd meniglichs von Unsern wegen Irrung, eintrag, vnnd widersprechen, doch das sy mit dem Paw des Rathaus, zu stund an zu uerfaren anfahen, vnnd denselben Iren Erbieten nach wie sich geburt vollenden. Diß zu waren Urkhund, haben wir gedachten Khamerer vnnd Rat in ermeldter Unser Stadt am Hof diesen Brief mit aigner Hand unterschrieben, vnnd vnnserm anhengenden Sekret besigit, geben zu München den xxiii Tag July alls man

man zallt von Christi vnnsers lieben herrn vnnd seligmachers geburt zellet 1500. vnnd Im 51 Jar." —

Eben diese Verfügung hat der Pfalzgraf Wolfgang in seinem berühmten Testament und Haus-Grund-Gesetz vom 18. Aug. 1568. (s. Mosers patriotisches Archiv für Deutschland V. Bd.) folgendermaßen wiederholt:

"So legen wir allen unsern 5. Söhnen, auch Ihren Nachkhomen und Erben hiemit ernstlich auf, daß Ihrer keiner einigen Juden oder Judgenossen in seinem Gebiet wiederum einkommen lasse." —

Und im Testament des Pfalzgrafen Philipp Ludwigs vom 12. Dez. 1592. welches ebenfalls von der Landes-Direktion Neuburg Auszugweiß beygelegt wurde:

"Insonderheit nachdem die Juden verschiener Zeit, als ein Volk, so vnsern Seligmacher Jesum Christum vielfältig lästert, auch sonst die Christen in mehr Weg verdirbt, und beschwert, in unserm Fürstenthum ausgeschafft, so legen wir allen unsern Söhnen auch ihren Nachkomen und Erben hiemit ernstlich auf, daß Ihrer keiner einigen Juden oder Judgenossen in seinem Gebiet wieder einkomen lasse." —

Diese Verordnung wurde sodann in das Pfälzische Landrecht eingerückt. s. Vitriarius l. c. Durch diese Verfügungen wurden auch

die

die Amberger und Rosenberger, überhaupt alle Oberpfälzischen Juden, die damals noch unter Kur-Pfalz gehörten, aus ihren Wohnorten vertrieben. Daß im Jahre 1500. zu Amberg die Juden eine Synagoge hatten, erzählt v. Wildmeister in seiner ambergischen Chronik. Von Rosenberg wird ebendasselbe in dem sulzbachischen Zeitkalender, Sulzbach, 1793. 12. behauptet.

II. Hauptstück.

Neuere Geschichte, und jeziger Zustand der Juden in Baiern.

§. 14.

Nach der lezten Vertreibung der Juden aus Baiern bekam ihr rechtlicher Zustand eine ganz andere Gestalt.

Von nun an war ihnen weder die Ansäßigmachung noch der Erwerb liegender Güter, noch die Betreibung von bürgerlichen Gewerben mehr erlaubt. Sogar der Eintritt und der Handel in das Land wurde ihnen verboten. a) Diejenigen, die noch im Lande etwas zu suchen hatten, mußten einen Gewalthaber bestellen, der kein Jude

seyn

seyn durfte. b) Erforderten ihre Geschäfte, daß sie durch Baiern reisen mußten, so durften sie ohne Geleitsbrief nicht herein, mußten außer dem Zoll für ihre Güter noch ein besonderes Geleitsgeld c) bezahlen, und die Reise so schnell als möglich vollziehen, ohne während derselben mit irgend einer Waare Handel zu treiben. d) Jeder der dieß Gebot übertrat, wurde mit Leib und Gut gefangen. e) Wenn ein Baier im Ausland mit Juden kontrahierte, war der Handel ungültig und die Contracts-Summe zur Strafe dem Herzog verfallen. f) Daher wurde allen Einwohnern bey schwerster Strafe anbefohlen, keinem Juden Unterschleif zu geben, und überhaupt weder in- noch außer Baiern eine Gemeinschaft mit ihnen zu haben. g) Um die Vollziehung dieser Verfügungen zu erleichtern, ließ sich der Herzog im Jahre 1566. ein kaiserliches Privilegium ertheilen, daß die von den Juden mit seinen Unterthanen errichteten Contrackte ungültig seyn sollen. h) Dieses Privilegium wurde in den Jahren 1571. 1577. und 1580. erneuert. i) Auch mittelbare Landbesitzer in Baiern erhielten solche kaiserliche Privilegien. k) In der obern Pfalz wurde den Juden ebenfalls kein Aufenthalt gestattet, und ihnen durch das Mandat vom 8. Aug. 1565., l) das sodann in der

Policey-

Policey-Ordnung wiederholt wurde, anbefohlen, sich bey ihren Durchreisen sogleich bey den Mautämtern zu melden, und bey jeder Station 6 Kreuzer Leibzoll, und 8 Kreuzer Geleitgeld für jede Meile zu erlegen, ausser dessen sie nebst ihren Waaren festgehalten würden und dem sie ausspürenden Gerichtsdiener noch besonders den Fanggulden bezahlen müßten.

---

a) In der Landesordnung von 1553. im VI. Buch, welches die Verfügungen zu Ausreutung der schädlichen, leichtfertigen, auch verdächtigen Personen u. s. w. enthält, beschäftigt sich der ganze I. Titel mit den Juden.

Der erste Artikel desselben führt die Ueberschrift, „daß die Juden mit ihren Personen im Fürstenthum Bayern nicht mehr Wohnung haben, noch auch sonst darinnen handthieren sollen, und lautet folgendermaßen:

„Nachdem etliche Juden von der Zeit an, als sie zu Regensburg ausgetrieben wurden, in unserm Fürstenthum gewohnt, und viele unserer Landsassen und Unterthanen durch derselben Juden wucherlich geschwinden Handthierung hoch beschwert, und in Abfall ihrer Güter gekomen sind, derhalben dann weyland der Hochgebohrne Fürst, unser freündlicher lieber Herr Vater Herzog Wilhelm in Bayern seliger Gedächtnüß auf unserer

serer Landschaft Ersuchen hievon bewilligt und vorgenomen hat, sie aus dem Lande zu schaffen, auch wir dasselbe zu vollziehen mit der röm. Kays. Majestaet gnedigster Bewilligung und mit Rath unserer Landschaft sie die Juden samt ihren Weibern und Kindern auch allen ihrem haußhablichen Wesen und Handthierungen aus unserm Fürstenthum verschafft haben: So wollen und gebiethen wir hiemit ernstlich, daß hinfüran kein Jud noch Jüdin in unserem Fürstenthum, weder mit häußlicher Wohnung noch Gewerben oder Handthierungen mehr kommen, noch von jemanden darin geduldet, oder aufgenommen werden, sondern sie sollen sich aller Handlungen mit Leihen, Versatzungen, Kaufen, Verkaufen und gemeiniglich aller Handthierung, wie die Namen haben oder genannt werden mögen in ermeldtem unserm Fürstenthum dergleichen auch mit unsern Landsassen und unsers Lands Inwohner Unterhanen und Zugehörigen ganz und gar enthalten, und unser Land gänzlich meiden."

b) Ebendas. II. Artikel.

c) III. Artikel. — Nebst diesem Geleitgeld, das Meilenweiß bezahlt wurde, mußten sie noch ihren Leib vermauthen, und den sogenannten Juden- oder Leibzoll entrichten, der zwar nicht gesetzmäßig aber überall herkömmlich war. s. §. 15.

f. §. 15. Ueber dieses nahmen einige bürgerliche Magistrate noch den sogenannten Pflasterzoll von ihnen. f. Fasc. I. Act. n. 82. Lit. b.

d) III. Artikel.

e) IV. Artikel.

f) V. Artikel.

g) VI. Artikel.

h) f. das Privilegium vom 15. May 1566. im kurfürstl. Lehenhofs-Archiv in dem Band mit der Aufschrift: Beschreibung über die dem Durchl. Kurhauß Baiern ertheilten Lehen und Expecktanzen. — Ich halte es unnöthig, dieses Privilegium seinem wörtlichen Inhalt nach hieher zu setzen, da es mit dem unten angeführten — dem Kloster zum h. Kreuz ertheilten und durch den Druck bekannten durchaus übereinkömmt.

i) f. ebendas vergl. Cod. Max. civ. p. 4. c. 1. §. 14. und die Anm. zu dieser Stelle.

k) Zwei solche dem Kloster zum h. Kreuz in Donauwörth ertheilte Privilegien von den Jahren 1566. 1578. und 1623 findet man in den Mon. boic. T. XVI. p. 71. 83 und 89.

l) f. Act. Fasc. I. n. 82. Lit. 9.

§. 15.

In der Polizey-Ordnung vom Jahre 1616. a) wurden die eben angeführten Verfügungen der Landes-Ordnung von 1553. wörtlich wiederholt. Vom XVII. Jahrhundert fangen

auch die Kollegial-Akten über die Judenschaft an.

Was ich von nun an theils aus unsern Gesetz-Büchern anführen werde, betrift meistentheils Zoll- und Handels-Gegenstände, und liefert daher bei weitem nicht so viel Stof für den philosophischen Historiker, als die erste an interessanten Begebenheiten so reiche Periode.

Ueber diese Zoll-Verhältnisse geben uns die Akten, besonders den Leibzoll betreffend, die Nachricht, daß, obwohl dieser, wie wir gesehen haben, nicht in den Gesetzen gegründet war, doch die Mauthämter die auch in andern Ländern herrschende Gewohnheit einführten, ihn von den Juden einzuheischen. Sie nahmen ihnen nebst dem noch das Geleitgeld ab, welches Meilenweiße berechnet wurde, wozu noch hie und da der Pflasterzoll kam. Das ärgste dabey war, daß man hierin nicht nach einer allgemeinen Vorschrift, sondern in jedem Ort nach dessen hergebrachter Gewohnheit verfuhr. So z. B. mußte ein Jud zu Schärding 2 fl. 36 Kr., zu Vilshofen nur 2 fl., und zu Platlingen gar nur 1. regensburger Pfenning bezahlen. Im Jahre 1614. wurde zwar von allen Mauthnern Bericht hierüber erfordert, es blieb aber bey dem alten Herkommen. b)

Als

Als im Jahre 1621. der Pfalzgraf von Neuburg zu Gundelfingen und Reicherzhofen durch die dortigen Juden Münz-Stätten errichten ließ, mußten diese, so oft sie den baierischen Grund und Boden betraten, Leibzoll und Geleitgeld entrichten. c)

Wie strenge man damals noch gegen die Juden verfuhr, ersieht man auch aus Folgendem. Im Jahre 1676. nachdem sie von Wien verjagt worden waren, und mit ihren Gütern durch Baiern ziehen mußten, fragte sich die kurfürstl. Hofkammer an, wie es dießfalls mit der Mauth gehalten werden sollte, und äusserte zugleich, daß es weder herkömmlich noch in den Rechten gegründet sey, von jüdischen Waaren mehr Mauthgebühr zu fodern als von christlichen. Es erfolgte aber am 17. Juny 1676. die kurfürstl. Resolution, daß die Juden allerdings doppelte Mauth, und nach Beschaffenheit der Umstände noch ein mehrers bezahlen sollten, und daß bey sehr importanten Fällen Se. Kurfürstl. Durchl. rc. selbst die Gebühr zu bestimmen sich vorbehielten. d)

Auch ergiebt sich aus den Akten, daß damals jeder nach München kommende Jude gemäß der dortigen Großzollamts-Instruktion 3 fl. und für jeden Tag noch besonders 40 Kreuzer

Leibzoll bezahlen mußte. e) Während des spanischen Successionskriegs konnte diese München allein betreffende Verordnung so genau nicht gehalten werden, sie wurde daher im Jahre 1712. erneuert. f) Als aber der Kurfürst Max Emmanuel wieder eingesezt wurde, mußten gemäß einer Verordnung vom 22. März 1715. sämtliche Juden innerhalb 24. Stunden das Land räumen. g) In der Mauthordnung wurde dessen ungeachtet noch immer nichts über den Judenzoll bestimmt, daher die größten Ungleichheiten dabey herrschten.

So mußten z. B. in Friedberg für das Durchführen eines todten Juden 2 fl. und einer todten Jüdin 1 fl., für die Durchreise eines lebendigen 14 Kreutzer, zu Lechhausen für eine jüdische Leiche, gleichviel, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, 1 fl. 16 Kr., zu Neustadt 12 Kr., zu Mittenwald 1 fl. 8 Kr. bezahlt werden. Zu Rain wurde ein Unterschied zwischen reichen und armen oder zu Fuß gehenden Juden gemacht, jene entrichteten 24 Kr., diese 6 Kr. u. s. w. h)

Beynahe zur nämlichen Zeit, da man dem Mauthner zu Landsberg anbefahl, von reichen Juden ein ganzes, von mittelmäßigen ein halbes Pfund Pfenning, und von armen nur 3 Heller einzuheischen i), ließ man zu Ingolstadt einer Ju-

den=

den-Familie 112 fl. Leibzoll und Geleitgeld abnehmen. k) Diese auffallenden Ungleichheiten veranlaßten die Juden, heimlich in das Land zu schleichen, und die Zoll-Stätten zu umgehen.

Hierauf wurden im Jahre 1732. nicht nur alle Freypässe aufgehoben l), sondern im Jahre 1733 ein General-Mandat erlassen, daß sämtliche Juden bey ihrem Eintritt in das Land 2 fl., bey jeder Zollstätte 15 Kr. und ausser dessen noch täglich 15 Kr., die Jüdinnen aber halb so viel für Leibzoll und Gebietgeld entrichten sollten, wo aber ein mehreres herkömmlich wäre, sollte es dabey sein Verbleiben haben. m)

Dabey blieb es auch in Baiern bis zur Regierung des Kurfürsten Maximilians III. n)

Merkwürdig ist noch rücksichtlich der beschränkten Religionsübung der Juden, daß im Jahre 1726. auf geschehene Anzeige von Feyerung des Laubhüttenfestes der damalige Kurfürst Karl Albrecht der Landschaft in dem Postulats-Reskript vom 12. Nov. die schärfeste Bestrafung dieses groben Verbrechens angelobte. o)

---

a) s. V. Buch 1. Titel. — Die frühern Erklärungen der Landesordnung von 1557. und 1598. enthalten wohl über andere Punkte Zusätze, über diesen aber keinen.

b) I. Fasc. Act. n. 2 und 3. Auch in der obern Pfalz, wo doch im Jahr 1565. ein Normativ ergangen war (s. §. 14.), gab es Ungleichheiten, weil einige Mauthner das Geleitgeld, anstatt es meilenweise zu berechnen, gleich überhaupt ansetzten, weßwegen in den Jahren 1666. und 1674. das Mandat vom Jahre 1565. erneuert wurde.

c) Ebendas. n. 5 und 6.

d) Ebendas. n. 7 und 8.

e) n. 12.

f) n. 15.

g) Diese Verordnung, die nicht bey den Acten liegt, die mir aber in beglaubter Abschrift mitgetheilt wurde, heißt so:

„Von Gottes Gnaden Maximilian Emanuel in Ober und Niederbayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. R. R. Erztruchseß und Churfürst, Landtgraf zu Leichtenberg." —

„Unsern Gruß zuvor, Edle Liebe Getreue! Welchergestalten in Unsern Chur- und Erblandten wider all ehemalige Observanz und alt hergebrachte Gerechtsambe auch Freyheiten der Judenschaft eingerißen habe, ist Uns gehorsambist referirt worden, zumahlen Wür aber auf keine weiß gedenkhen, dergleichen schädliche Neuerungen einschleichen z'laßen, sondern uf all Weiß abzustöllen, so befehlen Wir hiemit gnädigst und zuverläßig, die

Ver-

Verordnung und öffentliche Publication thun z'lassen, daß alle Juden innerhalb ganz kurzer Frist gleich es allhier innerhalb 24. Stunden geschehen sich nit nur allein von München: sondern aus all Unsern chur und Erblandten hinwegbegeben, widrigenfalls eine selbst veranlassente gewaltsambe Ausführung immediate zu gewarthen haben, und auf Betretten mit Schergen ausgeführt werden sollen, gleich Wir hiemit den Gewalt gnädigst ertheilt, aber keine Uns mißfällige Zögerung erwarthet haben wollen, maßen ein solches ungnädigst geandet werden wurde. Wir versehen Uns aber ein förderliches Execution, und seynd euch anbey mit Gnaden.

München den 22. März 1715.

Ex Comissione Sermi. Dni.
Ducis Electoris Speciali.

Jos. Allmansfeld."

h) Act. n. 22.

i) n. 23.

k) n. 26 - 32.

l) n. post 36.

m) n. 66.

n) Obgleich, wie wir nun hören werden, für die obere Pfalz im Jahre 1735. das Mandat von 1733. widerrufen wurde, galt es doch noch in Baiern, und im Jahre 1740. erhielt der

Mauth-

Mauthner von Lechhausen einen Verweis, daß er darauf nicht gehalten. s. n. 110.

o) s. Act. Fasc. IV. ad. n. 39. Die hieher gehörige merkwürdige Stelle heißt so:

„Gleichwie wir übrigens mit unsern höchst empfindlichen Mißfallen aus euren unterthänigsten Anfügen vernommen, daß die hier vorhandene Juden nächsthin ihr Lauberfest publice celebriert, und publicam Executionem Religionis geübt haben sollen, wovon wir einige Wissenschaft bisher nicht gehabt, minder hierzu einigen Verlaub gegeben, So ist zwar wohl geschehen, daß ihr dieses gehorsamst berichtet, es hätte sich aber, weilen ihr keine Jurisdiction habet, gebührt, daß dieses unzuläßige in unsern Landen nicht erhörte Unternehmen der verbürgte Gastgeb Hillebrand bey seiner bürgerl. Obrigkeit, und selbe bey uns oder unserm Hofrath, sogleich damalen als ersagte Juden sich dessen erfrechet, angebracht haben solte. Derentwegen in dessen Unterlassung von beiden Theilen höchst verweislich geschehen, und wir von Bürgermeister und Rath die Verantwortung erfordern, wo wir damals sogleich verordnet haben würden, daß in ipso actu gesambte Judenschaft wäre aufgehoben, und arrestierlich angehalten worden. Jezt zumalen befehlen wir unserm Hofrath, daß er die Sache auf das genaueste untersuche und die Juden mit ihrer Verantwortung solch ihrer Erfrechung wegen vernehme, euch versichernd,

daß

daß wie unsere durchl. Voraltern jederzeit dem Eifer des Herrn, und seiner allein seligmachenden Kirche zu beeifern ihren vornehmsten Grund gesezt, also wir nicht weniger thun, und nach untersuchter Sache solchen Schluß fassen werden, welcher dem Jüdischen Verbrechen, und der Gerechtigkeit, auch unserer angestamten Religion allerdings gemäß seyn solle." —

§. 16.

In der Obern Pfalz war, wie ich schon oben a) bemerkt habe, über Leibzoll und Geleitgeld zuerst im Jahre 1565. und dann nach erfolgter Vereinigung dieses Landes mit Baiern in den Jahren 1666 und 1674. eine allgemeine Norm festgesezt worden. Als daher das General-Mandat von 1733 erschien, machte die Ambergische Rentkammer einen Remonstrations-Bericht, worin sie die Schädlichkeit, die diese Mautherhöhung rücksichtlich des Kommerzes nach sich ziehen würde, gründlich darlegte, und dadurch auch bewirkte, daß durch ein Reskript vom 6. April 1735. das erwähnte Mandat für die obere Pfalz widerrufen wurde. b) Nicht lange zuvor nämlich im Jahre 1731. hatte die Judenschaft in Schnaittach einen Concessionsbrief erhalten, worin ihr das Geleit-Geld gänzlich und der Leibzoll von allen nicht an der Gränze gelegenen

genen Zollstätten nachgelassen wurde. c) Doch mußte sie wie zuvor ein gewisses Toleranz-Geld bezahlen, welches gewöhnlich von 15 zu 15 Jahren erneuert wurde, und in einer für diese Zeit zu entrichtenden Summe von 9000 fl. bestand, wogegen sie aber allemal die Bestättigung der ihr schon früher ertheilten Handels-Erlaubniß erhielt. Ein Vorzug, den sie vor allen übrigen Judenschaften im Lande voraus hatte, und den sie besonders zum Viehhandel benuzte. d)

Ausserdem wurde ihnen erlaubt, sich in Sachen, die sich auf ihre Ceremonien und besondere Gebräuche beziehen, durch eigne Richter nach den mosaischen Gesetzen Recht sprechen zu lassen. e)

Uebrigens war damals ihre Anzahl noch nicht beträchtlich. In Floß waren z. B. ao. 1687. nur 4., in Sulzbürg anno 1629. 8. Familien u. s. w. f)

---

a) §. 14. Not. k.

b) Act. n. 89.

c) n. 82. lit. h.

d) ibidem. Aus dem Bericht des Landrichters von Schnaittach an die oberpfälzische Landes-Direktion dd. 10. Sept. 1799. erhellt, daß im vorigen Jahrhundert die Schnaittacher Juden 8000 fl. zu Erkaufung der Herrschaft Rotenberg

tenberg auf Abschlag ihres Toleranz-Geldes herschossen.

e) s. Annot. ad cod. jud. cap. 2. §. 1.

f) Berichte der Beamten von Floß und Sulzbürg an die Oberpfälzische Landes-Direktion. Im Jahre 1707. waren in Sulzbürg 12 Juden-Familien, welche 6 Häuser besassen. Der damalige Besitzer der Herrschaft erholte über die Frage, ob er ihnen die Erbauung einer Synagoge gestatten solle, die Gutachten mehrerer auswärtigen Theologen und Juristen, worauf er ihnen die gebetene Erlaubniß ertheilte. s. Köhler hist. Com. de Wolfstein p. 266.

§. 17.

Unter der Regierung Maximilians des III. wurde der Zustand der Juden in Baiern im ganzen nicht erleichtert. Es erschien zwar im Jahre 1750. eine Erläuterung der in der Polizey-Ordnung enthaltenen Verfügung über die Juden, und schränkte diese dahin ein, daß erstens die Hoffaktoren a) und mit Freypässen versehene Juden nicht darunter begriffen, und zweitens die im Ausland mit Juden geschlossene Kontrakte, insoferne keine Gefährde dabey unterläuft, gültig seyn sollen. b)

Durch diese Ausnahme wurden aber nicht nur die übrigen in der Polizey-Ordnung enthaltenen

tenen Verfügungen neuerdings bestättigt, sondern der bald darauf erschienene Codex Maximilianeus erniedrigte die gedrückten Juden noch mehr.

In dem Codice criminali wurde auf die Vermischung einer christlichen mit einer jüdischen Person die Strafe des Staupbesens gesezt. c) In den Anmerkungen zum Codice civili p. 1. Cap. 7. §. 3. n. 4. werden sie mit den Schindern und Henkern in Parallel gesezt, und in der 12. Nota zum 4 §. des I. Cap. im II. Theil heißt es: „die todten Juden-Körper müssen den Leibzoll post mortem eben so wie in vivis von dem Durchmarsch bezahlen, vi Resol. ex intimo de 15. July 1758. d) Laut der Anmerkung ad p. 2. Cap. 8 §. 19. sind die Juden, die Aussätzigen und Inficirten von öffentlichen Bädern ausgeschlossen.

Endlich in dem V. Theil der Anmerkungen Cap. 21. §. 2. wird behauptet, daß sie als infame oder levi macula notierte Menschen eben so wenig als Schinder und Henker in Kriegsdienste aufgenommen werden können. — Daß auch damals die privilegierten Hof-Faktoren das Lauberfest noch nicht feyern durften, ersieht man aus den Anmerkungen zum V. Theil Cap. 20. §. 3. lit. h. e) In dem nämlichen Geist sind die übrigen, unter dieser Regierung über die Juden erlasse-

lassenen Verordnungen verfaßt. Gemäß einer Resolution vom 14. July 1758. f) wurden alle Juden und Acatholici, die hier nicht nothwendig zu thun hatten, der zu befürchtenden übeln Folgerungen wegen, von hier weggeschaft. In der Mauthordnung von 1765. g) wurden sie gar noch als Sachen wie die Sklaven bey den Römern behandelt. — Man sieht sie darin unter der Rubrik: Feilschaften neben Thieren und Waaren aller Art figuriren. (Sie stehen nämlich zwischen den Huchen und den Kälbern.) Es wird darin verordnet, daß ein Jud für Transito-Mauth zu Wasser 10 Kr. 2 Pf., zu Lande 6 Kr. bey jeder Station, für Consumo-Mauth zu Wasser 25 Kr., zu Lande 12 Kr. 2 Pf., doch nur einmal, für Essito-Mauth zu Wasser 12 Kr. 2 Pf., zu Land 6 Kr. 1 Pf., ebenfalls nur einmal, als Leibzoll entrichten soll. — Für die Juden-Weiber wird die Hälfte, und für die Kinder der vierte Theil dieser Prästation festgesezt.

Im Jahre 1766. wurde anbefohlen, daß Juden, welche mit Freypässen begnadigt waren, dieselben jährlich renoviren mußten, h) welches im Jahr 1768. dahin näher bestimmt wurde, daß jeder mit einem Freypaß versehene Jude, der nicht den jährlich zu erneuernden Ingrossations-

Schein

Schein hierüber vorweisen konnte, Leibzoll und Geleit wie die unbefreyten entrichten mußte. i)

---

a) Wann zuerst Hoffaktoren in München aufgenommen wurden, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben. Wenn das Datum der in der Mayer. Generalien-Sammlung III. Bd. richtig angegeben ist, so waren schon im Jahre 1618. Hoffaktoren hier.

b) Mayers Generalien-Sammlung II. Bd. S. 1266.

c) Cod. crim. p. 1. Cap. 4. §. 11.

d) Diese ist in der Mayerischen Generalien-Sammlung nicht zu finden. In den Blättern für Polizey und Kultur 1801. X. St. S. 334. wird sie ebenfalls citirt, doch die von Freyhrn. von Kreitmayr gebrauchten Worte irrig als die Worte der Resolution angeführt und dabey hinzugesetzt: „Kaum ist es denkbar, daß dieser, daß überhaupt der Leibzoll unter der jetzigen menschenfreundlichen Regierung noch fortdauere.“

e) Die Verfügung über ihre Eidesformel in den Anm. zum Cod. jud. c. 10. § 14. ist aus der Kammergerichts-Ordnung genommen.

f) In Mayers Generalien-Sammlung IV. Bd. S. 775.

g) respective das Supplement derselben v. 1769. s. Mayers G. S. III. Bd. S. 424.

h) Act.

h) Act. Fasc. I. n. 142.

i) ibid. n. 151. Diese Verordnung wurde im Jahre 1777. wiederholt. ibid. n. 152.

§. 18.

Für die Obere Pfalz wurden einige nähere Bestimmungen verfügt. Weil man nämlich die Erfahrung hatte, daß die dortigen Juden sich von den Unterthanen, denen sie Geld vorstreckten, anstatt der Interesse einzelne Grundstücke zur Nutzniessung übergeben ließen, welche sie bey nicht erfolgender Bezahlung unter fremden Namen wieder an Andere verkauften, und verhandelten; so wurde diese Verfahrungsart durch eine Verordnung vom 1. Febr. 1775. (doch nur rücksichtlich der churfürstl. Grund-Unterthanen zur Vermeidung des dem höchsten Aerario dadurch zugehenden großen Schadens) mit dem Beysatz verboten, daß ein solches an einen Dritten verhandeltes grundbares Gut ipso facto dem Fisco zur Strafe verfallen, und dem Juden zwar um das vorgestreckte Kapital der Regreß verbleiben, doch die Schuldfoderung nur als Current-Post angesehen, und er noch überdas zu Erlegung eines Strafgeldes von 24. Reichsthalern angehalten werden soll. a)

Ausser-

Ausserdem wurde durch die oberpfälzische Mauth- und Accis-Ordnung von 1769. sämtlichen in- und ausländischen Juden nicht nur das Hausiren durchaus, sondern auch die Handelschaft überhaupt in dem Fall verboten, wenn sie nicht ein ingroßirtes Handlungs-Patent vorzeigen konnten. b)

Für die Judenschaft der erst im Jahr 1756. an das Kurhaus Baiern gekommenen Grafschaft Sulzbürg wurde im nämlichen Jahre ein Hofkammer-Regulativ verfügt, welches ihre dortige Anzahl auf 30. Familien beschränkt. c)

---

a) s. Mayers Gen. Sammlung II. Bd. S. 1314.

b) s. Kreitmayrs Generalien Sammlung S. 381. Was mit Kurpfalz wegen den wechselseitigen Verhältnissen der oberpfälzischen und sulzbachischen Judenschaft für eine Uebereinkunft getroffen worden sey, wird man im nächsten §. ersehen.

c) s. Sulzbürgl. Bericht an die oberpfälzische Landes-Direktion d. d. 16. Aug. 1799.

§. 19.

Von den Schicksalen der damals noch nicht der baierischen Hoheit unterworfenen sulzbachischen Juden ist wenig aus den Akten zu ersehen,

hen, welche nichts von ihnen enthalten, als daß ihnen in den Jahren 1704. 1708. 1712 und 1715. das Hausiren zu Amberg nur an einem einzigen Tage in der Woche erlaubt, und in den Jahren 1716. 1721. 1722 und 1728. gänzlich der Eintritt nach Amberg verboten wurde. a) Ferner, daß im Jahre 1753. das Verbot auf vorgängige Beschwerde der amberger Handelsleute neuerdings geltend gemacht, und den Juden nur 14. Tage im Jahr zur Handelschaft in Amberg gestattet wurden; daß sich der Kurfürst von der Pfalz darüber beschwerte, aber eine abschlägige Antwort erhielt; daß er in den Jahren 1756 und 57. abermals für die sulzbacher Juden intercedirte, aber dießmal noch weniger ausrichtete, indem ihnen nun sogar auch eine jährliche Recompens von 200 fl. auferlegt wurde. b) — Im Jahre 1770. wurde endlich diese Sache in den damals zwischen Baiern und Pfalz geschlossenen Kommerz-Traktat dahin ausgemacht, daß jeder sulzbacher Jude, um in die obere Pfalz zu handeln, mit einem nur für seine Person gültigen Regierungs-Attestat versehen seyn und alle Mauthgebühren wie jeder andere Ausländer ohne mindesten Nachlaß bezahlen soll. Um die Unterschleife desto sicherer abzuwenden, sollen sie, so wie auch die leuchtenbergischen, parsbergischen,

und wolfsteinischen Juden, nur 2 Tage in der Woche in einem der Obrigkeit anzuzeigenden Wirthshause, folglich mit Vermeidung des Hausirens, kaufen und verkaufen. Eben dieß soll rücksichtlich der oberpfälzischen Juden in den Sulzbachischen Landen statt haben, und die Uebertreter sollen durch Verlust ihrer Handelsfreyheit gestraft werden. c)

In der für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach im Jahre 1774. verfaßten provisorischen Mauthordnung d) wurde der Leibzoll für einen Juden per Consumo auf 12 Kr. 2 Pf., per Essito auf 6 Kr. 1 Pf., und die ausserdem zu entrichtende tägliche Gebühr auf 5 Kr. festgesetzt; die Weiber mußten die Hälfte und die Kinder bis zum 12. Jahr den vierten Theil bezahlen.

Uebrigens findet man noch vor Ende des XVII. Jahrhunderts eine Sulzbachische Verordnung, wodurch den Christen mit Bedrohung empfindlicher Strafe verboten wird, den Juden noch ferner ungegründete Vorwürfe und Beschuldigungen wegen Ermordung der Christen-Kinder zu machen. e)

Die Verordnung rührt von Herzog Christian August her, welcher in der Geschichte als

ein

ein großer Freund der hebräischen Sprache, und des Studiums der Kabbala bekannt ist. Er war es, der die Juden in dem Jahre 1685. wieder zuerst ins Land berief, und sie in diesem Jahre, dann ferner im Jahre 1699. mit Schutz- und Duldungs-Briefen versah, welche in den Jahren 1713. 1725. 1732 und 1744. bestättiget wurden. f)

Was die Neuburgischen Juden betrift, so zeigt sich aus dem Gutachten der dortigen Landes-Direktion, daß, ungeachtet der testamentarischen Verfügungen des alten Pfalzgrafen, sich doch wieder eine Menge Juden daselbst niederließen, welche jährlich 3000 fl. an die Kammer bezahlten, aber im Jahre 1741. sämtlich, aus 71. Familien und 370. Köpfen bestehend, einen einzigen ausgenommen, dessen Nachkommenschaft noch in Neuburg lebt, von da vertrieben wurden.

a) II. Fasc. n. 1 - 9. ad n. 11. Lit. C et D. ad n. 6.

b) I. Fasc. n. 120 - 128.

c) s. Mayers Generalien-Sammlung.

d) s. Mayers Generalien-Sammlung. III. Bd. S. 499.

e) Diese Verordnung befindet sich zwar nicht in den Akten, man liest sie aber in Winkelmanns Versuch über die Frage: ob die Juden

den zu einer reichsschlußmäßigen Toleranz unter gewissen Bedingungen gelangen könnten? und in Pilgers Ideen über die Behandlung der Juden in Deutschland. Wezlar, 1791. S. 107., woraus ich sie hieher setzen will:

„Demnach hiebevor sowohl, als erst jüngsthin ein und andermahl wider die allhiesige Judenschaft einiges Geschrey ausgesprengt worden, ob hätten dieselben einige Christen Kinder unwissend zu was aufgefangen oder auffangen wollen, hierüber auch von gnädigster Herrschaftswegen jedesmal sobald etwas solches erschollen mit allem Fleiß und Ernst inquiriret worden, ob etwas dergleichen sich hervorthun möchte, bey genauer Untersuchung aber sich niemalen das geringste sondern vielmehr so viel befunden, daß es ein leeres, und von boshaften Leuthen erdichtetes Geschwätz gewesen, eingangs gedachte allhiesige Judenschaft hierob sich wehmüthig beklagt, daß sie durch dergleichen falsche Inzichten sowohl alhier im Lande, als der Nachbarschaft unverschuldeter weise in üblen Nachruf gesezt würden. Als wird nicht nur allein allen und jeden dieses Landgerichts Unterthanen und Ingesessen die Unerfindlichkeit und Richtigkeit dergleichen Ausstreuens zu erkennen gegeben, sondern auch alle und jede, die sich unterstehen wollten, dergleichen falsche Inzichten ihnen Juden aufzubürden, oder zu melden, ernst-

lich

lich verwahrnet, davon nicht allein abzustehen, sondern auch, wie etliche sich gelüsten lassen der hiesigen Judenschaft keinen Vorwurf derentwillen zu thun, noch dergleichen Geschwätz künftig zu erdichten oder auszubreiten; sintemal da sich jemand hierüber betretten lassen würde, derselbe mit empfindlicher Bestrassung angesehen werden soll, wornach jeder sich zu richten, und das fürstl. Landrichteramt, und Bürgermeister und Rath alhier darob fleißig Obsicht zu haben.

Decretum Sulzbach im fürstlichen Hofrath den 16. July 1692."

f) s. Bericht des Landrichters von Sulzbach und von Floß an die Oberpfälzische Landes-Direktion.

In diesen Schutzbriefen wird den Sulzbacher Juden erlaubt, uneingeschränkten Handel zu treiben, und ihren erstgebohrnen Kindern den Schutz zu ertheilen.

Der Schutzbrief vom Jahr 1744. erwähnt die besondere Verdienste, die sie sich bey der im Jahr 1741. geschehenen oesterreichischen Invasion erwarben, und enthält folgende Verfügungen:

1) Die Juden sind einem Churfürstl. Rath als ihren Obmann untergeben.

2) Ihre Ceremonien sind Ihnen sowohl in den Häusern als in der Synagoge und auf dem Begräbnüß Acker erlaubt.

3) Sie

3) Sie sollen noch ferner Handelschaft treiben, doch die Kontrakten, die mehr als 15 fl. betreffen bey dem Obmann anzeigen, und den Tuchmachern jährlich eine gewisse Quantitaet Tuch abnehmen.

4) Wegen gestohlener Waare bleibt es bey der Verfügung des R. A. von 1577. Titl 20.

5) Bey Pfand Contracten sind sie eben dieser Verfügung, und dem Landrecht unterworfen.

6) Es ist ihnen auch eine eigene Fleischbank gestattet.

7) Sie dürfen ungehindert Häuser bauen, und kaufen, lezternfalls aber haben die Christen ein Jahr lang das Einstands Recht, so wie sie auch bey Versteigerungen den Vorzug haben.

8) Jeder der tolerirten Juden darf einem seiner Kinder den Schutz geben, die übrigen müssen besondere landesherrliche Erlaubniß haben.

9) In ihrem Bad, Begräbnißort, Vorsänger Wohnung sollen sie nicht gestört werden.

10) In Streittsachen die zwischen ihnen selbst wegen Handels, oder anderer unbedeutenden Verhältnüssen vorfallen, stehen sie unter dem Obervorsteher oder Rabbiner.

11) Der Leibzoll wird nicht von Ihnen gefodert.

12) Bey militärischen Durchzügen müssen sie, wie bisher gewöhnlich war, 3 Reithpferde immer zum Gebrauch des Militairs bereit halten.

13) Sie müssen des Jahrs wenigstens einen Vorschlag zum Nutzen des Landes thun und bewerkstelligen.

14) Dafür soll jede Familie das bestimmte Schutzgeld jährlich bezahlen.

15) Dem Regierungs Collegio wird die Execution dieser Judenordnung aufgetragen.

Im Jahre 1765. folgte eine Erläuterung nach, wodurch bestimmt wurde, wie viel Vermögen die Juden haben sollen, um die Heuraths-Erlaubniß erhalten zu können.

§. 20.

Erst unter dem Kurfürsten Karl Theodor wurden sämtliche obern Lande miteinander vereinigt, und daher die Verfügungen des Codicis Maximilianei eben sowohl als die nachgefolgten Verordnungen für alle in diesen Landen lebenden Juden verbindlich. Doch fieng man allmählich an, auf die Verhältnisse derselben gegen den Staat aufmerksamer zu werden, als man bisher gewesen war.

Im Jahre 1781. wurde verordnet, daß künftighin keinen fremden Juden, die nicht als

Hof-

Hoffaktors, oder dießländische Schutz-Verwandte aufgenommen, oder mit keinem besondern Paß von der höchsten Stelle selbst versehen seyen, der Eintritt in das Land gestattet, sondern dieselben bey der ersten Gränz-Station jedesmal zurückgewiesen werden sollten. Transitirenden sollen ihre Waaren versiegelt, und jeder Handel bey Confiscations- und empfindlicher Leibesstrafe verboten werden. a)

Bey Einführung der Wechselordnung im Jahre 1785. wurde der Juden wegen zuerst verfüget, daß die auf sie ausgestellten Wechsel nicht gelten sollten, wenn sie nicht vor ordentlicher Obrigkeit die darin bestimmte Summe erlegt haben würden. b)

Im Jahre 1786. wurde die fernere Verfügung getroffen, daß, wenn die Juden Jemanden Pretiosen oder Juweelen auf Wechsel geben würden, der Schuldner seine Zufriedenheit hiermit vor einem Notarius, oder dem Wechselgericht nebst der Schätzung des Juweeliers anzeigen soll. c) Diese Verfügungen muß man nicht für wirksam genug gehalten haben, denn im Jahre 1787. erschien die Verordnung, daß die Anzeige in jedem Fall bey dem Wechselgericht selbst geschehen soll, d) und im nämlichen Jahre wurden alle den Juden neuerlich ertheilten Concessionen,

sich

sich auf Waaren Wechselbriefe ausstellen zu lassen, gänzlich aufgehoben. e)

Inzwischen hatte sich die Churfürstl. Obere Landes-Regierung, der man die Rüge und Abstellung so vieler Mißbräuche verdankt, Mühe gegeben, der hiesigen Judenschaft eine bestimmte dem Staat nützlichere Verfassung zu geben. Sie übersendete demnach im August 1786. (nachdem sie schon zuvor den Juden-Weibern die ihnen bis dahin auf grausame Art versagte Erlaubniß ertheilt hatte, ihre Niederkunften hier vornehmen zu dürfen) die von dem damaligen Stadtoberrichter von Oeffner verfaßten allgemeinen Vorschläge zur höchsten Stelle, und unterstützte alle seine Anträge, insbesondere denjenigen, daß man ihnen die Erlaubniß des Laubhüttenfestes gegen eine jährliche Entrichtung von 500 fl. zur Armen-Kasse ertheilen sollte. f) Dieser Antrag wurde gleich darauf durch ein höchstes Reskript vom 2. Sept. genehmigt, g) worauf aber noch am 18. dieses Monats von der höchsten Stelle ein Stillstand hierin verfüget wurde, h) weil die Landschafts-Verordnung mit Berufung auf den Vorfall von 1726. und mit Beylegung zweier magistratischer Vorstellungen eine dringende Remonstration dagegen einlegte, worin sie noch ausserdem das Begehren der hiesigen Bürgerschaft

schaft lebhaft unterstützte, daß den Juden die Schmalz- und Fehrische Fabrik nicht eingeräumt und überhaupt mehrere Einschränkungen dieser unglaubigen und betrügerischen Menschen-Klasse verfügt werden sollten. i) Hierauf wurde zwar auf der Stelle nichts verordnet, doch verbot das Mandat vom 16. Oct. 1788. k) den Juden das Hausiren, und verordnete, daß sie auf keine Art ein Handels-Patent erhalten sollen, als wenn sie ein ächtes und vorschriftmäßiges obrigkeitliches Attestat aufweisen können.

Schon zuvor, nämlich am 24. July 1787., war die Verordnung erschienen, die aber auf die landschaftliche Beschwerde keinen Bezug zu haben scheint, daß die Judenschaft von dem Kauf liegender Güter gänzlich ausgeschlossen, und auch als Unterhändler nur mit gehörigen Vorsichten zugelassen werden sollen.

Auch wurde das vom Jahr 1781. erlassene Mandat im Jahr 1791. mit dem Zusatz erneuert, daß die durchpassirenden Juden nicht bloß 5 Kr., sondern wie vormals 20 Kr. täglich als Leibzoll entrichten sollen. m) Das nämliche Mandat wurde im Jahr 1795. neuerdings geschärft, n) und zu Ende des nämlichen Jahres dahin erläutert, daß es nur von solchen Juden zu verstehen

sey,

sey, die weder ein hinlängliches Vermögen, noch einen guten Leumuth bescheinen können. o)

In diese Epoche gehören ferner noch die Mandate vom 17. Aug. 1787. p) und vom 20. Oct. 1792. q) In jenem wurde die Insultirung der Juden bey schwerer Strafe verboten. In diesem erlaubte man ihnen zwar ihre Begräbniß-Gebräuche, befahl ihnen aber, jedesmal ein Attestatum medicum oder chirurgicum über den wirklich erfolgten Tod bey der Ortsobrigkeit beyzubringen. — Hierin bestehen die allgemeinen während Karl Theodors Regierung über die Juden erlassenen Verfügungen.

---

a) Act. Fasc. III. n. 25. Mayers Generalien-Sammlung II. Bd. S. 981.
b) Mayer III. Bd. S. 60.
c) Mayer III. Bd. S. 86.
d) Mayer III. Bd. S. 112.
e) Mayer III. Bd. S. 131.
f) Act. Fasc. III. n. 35. Ein anderes Beyspiel ihrer hellen Gesinnungen gab die Obere Landes-Regierung dadurch, daß sie den Juden Simon Höchheimer, der als Gelehrter reisete, vom Leibzoll gänzlich befreyte. s. Acta die Leibzolls-Befreyung des Juden Höchheimers betreffend. Act. Fasc. III. n. 36.
g) Mayer III. Bd. S. 697.
h) ibid. n. 39.

i) s. Beilagen ad n. 39.
k) Mayer V. B. S. 104.
l) Mayer IV. B. S 1041.
m) Mayer V. B. S. 249.
n) Ebendas. S. 159.
o) Ebendas. S. 160. Act. Fasc. IIII.
p) Act. Fasc. III. n. 40. Mayer IV. Bd. S. 144.
q) Mayer V. Bd. S. 799.

§. 21.

Rücksichtlich der oberpfälzischen, neuburgischen und sulzbachischen Juden sind in dieser Epoche folgende Vorfälle zu bemerken.

Im Jahre 1799. bath die Judenschaft zu Sulzbach und Floß um Befreyung vom Leibzoll, erhielt aber eine abschlägige Entscheidung. Zugleich wurde der damaligen Mauth-Deputation zu München aufgetragen, benehmlich mit der Obern Landes-Regierung Vorschläge über Gleichstellung der oberpfälzischen und sulzbachischen Judenschaft zu entwerfen. Die Mauth-Deputation sammelte alle mögliche Behelfe ein, und ließ, als diese eingekommen waren — die Sache gänzlich beruhen. a)

Im Jahre 1780. beschwerte sich der Handels-Stand zu Amberg gegen die Schnaittacher Judenschaft wegen Gewerbs-Eintrag, wurde aber mit

mit seinen Beschwerden ab, und zur Ruhe gewiesen. b)

Im Jahre 1786. forderte die Neuburgische Hofkammer von der dortigen Landschaft den Ersatz der jährlichen 3000 fl., welche ehemals von den Juden zu den Bedürfnissen des Staats beygetragen, und bey ihrer Landes-Verweisung von der Landschaft übernommen worden waren. Die Landschaft machte hierauf bey der höchsten Stelle den Vorschlag, wieder Juden ins Neuburgische aufnehmen zu dürfen. Dieser Vorschlag wurde aber nicht angenommen, und Neuburg blieb wie zuvor von Juden frey. c)

In der provisorischen Mauthordnung, welche im darauf folgenden Jahre für die obere und junge Pfalz festgesetzt wurde, war §. 19. verfügt, daß kein Jude ohne Vorzeigung eines ingrossirten Patents die öffentlichen Märkte besuchen dürfe, d) und in der dazu gehörigen Tariff wurde das Leibgeld der Juden per Transito zu Wasser auf 10 Kr., und zu Land auf 6 Kr., per Consumo zu 12 1/2 und per Essito zu 6 1/4 Kreutzer angesetzt, wovon jedoch die inländischen Juden ausgenommen waren. e) In eben diesem Jahre wurden die sulzbürger Juden von dem oben angeführten General-Mandat vom 24. July 1787.

(§. 20.)

(§. 20.) eximirt, und ihnen der Ankauf liegender Güter mit der Bedingung gestattet, daß sie

a) das Laudemium entrichten,

b) eine Caution stellen,

c) von dem geschlossenen Gut kein Pertinenz-Stück abreissen,

d) die walzende Stücke nach Belieben trennen, und

e) beide innerhalb eines Viertel Jahrs wieder verkaufen sollen. f)

Am 9. Jänner 1788. wurde ferner in Betref der oberpfälzischen und sulzbachischen Juden von höchster Stelle anbefohlen, g) daß wegen denselben eine General-Verordnung abgefaßt, dadurch unter ihnen eine Gleichheit hergestellt, die den sulzbürger Juden bisher gestattet gewesenen Waarenlager und deren Auskramung in jedem Ort, so wie bey den oberpfälzischen und sulzbachischen Juden, abgeschaft, und ihnen nur die Besuchung öffentlicher Märkte, wenn sie mit ordentlichen Patenten versehen sind, folglich auch das an diesem Tag erlaubte Hausiren gestattet werden soll. —

Ob diese General-Verordnung wirklich verfaßt und publicirt worden sey, ist sehr zweifelhaft, da weder in den Akten, noch in Mayers Generalien-Sammlung sich etwas davon vorfindet,

findet, vielmehr sich in den ersten zeigt, daß das Waarenlager der sulzbürger Juden zu Neumarkt durch die Amberger Commerzien-Deputation am 28. May 1793., ohne auf obigen höchsten Befehl Rücksicht zu nehmen, bestättigt und erlaubt worden ist, h) und daß erst die General-Landes-Direktion durch eine Resolution vom 1. April 1800. diesen Unfug wieder abgestellt hat. i)

---

a) s. den Akten-Fascikel mit der Aufschrift: Acta den Leibzoll der oberpfälzisch- und sulzbachischen Juden betreffend.

b) s. den Akten-Fascikel mit der Aufschrift: die Schnaittacher Judenschaft betreffend.

c) s. das Gutachten der Landes-Direktion Neuburg. Nur im Jahre 1792. erhielten 2. Schutz-Juden von Schnaittach und Sulzbürg die Erlaubniß, bey Vertheilung der Bauern-Güter, die bis zu einem Achtel Hof erlaubt wurde, als Unterhändler gebraucht zu werden. Man mußte ihnen aber wegen daraus entstandenen Mißbräuchen die Erlaubniß wieder nehmen, und seitdem kamen keine Juden mehr ins Neuburgische. — s. ebendas.

d) Mayer III. Bd. S. 504.

e) Mayer III. Bd. S. 528.

f) Mayer IIII. Bd. S. 1054.

g) Mayer IIII. Bd. S. 1055.

h) s. Acta die oberpfälzische Judenschaft betreffend. Lit. F. n. 2.

i) General-Landes-Direktions-Acta der III. Deputation.

§. 22.

Se. jetzt regierende Churfürstl. Durchlaucht rc. verordneten bald nach ihrem Regierungs-Antritte am 5. April 1799., daß sämtliche bisherige Hoffaktors-Patente für erloschen anzusehen seyen, und die obere Landes-Regierung ihr Gutachten über die künftig zu bestimmende Anzahl solcher Hoffaktoren; über ihre Nothwendigkeit, und über die zu benennenden Individuen erstatten solle. a)

Bey Errichtung der General-Landes-Direktion wurde an sie der nämliche Befehl unterm 23. May dieses Jahrs b) wiederholt, und am 26. Jänner 1802. ergieng an eben dieses Collegium folgendes höchstmerkwürdige Churfürstl. Reskript über die bürgerliche Verbesserung der Juden:

Maximilian Joseph rc. rc.

„Es sind Sr. Kurfürstl. Durchlaucht während ihres Aufenthalts in der Obern-Pfalz mehrere Bittschriften der Judenschaft, und Vorstellungen der christlichen Handelsleute gegen dieselben

ben zugekommen, durch welche Höchstdero schon frühere Ueberzeugung bestättigt worden, daß die Juden nach ihrer dermaligen Verfassung dem Staate offenbar schädlich seyen. Es ist deßhalb bey Sr. Kurf. Durchl. der landesväterliche Wunsch rege geworden, daß dieser unglücklichen Menschenklasse, welche in beträchtlicher Anzahl in den Kurf. Erbstaaten vorhanden ist und, ohne ungerecht und grausam zu seyn, aus denselben nicht mehr verbannt werden kann, mehrere Nahrungsquellen ohne Nachtheil der Kurf. christlichen Unterthanen eröfnet, und überhaupt eine solche Einrichtung gegeben werden möchte, durch welche sie allmählich zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würde, und die Würdigkeit dazu erlangen könnte. Se. Kurf. Durchl. haben demnach vermöge höchsten Reskripts vom 15. Jan. beschlossen, über diesen in moralischer und bürgerlicher Hinsicht allerdings höchstwichtigen Gegenstand die Gutachten der verschiedenen Landesstellen, besonders Höchstdero General-Landes-Direktion in München, des Rheinpfälzischen Landkommissariats, der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landes-Direktionen mit Einschärfung einer sorgfältigen Rücksicht auf die Lokalitäten einzuholen, und sodann in einem Staatsrathe sich

Hauptvortrag darüber erstatten zu lassen. Die Kurf. General-Landes-Direktion erhält daher den höchsten Auftrag, solchen Gegenstand in reife Ueberlegung zu ziehen, und mit Benüzung der in andern Ländern geprüften Versuche die verschiedenen Judenschafts-Concessionen zu revidiren, und ihren gegründeten Bericht über eine verbesserte Einrichtung derselben förderlich einzubringen."

Bald darauf wurden noch zwey andere c) hieher gehörige höchste Verfügungen an die General-Landes-Direktion erlassen. Die erste vom 21. Sept. des nämlichen Jahres d) lautet dahin, daß die im Toleranz-Edikt erlaubte Ansäßigmachung der verschiedenen Religions-Verwandten noch zur Zeit nicht auf die Juden im allgemeinen zu erstrecken sey, indem in der dermaligen jüdischen religiösen Einrichtung noch solche wesentliche Gebrechen liegen, welche die Anhänger des Judenthumes des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte nicht fähig machen, weßwegen nach Einsendung der Kollegial-Gutachten über ihre Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen werden sollen.

Die zweyte vom 9. Oct. e) ertheilt dem Juden Pomeisler die Erlaubniß, die Pachmayrische Fabrik zu kaufen, und zu betreiben, mit dem

An-

Anhang, daß Se. Churf. Durchl., obgleich sie sich die nähere Bestimmung über die Verhältnisse der Juden noch vorbehalten haben, dessen ungeachtet dem Vortheil des Landes angemessen finden, einsweilen solchen Juden die Ansäßigmachung zu gestatten, welche mit zureichendem Vermögen versehen sind, und dasselbe in einem dem Staate nützlichen Gewerbe anzulegen gedenken. Doch soll dem Pomeisler nicht erlaubt seyn, seine Concession auf andere unbekannte Juden auszudehnen oder dergleichen unter andern Vorwänden ins Land zu ziehen.

Endlich wurden unterm 29. Oct. 1801. f) der General-Landes-Direktion die Gutachten der Landes-Direktionen Amberg und Neuburg über den befraglichen Gegenstand zur gleichfallsigen Beförderung ihres Gutachtens vor der höchsten Stelle mitgetheilt.

In dem Gutachten der Neuburgischen Referenten wurden zwar nur sehr kurz — weil es im Herzogthum Neuburg keine Juden giebt — doch mit guten Gründen und vieler Menschenfreundlichkeit die Gesichtspunkte angedeutet, welche der Gesetzgeber hierbey zu beobachten hat. Der Bericht der Majorität der Neuburgischen Landes-Direktion aber trägt mit Berufung auf die Neuburgischen oben von mir angeführten

Staatliche Bibliothek Bamberg

Fundamental-Gesetze darauf an, daß auch in Zukunft keine Juden dort aufgenommen werden sollen. Weitläufiger ist das oberpfälzische Gutachten, welchem die ausführlichen Berichte der dortigen Landbeamten über den ehemaligen und gegenwärtigen Zustand der in ihren Gerichtsbezirken befindlichen Juden beygelegt sind.

Schlüßlich muß ich noch erinnern, daß die provisorische Mauth- und Zollordnung von 7. Dec. 1799. von den Juden keine ausdrückliche Erwähnung macht, sondern nur im allgemeinen alle ältern Mauth- und Zollordnungen aufhebt, wodurch also auch die oben angegebenen Verfügungen über den Judenzoll stillschweigend mit aufgehoben sind.

---

a) Act. Fasc. III. n. 76.

b) ebendas. n. 80.

c) Act. Fasc. III. n. 99.

d) ibid. n. 102.

e) ibid. n. 103. hierüber ist auch ein besondrer Akt verhandelt worden, aus dessen letztem Produkt sich ergiebt, daß der hiesige Stadt-Magistrat sich über die Verfügung beschwerte, wodurch der Jud Pomeisler der Jurisdiction des Hof-Oberrichters unterworfen wurde.

f) ibid. n. 108.

§. 23.

Hierin besteht im Wesentlichen die Geschichte des ältern und neuern Zustandes der Juden in Baiern. Um das Gemälde des letztern vollständig zu machen, muß ich noch anzeigen, an welchen Orten in den Obern Landen sich Juden befinden, wie groß ihre Anzahl ist, welche Gewerbe sie treiben, und in welchen besondern Verhältnißen sie an jedem Ort leben. Die Orte, an welchen sich in den Obern Landen Juden aufhalten, sind München, Sulzbach, Sulzbürg, Floß, Schnaittach, Hüttenbach und Ottensaß.

In München befanden sich zu Ende des Jahres 1799. 31. Juden-Familien. Ihre Gewerbe und Verhältnisse sind aus den angeführten Gesetzen ersichtlich. Ihre Vermögens-Schätzung wurde ihnen niemals abgefordert, auch bezahlten sie bisher ausser den Taxen für ihre Patente kein besonderes Schutzgeld. Sie haben keine Synagoge, keine Rabbiners-Wohnung, und keinen Begräbnißort, sondern führen ihre Todten nach Kriegshaber bey Augsburg.

In Sulzbach sind gegenwärtig 55. Juden-Familien, deren von ihnen selbst angegebenes Vermögen in 71,250 fl. besteht. a) Sie besitzen eine eigene Synagoge, eine Rabbiner- oder Vorsängers-Wohnung, eine stark be-

schäftigte

schäftigte hebräische Buchdruckerey, ein Badhaus, und ein Begräbnißort ausser der Stadt. Für die Armen und Kranken haben sie ausser der Stadt ein Zimmer gemiethet, wo sie dieselben unterbringen und verpflegen. Das jährliche Schutzgeld der sulzbacher Juden beträgt dermalen 441 fl. und ist bei jedem Individuum der Vermögens-Schätzung angemessen. b)

Im Marktflecken Floß (im Herzogthum Sulzbach) befinden sich 42. Juden-Familien, deren Vermögens-Schätzung 30,400 fl. beträgt. c) Sie besitzen eine Synagoge, ein Gemeinde-Haus für den Rabbiner und Schul-Sänger, ein Bad, und einen Begräbnißacker. Einen Weyde-Platz haben sie nicht, da sie gar kein Vieh, nicht einmal Federvieh halten dürfen. Die armen Juden werden in einem bürgerlichen Hause ausser der Stadt untergebracht und von den übrigen 6 Kr. Nachtgeld für jeden Armen bezahlt, ihm auch die Kost von ihnen geliefert. Im übrigen halten sie sich nach der oben angeführten sulzbachischen Judenordnung vom Jahre 1744. Doch ist ihnen durch einen besondern Befehl (vom 25. Aug. 1797.) der Ankauf bürgerlicher Häuser und Grundstücke gänzlich verboten worden. — Die Floßer Judenschaft ist größtentheils arm und verschuldet,

und unter sich uneinig. Auch ist die Bürgerschaft mit ihnen nicht so zufrieden, wie die sulzbacher Bürgerschaft mit den dortigen Juden, indem sie behauptet, daß diese a) in Entrichtung ihrer Praestandorum an die Marktskammer saumselig sind; b) den Kriegs-Vorspannen, den Einquartierungen und den Gemeinds-Scharwerken sich entziehen; c) die Viktualien durch Vorkauf vertheuern. Ihr Schutzgeld beträgt im Durchschnitt jährlich 350 fl. Ausserdem müssen die ältern 26. Haußhaltungen noch zur Marktskammer 1 fl., die neuern aber 1 fl. 30 Kr. jährlich bezahlen. — Ferner entrichtet die Floßer Judenschaft jährlich 1 fl. an das Stift Waldsassen als Zehentherrn des jüdischen Begräbnißakkers.

In Sulzbürg sind 37. Juden-Familien, deren Vermögen sich nach ihrer Schätzung auf 70,500 fl. beläuft. Sie besitzen eine Synagoge, mehrere Häuser und ein eignes Begräbniß. Sie besolden vier Rabbiner, einen Richter, und einen Vorsänger. — Ihr Ober-Rabbiner ist der von Schnaittach. — Ihr jährliches Schutzgeld beträgt dermalen 246 fl., ausserdem bezahlen sie eine Handelschaft-Steuer, und die Steuern von ihren Häusern. d)

Im

Im Markte Schnaittach befinden sich gegenwärtig 59., in Ottensaß 30., in Forth 38., in Hüttenbach 76. jüdische Familien, deren Vermögens-Anschlag zusammen 56,000 fl. beträgt. e) In jedem dieser 4 Orte haben sie eine eigene Synagoge, in Schnaittach eine eigene Rabbiners-Wohnung, und einen Begräbnißplatz, ferner in Schnaittach, Hüttenbach und Forth ein Gemeinde-Hauß. Auch besitzen sie zu Schnaittach eine eigene Vieh-Weyde. Die Gemeind-Lasten tragen sie wie die Christen, dagegen dürfen sie in Schnaittach und Ottensaß Häuser besitzen, in den Hofmärken Hüttenbach und Forth aber gar nichts. Ihre Abgaben sind sehr verschieden. Die hofmärkischen Hüttenbacher und Forther Juden müssen ihren Hofmarksherren im Verhältniß ungleich mehr bezahlen, als die Schnaittacher und Ottensaßer dem Kurfürsten. Die landgerichtischen Juden in Hüttenbach bezahlen nebst denen von Schnaittach und Ottensaß jährlich 650 fl., die hofmärkischen von Hüttenbach 100 fl., und die von Forth 25 fl. Schutzgeld. Die Anlage der ersten beträgt 17 fl., die der zweiten 4 fl. 24 Kr., die der dritten 2 fl. 13 Kr. Ferner geben die ersten an das Landgericht zum neuen Jahr 7 fl. überhaupt, und jeder einzelne Jud eine gemästete Gans. Dem

Pfarrer

Pfarrer geben sie jährlich 11 fl. nebst 6 Pf. Zucker und 1 Pf. Kaffee; dem Kaplan 2 fl. 24 Kr.; dem christlichen Schullehrer 4 fl. Für die Ertheilung der Heurathslicenz endlich bezahlen sie gewöhnlich ein Honorar von einem Conventions-Thaler.

Die hofmärkischen Juden sind ungleich schlimmer daran. — In Hüttenbach muß ein solcher Jude, wenn er heurathet, dem Hofmarks-Herrn 4-6 Dukaten, mehrere Pfund Zucker und Kaffee und noch obendarein einen Conventions-Thaler bezahlen. —

Ferner muß ihnen jeder Jude jährlich eine gemästete Gans, und von jeder geschlachteten Kuh die Zunge abliefern. Für die Jagdfrohne bezahlen sie miteinander jährlich 10 fl. Uebrigens muß ein Hintersaße 5 fl., ein sogenannter Winkelmann 3 fl., und eine Wittwe 1 fl. jährlich entrichten. Die Hausbesitzer bezahlen nebstbey noch ihren Grundzinns. Auch der Pfarrer und Schullehrer erhalten ihr Neujahrgeld. Endlich müssen die Juden noch ausser allem diesen der Hofmarksherrschaft ein unbestimmtes Schutzgeld geben. In Forth erhält der Hofmarksherr 11 fl. 26. Kr. Schutzgeld, dann den Grundzinns, ferner von jeder Heurath 5 fl., und zum neuen Jahr von jedem 2 fl. Ausserdem muß jeder Jude der Gemeinde 1 fl. zum Neuenjahr darreichen, und dem Pfarrer, Schloßkaplan und Schullehrer ebenfalls ein Neujahrs-Geschenk geben.

Die Juden im Landgericht Schnaittach sind im ganzen genommen arm und überschuldet. Ihre Lage ist überhaupt ungleich härter, als die der

übrigen

übrigen Juden, denn ihr Bezirk ist sehr eingeschränkt. Wenn sie aus dem Amte treten, müssen sie allenthalben den Leibzoll, und sogar für Oberpfälzische Produkte die Mauthgebühren bezahlen, wodurch sie in allen Unternehmungen eingeschränkt sind, und den Wohlstand der sulzbachischen und sulzbürgischen Juden, so lange diese Verhältnisse dauern, nicht erreichen können.

---

a) Sulzbachischer Bericht an die Oberpfälzische Landes-Direktion.

b) Rechnungs-Extract bey den von der Oberpfälzischen Landes-Direktion eingesandten Akten-Stücken.

c) s. Floßischer Bericht bey genannten Akten.

d) Sulzbürgischer Bericht bey eben diesen Akten.

e) s. Schnaittachischer Bericht ebendas.

§. 24.

Aus den eben angeführten Datis erhellt, daß sich in den obern Landen gegenwärtig über 360. jüdische Familien oder beynahe 2000. Seelen jüdischer Nation befinden. Ihr Schutzgeld beträgt in den Herzogthümern Oberpfalz und Sulzbach gegen 1600 fl. Ihre hiesigen Abgaben wurden nie berechnet. Ihr Vermögen beläuft sich (die hiesige Judenschaft, von der man diese Angabe noch nicht erholt hat, nicht miteingerechnet) auf ohngefähr 2,30,000 fl. Das bisher Gesagte wird hinreichen, einen Ueberblick über die gegenwärtigen statistischen Verhältnisse der hierländischen Juden zu verschaffen.

Der Religionseyfer.

Oder

die

Ausrottung der Juden

in Deggendorf

ao. 1337.

Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen

(im J. 1800. zu Regen in Baiern öffentlich vorgestellt.)

Personen.

Freyherr von Hartmann von Deggenperg.
Herr Kammerer.
Herr Vice Kammerer.
Sindicus.
1ter Rathsherr.
2ter Rathsherr.
und übrige Rathsherren.
Rath - Diener.
Ein Bedienter.
Ein Abgeordneter.
Waffenträger von Hrn. Hartmann.
Ein Abgeschickter nach Niederalteich.
Görg, Hans, Kaspar } Nachtwächter.
Eine Christin.
Satan., Moses., Daniel., Ismael., David. } Juden.
Ein Knabe.

Erster Aufzug.

—

Erster Auftritt.

(Die Stadt. inner der schlus Ramb alles schwarz ein tisch, und licht darauf.)

Satan. Sohn.

Satan. Sag nur, daß du heute nicht zu bethe gehst? du wärst morgen schön aufstehn.

Sohn. Last mich Data, last mich, ich will nicht verschlaffen: brennen solln sie mich die födern, wie feur, wenn ich über zeit schlaffe. (N. die glocke schlagt 10 uhr.)

Satan. Nun Pack dich, mach, daß du weiter kommst, sonst will ich dir füse machen, das ist ein getrepla, und gebrüte, biß er zu Neste kömmt.

Sohn. Ich gah schon, macht nur nicht so viel Wasen, und gezäre. (ab.)

Zweiter Auftritt.

Vater allein.

Satan. Waiß nicht, daß sich der fratz stellt so hante, und sonst kann er schlaffen glach wie ein Stain, wenns geht gegen abend. — Still! — jo! ich

ich höre wen (N. er wartet einige augenblick) weil ich hör, mahr kain Lärmen; hab geglabt, es ist mein Nachbar, Er wird doch nicht Vergessen hobn, was ich ihm gesogt! (trapelt) horch! — das ist wos. (N. etwas Still) Jo, jo — es kömmt Näher, es wird seyn Moses, ja bey mein leba, da kömmt er hergetrapelt.

Dritter Auftritt.

Moses, und Satan.

Moses. Nu, guten abend! oder vielmahr gute Nacht, habt ihr lange schon gewartet, gewartet af mich: jach ich hab ach schon vor Stund gedacht daran, war aber nicht möglich, dan es war ba mir Daniel, der ist komma von Ragersburg, hat mir ein Ordre gebracht.

Satan. hat gehabt einen guten Rebach? weil er so geschwind ist komma zu rück.

Moses. Wais nicht — kanns auch nicht säga, frahlich wird er nicht geraist seyn umsonst, und zu dem ist er ja glücklich der Schlamäsl, Jo Satan, jo erzehlt hat er mir, daß alles so drunter, und drüber geht, das ist eine Fraid, sacht — sie haten sich verschworä auszutilgen die Christen, Jo, und wie laicht war nicht döss, wenn wär eine zusammenhaltung ich wolt ach helfen, mein möglichstes thun.

Satan. Ich ach, wenns nur kamm zu Stande —, doch sagt mir, wird nicht kommen Ismael.

Moses. Gesagt hat ers zu mir, und David ach, ja bade hobns mir Versprocha —, hört, wie ists mit der Christin —, hat sie schon abgeholt ihr klaid?

klaid? und wird sie bringen euch die Hostien? ich bin begirig, ob sie sich getrat.

Satan. Sie versprachs, nu! ob sie wort halten wird, oder nicht, das werden wir sahn, sie hat schon komma wolln gestar. (trapelt.) still! horch —! is nicht, als wenn ich hört was? —

Moses. ist mir ach nichts anders — warklich — mus doch begucken. (N. er nimmt das Licht) sie sends bey main Leba (N. er geht ihnen entgegen, kommt gleich wieder zu rück) he! — fallt nicht! ihr laft ja, wie die Schneider. (kommen die übrige 3 Juden.)

Vierter Auftritt.

David, Ismael. Satan, Daniel, Moses.

David. Da sind wir, nun haben wir gehalten unser wort?

Satan. Ja doch, aber sehr spätt.

Ismael. jo, seht, wir konnten nicht kommen fröher, weil wir hatten sonst Versammt grossö haaffen, doch wir halten unser Versprechen, — hört, sagn müssen wir euch was neues: Da wir hiete vorkammen, da begegnet uns die Christin, die ihr klaid bey uns Versetzt, sie blieb ach dra, bis Viermahl stehn. — ihr wüßt doch, die mayn ich, die gesagt, daß sie wolt bringen für das pfand die Hostien, nun hab ich glabt, sie wird straks heraf kommen, nicht wahr, Daniel?

Daniel. ich kanns nicht anders sagen, wenns lebn kosten sollt, ihr kannts sahn, durchguket, der

Mond

Mond schaint hell, ich denck, sie wird noch stehn da, wenn ihr geht af das Zimmer, denn da seht ihr af die Straß.

Satan. (alle gehn hinaus.) so kommt, laßt uns begucken, viellaicht trat sie sich nicht raf, wir wollen gehn, und wenn wir sie noch sahen, will ich machen, daß sprechen kann mit ihr.

Moses. Nu, so kommt, wolln wir sie bedackeln, wenn wir können.

(N. alle ab. Schub Scen zu.)

Fünfter Auftritt.

Die Christin allein.

Christin. Hier Bin ich —, und mit mir forcht, und Schrecken, es ist mir nicht anders, als wenn sich meine gantze Natur Empörte, und mein geblüt in seinen lauf hemmete, sich in allen aderen zu Eiß Verwandeln wollte. — wie mir schaudert, und eine gewisse Bangigkeit mein herze preßt, nicht anderst, als wallzeten sich gebürge auf mich, und gantze Weltten hätten ihren wohnplatz da (N. auf die Brust zeugend) aufgeschlagen, was soll dieses alles Bedeuten? — warum diese Banigkeit? — woher kommt diese gewaltige Verenderung? — seit deme ich einem fuß in dieses haus gesetzt! ist es nicht anderst, als wenn eine höchere Hand mich zu rück hielte. — ob ich zu rück gehe? — Ja, ich will, will es Verlassen dieses haus! — aber, wo bleibt mein Versatz? und ich kann wegen diesen eine solche that Begehen, eine that, — doch still, und ihr Vorurtheille höret auf, — Einbildungen, leeres nichts, still, — (trapelt)

pelt) ich höre wenn, (N. forchtsam) wenn es Christen wären, mein unternehmen wüsten, und mich der Gerechtigkeit überantwortteten. (die schub zenn auf, steht darin der)

Sechster Auftritt.

Satan und Christin. (die Hostien in sag.)

Satan. Ehnu! – sag sie, was will sie noch bey so spätter Nacht, daß sie sich hier findet ein.

Christin Mein herr! — sind wir allein —? und hab ich hier nichts zu besörchten, daß ich Verrathen werde? ich habe — (N. gantz forchtsam umsehend.)

Satan. Ach nu! sorg sie nicht, sie ist hier aufgehoben, als wie das kind bey der Mutter, da ist sie frey, als wenn sie in ihre kammer eingeschlossen wäre.

Christin. Nun so hört (Hostien in weissen tuch) hier hab ich —, die zunge stockt, und wird mir nicht anders, als hätt ich ein Stück leder im Munde.

Satan. Gott behütt, thut sie doch nicht anders, als wenn sie mir schenckte tausend Gulden, so sag sies heraus!

Christin. Hört! (N. sich umsehend) hier hab ich 10 Hostien, die ich, nach dem empfangen aus dem Munde genommen, und in diesen tuch aufbehalten habe, die übergebe ich euch (N. zitternd) doch nur unter dieser Bedingnüß, daß ihr mich nicht Ver-

 rathet,

rathet, und dann, daß ihr mir gemäs unsers Accords meine versetzten kleider ausfolgen läst.

Satan. ka wort soll über main Mund gehen, und die kleider, Ja Chai Noschi, die sollt sie gleich habn, ich bin ain Mann, gott behütt, von wortt, warte sie nur ain klain augenblick, ich bin glaich wieder da, und dan kann sie gehen, wohin sie will, an die vier Ecke der welt ohne Sorg; es wird ihr nichts wiederfahren; — warte sie nur an augenblick, ich bin glaich wieder da. (Jud ab.)

Siebenter Auftritt.

Christin allein (nach einem Stillschweigen.)

Christin (heraussen der schlusramm.) Hier steh ich unwissend, wie mir geschieht, schlapp sind meine Nerven, süedend mein Gehirn, in meinen Gebeinen nicht anderst, als wenn heisses Oel stat dem Marche sprudelte, meine augen werden trübe, als wolten selbe ihr licht verliehren, und mein Gantzer körper kranck. — Tod meine Seele! aber lebendig beissend mein Gewissen, nicht anders als ein schwarm wilder Biennen, die alle ihren giftigen Stachel in mein herz trücken, und Tausendfache Marter für mein gequellte, geängstigte brust zurücke lassen. (N. kommt Satan. sieht sich um.) Ha!

Achter Auftritt.

Satan, Christin.

Satan. (die kleider im Arm. darin der schlus Ramm.) Nun sieht sie, hier bring ich ihr nach mein wort

ihre

ihre klaider, und sie giebt mir die Hostien, versteht sie mich?

Christin, (N. bleibt wie vom Donner gerührt einige augenblicke stehen, dann sagt sie schnell) hier habt ihr sie alle mein herr.

Satan. (N. Nimt sie in seine habe.) Nu, das ist recht, itzt kann sie gehen, aber wart ein bisgen, ich will ihr den weg nunter zeigen, damit sie nicht fahlt, und wir brauchen kein licht, sonst möchts machen aufsehen, es soll sie sehen kein Mensch gehen, komm sie nur, (N. nimt sie bey der Hand) es soll ihr geschehen kain laid. (ab.)

Neunter Auftritt.

Moses, David, und Ismael.

David. Chnu, was das nicht ist! habts gehört, was sie geschmust hat Schickserl ei, ei, ei!

Moses. Ich habs ja mit main aignen Ohren gehört, das ist doch sonderbahr, sehr sonderbahr, da möcht man sich bis zu Tode gaifen, hat sie nicht gethan, als wenn sie eine Million Jubeln verhandelte.

Ismael. Auwei! da wolte ich noch lachter zu rechte kommen, hat sie sich veritabl gestellt, als wenn sie wäre bedackelt worden.

Moses. daß dich, — das wäre der Müh wohl werth, ain um so was zu bedackeln, da hätte man ach ain grossi Repach zu hoffen, da könnt ainer sich nicht das fette auf der Suppe Verdienen, geschweigen!

Ismael. Nun wie auch er daher schwazt, schwarz möchte man daröber werden, weil du es nicht verstehst, hat sie nicht 10 Messias um ein alt versetztes klaid verkaft ha, ha, (N. lacht.)

Moses. auwei! ha! ha! ha! David das ist rar. (N. sie lachen alle.)

Zehnter Auftritt.

Satan, und die Vorigen.

Satan. Anoa sagt, warumb habt ihr so gelacht, daß man ach hört bes aufn platz? was war so lostig, daß konnte hinreichend seyn, euch so zu ermuntern.

Moses. Ists noch zu fragä über den händle, den du gemacht, daß du hast eingekaft so wollfeil — über den Messias, den dir die Christin zehnfach zu kafen gab, — wir hofen af ain, und gaben ihn um die ganze welt nicht her, und sie gab uns der zehn um ain klaid.

Satan. Nicht anderst, du hast recht, doch wart, wir müssen doch haben unsere fraid, was machen wir doch, damit nicht das gelt umsonst; müssen haben unsern Spas.

Moses. wir wollen nemmen spitzige Schuehahlen, und wollen stechen den Messias, damit Er verliehrt den Kitzl.

Satan. Ach! mit Dörnern wolln wir ihn Kratzen, daß ihm vergeht die Frad.

David. jo, jo, so wolln wir machen, daweil fallt mir auch ein ain gedancka, daß wir haben unsern

sern längern spas, wir wollen gehen, und bitten unsere Nachbarn zu uns, sie sollen begucken den grossen Christen Messias, der erlöst hat die gantze welt, daß sind Alphonsereyen, möcht ain nicht Närrischer traumen.

Satan. Kommts, ach kommts doch, wir wollen sehen, was wir machen mit ihm, damit ihm vergeht die lange zat Bey ons, wir wollen nicht klagen lassen über uns, er soll nicht feierend hier wohnen, daß er uns anklagt aines Müessiggangs, oder faulheit, wie last ihn ons doch in ain vacineitl thun, und begucken das wunderthier, das macht so uiel weesens in der welt, der befrat hat unsere Altväter aus der uorhöll.

Moses. über das Gallemathies! warum nicht gar! kommts, ach kommts — so wollen wir doch sehen die Mastet, und herrlichkeit.

Satan. Dauid! gah doch zu unsern Nachbarn, und lade sie ein zu der herrlichen lust, die wir wolln habn, damit uns vergeht die zait.

Dauid. warum nicht, ich will glach gehn, und zusammen ruffen Jung, und Alt, und was nicht ist auf, das woll ich wecken, daß grad ain Lust seyn soll. (ab.)

Satan. Nu, so kommt, wir wollen machen den anfang, damit wir nicht zu lange uns aufhalten.

(Alle ab. Vellum zue.)

(N. hier wird in Englischen Scenen oder Pantomimen alles vorgestellt. 3 mall weter und hagl. 1. die Hostien werden gestochen, in die höche gehalten. inwendig wird geweinet. 2. Amboß. 3. in Brunn geworfen.

geworfen. Anfangs einen weissen, hernach immer feurigen schein in der höche vorgezeugt sengel recht. und flammen. die uhr schlagt 3 Virtl. Die Musick macht eine klägliche Harmonie dazu..

Zweiter Aufzug.

Erster Auftritt.

(Die Stadt.)

Hans, und Georg, zwey Nachtwächter.

Hans. Das war eine klägliche Nacht — oh, oh, mir schaudert, als wenn ich das kalte fieber an leib bekommen wollte; (gerapelt.) bist du es Georg? hast du es auch gehört?

Georg. Ja ich bins, oder ich müste vor schröcken meine gantze Natur verlohren haben, dergleichen Nacht hab ich nicht gehabt, so lang ich Nachtwächter bin, und das wird morgen, gott wills, und die Allerseeligiste Jungfrau, 25 Jahr.

Hans. Das war denn nicht anderst, als wenn ich die Engel, und heilige hätte weinen hören, das heist, wenn sie weinen könnten.

Georg. warhaftig gerade so, und warum sollten sie nicht weinen können, haben sie doch in Jerusalem auch geweint vor der zerstörung.

Hans Davon hab ich nichts gehört, doch zweifle ich nicht daran, ja, ja, ich laß alles zu, Aber die Klagen dieser Nacht gehen mir nicht aus dem kopf:

O du lieber gott! görg! glaub mirs, wenn ich die gröste anfechtung hätte, und dencke an die lamentable nacht, mein Seel, so standhaft wolte ich seyn, daß es eine liebe freude wär.

Georg. Daran zweifle ich nicht, es gieng mir auch nicht anderst, doch ein Nachtwächter muß auf alles schon vorbereithet seyn.

Hans. Ja, aber was ist bey dieser sache zu thun?

Georg. was zu thun ist? unser hochen Obrigkeit anzeigen, das ist unser schuldigkeit, und weiters nichts: dan haben wir nach unser pflicht, und Eyd gehandelt.

Hans. du hast recht, und verstehst es freilich besser, als ich, das heist, du bist älter beym Brod.

Georg. Kann seyn, daß ich öfter hab den Mond aufgehen gesehen, als du, (N. 3 Virtl Schlägt die klocke) horch! drey Viertl auf drey, itzt wirds gleich zum ausrueffen, und das für heute zum letzten, nach dem nach haus, und auf die Jakobi federn hingestreckt, damit die alten knochen ausruhen.

Hans. Nun wünsch ich dir einen guten morgen.

Georg. guten heunt, wilst du sagen; ich auch, aber einen solchen heunt, wie er für nachtwächter gehert, das ist, einen schlaffenden, damit man bey der nacht desto wachtsamer seyn kann. also heunt bey der Obrigkeit Treffen wir uns an, um unsere schuldige relation abzulegen.

Hans. Richtig! — ich will dich abhollen. Nun gelobt sey Jesus Christus!

Georg.

Georg. in Ewigkeit Amen. (N. gehen auseinander, ab.)

Zweiter Auftritt.

Christin allein, (N. nachdenckend, und zerstreuet.)

Christin. O Nacht! schreckbahr, und Schaden froh auf das Menschliche Geschlecht, Schauderuolle Göttin, sencke nicht mehr deinen Bleiern Scepter über mich, weiche auf deinen duncklen fittichen, und verlasse deinen schwarzen thron, komm nicht mehr zu rück auf mich, und dann, — O! um wie uiel leichter ist mir, daß ich den Tag herauf steigen sehe, den so annemlichen morgen, das so herrlich glühende Morgen Roth. — sonst eine freundin voller wohne für mein Herz! — itzt eine quall, jeder neue Tag ein frischer Zeuge meiner verruchten That, welche mir einen Spiegel meiner greulichen Schandthaten vorhält — O Menschliches leben! was bist du für eine folterpanck? wenn der innere Nagende gewissens wurm — ein erschreckliches Gericht, und ein gerechter, unbestechlicher Richter dir deine schandthaten in Ertz, und ewig daurenden grifeln eingegraben uorhalten wird. — wenn er gleich in einen Spiegel sieht, sich als einen auswurf des Menschlichen Geschlechts, abscheu der Natur, zerstörer des Ebenbilde Gottes, und ein undanckbahrer Rebeel gegen seinen Schöpfer — und das alles bin ich! — schrecklich! — entsetzlich! — O Erde öfne dich, und verperge mich, ewige Nacht vor mir selbst! — Nirgends hab ich Ruhe, wo ich hingehe, der Tod sey meine Rettung.

(schub Scen bleibt zue.)

Dritter Auftritt.

(N. das Zimmer des Hrn. Kammerers. die klocke beim tisch.)

Herr kammerer im schlaf Rock. Bedienter.

Bedienter. Eur Edluesst! es sind zween Nachtwächter da, und verlangen mit ihnen zu sprechen.

Kammerer. Last sie herein kommen. (N. Bedienter ab.)

kammerer. was werden die wollen so fruhe, uieleicht hat sich diese Nacht ein unfug ereignet, den sie zur klage bringen wollen. (N. klingelt dazu.)

Vierter Auftritt.

Kammerer, bedienter, hans. georg.

Kammerer. Guten Morgen! – Nun was bringt ihr Gutes geörg, und hans!

Geörg. Eur Edluesst nicht uiel gutes nach meinen Verstand.

Kammerer. Wie so – hat sich was ungebührliches zugetragen? – oder sind bey der Nacht Rauf händl gewesen.

hans. Eur Edluesst kein Gedancken uom diesen.

görg. halts Maul! bey gericht mus einer den Casum vortragen, und nicht mehrers Quacken, wie die frösche, und Merk dirs, das gehert dem Aeltern zue, denn die henne ist gescheider, als das Ey.

Kammerer. Nun görg, was hat sich denn begeben?

görg. Erlauben sie Eur Edluesst, daß ichs ganz umständlich erzehle, (N. Er nimt das Schnupftuch,

tuch, und schneuzt sich, dan Reispert er stark, stellt sich in eine ungezwungene Stellung, und fangt so an.) Nachdem wir diese Nacht Wache gehabt, so kann ich, und mein kamerad nach alt Deutscher Redlichkeit, und gut katholischen gewissen nicht anders sagen, als daß wir um die 12te Stunde der Mitternacht einen anfangs weissen, dan aber immer feurigen Schein gesehen, welcher sich zusamm gezogen, und gerade über der Juden Synagog Senckel recht stund, dann einen theil flamme gegen den Becker zu warf, den andern aber gegen den Schmid haus, — das dauerte eine gute stund (die stunde zu 60 Minuten gerechnet Edluesster herr Kammerer versteht sich) denn zog sich die helle in ein kleines zusamm, ward Blutroth, — und da hörten wir ein solches weinen, und Wehe klagen, daß mir die haare alle auf ihren enden wie schwingfedern in die höhe stunden, meine augen wirbelten, und mein gantzes gehirn siedete, meine füse brachen, und alle Menschliche kraft hatte sich bey mir verlohren, auch So ware meinem Kammeraden, nicht wahr?

Hans. Nicht anderst Eur Edluesst, und wenn ich die finger zum himmel recken müste.

Kammerer. Das ist sonderbahr! — ich wollte, daß ich dabey gewesen wäre.

hans. wirde ihnen nicht wenig kalt geworden seyn.

Görg. warum nicht kalt? heiß wilst du sagen! denn mir hat mein blut nicht anderst gesotten, als wenn es in einen höllhafen wäre.

Kammerer.

Kammerer. Ich glaubs meine freunde! ich glaubs! — jedoch was hast du bey dieser sache zu thun? — (N. klingelt.)

Bedienter. was befehlen sie?

Kammerer. Der Rathdiener soll kommen. (N. bedienter ab.) wüst ihr was geórg, ich werde aus der sache mit denen übrigen Rathsgliedern sprechen, dann werd ich euch schon ruffen lassen, wenn ich euer nöthig habe, biß dahin könnet ihr euren häuslichen Verrichtungen nachgehen.

geórg. Wenn aber Eur Edluesst es verlangen, daß wir in gegenwart des übrigen Raths unser gesehenes wiederhollen sollen, so sind wir bereith dazu. — indem mir die zung im Maul erstarren sollte, wenn ein einziges wort meiner erzehlung fehlen sollte.

Kammerer. wüst ihr was, ihr könnt abtretten, biß ich es denen übrigen Räthen vorgetragen, und dan sollte es nöthig seyn, so seyd ihr doch gleich bey der hand.

geórg. schon gut! ich wills abwarten.

hans. ich auch. (beede ab.)

(N. immer im schlaf Rock.)

Fünfter Auftritt.

Kammerer, und Rathsdiener.

Rathsdiener. Was befehlen Eur Edluesst?

Kammerer. Ihr sollt in der Geschwindigkeit zum Syndicus, und übrigen Rathskliedern gehen, ihnen im voraus meinen grues entbiethen, und ich ließ sie im

vor-

voraus ersuchen, wegen einer auserordentlichen angelegenheit, die sich diese Nacht zugetragen, so geschwind, als möglich auf dem Rathhause zu erscheinen; Macht aber ohne Verzug.

Rathsdiener. Sogleich Edluesster herr. (ab.)

Kammerer. (Nachruffend) die zwey Nachtwächter sollten sich unterdessen was zu trüncken geben lassen.

Kammerer allein. Diese erzehlung ist sonderbahr, und läst mich nichts gutes hoffen, ich förchte, — ich förchte, daß es eine allgemeine Veränderung nach sich ziehen kann, — oder sollte es eine Verrätherey bedeuten? dann das ist mehr als bekannt; daß die Juden gegen uns Christen eine gewisse Antipathie zeigen, welche sie mit der Mutter-Milch wieder uns einsaugen, doch die zeit wird es aufklären —, Gott verhütte nur alles Böse, welches sich dabey äussern könnte. (N. wird geklopfet.)

Sechster Auftritt.

Geörg, und der Vorige.

Geörg. Eur Edluesst werden nicht Böse seyn, daß ich nochmall ungelegenheit mache, allein die hinckenden Ros, und gutte gedäncken kommen hinten nach (sagt man im gemeinen sprichwort) das ist wahr, dan ich merks an mir. — Da ich schon öfters in der Juden gasse zu ungewöhnlicher zeit ein licht erblicket habe, wann ich dann recht genau gehorcht, so ist es nicht anders gewesen, als wenn ihrer mehrere versammlet wären, doch das könnte ich

nicht

nicht gewiſ behaupten (der Verdacht iſt ein kind des Deufels, hat meine Grosmutter allemall geſagt, Gott tröſte Sie) und bey der Nacht iſt es auch betrüglich.

Kammerer. Ihr habt doch ſonſt niemahl was geſehen? oder gehört in der Juden Gaſſe, das euch einen argwohn erreget? —

Geörg. Nicht das mindeſte, ich müſt es lügen, wie ein ſpizpub! — allein —

Kammerer. Es iſt ſchon gut, izt könnt ihr unterdeſſen hinuntergehen, und euch einen krug Pier geben laſſen, dan werden wir euch Ruffen laſſen auf das Rathhaus.

Geörg. Dancke ſchönſtens Eur Edlueſſt! der Rathdiener hat uns ſchon geſagt, daß Sie uns was angeſchaft haben, — ja wahrhafftig, es kann nicht ſchaden auf den ſchröcken Edlueſſter Herr, das giebt einem doch wieder ein biſchen Kraft — ſonſt haben ſie nichts mehr zu ſchaffen? (ab.)

Kammerer. Meine Vermuthung wäxt immer ſtärker, wenn eine Verrätherey hierunter ſteckte, und Man uns hintergehen wollte. — dauor wird eine höchere hand ſorg tragen, ohne deſſen zulaſſung der Menſch kein haar uom kopf verliehren kann.

Siebenter Auftritt.

Kammerer, und Rathsdiener.

Rathsdiener. Sie werden gleich erſcheinen, und ihren Gruſ zuuor.

Kammerer. Es iſt ſchon gut, nemmet alles

Gehörige

Gehörige mit, und sagt, daß die zwey Nachtwächter auch miterscheinen, — habt ihr mich verstanden.

Rathsdiener. Wie befohlen, ich will es ihnen gleich ausrichten. (ab.)

Kammerer. Das ist sonderbahr, sehr sonderbahr!

(Das Vellum zu.)

Dritter Aufzug.

—

Erster Auftritt.

(Sall, schlus Ram bleibt zue. Das Rathzimmer, und alle sitzen in gehöriger ordnung. Kammerer, Vicekammerer, zwey Innere, und zwey äussere Rathsfreunde. N. die klocke dabei.)

Kammerer (schön gekleidet) So meine Herren! so ist es, und nicht anderst: Nun hab ich es ihnen uom wort zu wort erkläret, und allen umständten nach erzehlet; so, wie mir die zween Nachtwächter es Eydlich zu bekräftigen verlangen.

Syndicus. Das ist was sonderbahres; aber was ich mir für einen bestimmten Begrif hieruon machen solle, weyß ich nicht, — doch so uiel ich mir überhaupts einbilde, bedeutet es irgens wo eine auserordentliche Veränderung in unser Stadt.

Vicekammerer. Das ist eine begebenheit, bey welcher schwer ist auf den Grund zu sehen.

Kammerer. Darüber hat die Allmacht ihren un-

undurchsehlichen Vorhang gezohen. (N. klingelt; der Rathsdiener kommt) sind die Nachtwächter hier?

Rathsdiener. ja Edluesster Herr Kammerer.

Kammerer. Last sie herein kommen.

Rathsdiener. So gleich. (ab.) (N. Nachtwächter kommen)

Zweiter Auftritt.

Die Vorigen, und Nachtwächter.

Syndicus. Nachdeme wir eure aussage zu Prothocoll gebracht, so wollten wir nochmahl nach recht, und gewissen fragen, ob ihr dieses behauptet, was ihr heute dem Edluessten herrn Kammerer erzehlet, und ob es nicht eine einbildung, oder ein schwurm des Gehirns gewesen.

geörg. warum nicht gar ein rausch euer herrlichkeit, das wäre schön für einen Nachtwächter, den sollte man gleich bey wasser, und brod auf 6 wochen in die Müllerin speren lassen, der sich so vergienge: Kurz! einem wohlweisen wohllobl. Rath kann ich nicht anderst sagen, und wenn mein leben darauf stunde.

Syndicus. Vnnd ihr hans Rechtenperger auch.

hans. das nemliche: — wörtl, für wörtl.

Syndicus. wirdet ihr auch euere aussage mit einem Jurament, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, behaupten können,

geörg. Mit ihrer zehen, wenn sie es befehlen.

Syndicus. alles richtig.

Kammerer. itzt könnt ihr abtretten. (N. Nachtwächter ab.)

Dritter Auftritt.

Die Vorigen.

Kammerer. Nun saget mir, was ist bey dieser wesendlichen beschaffenheit zu thun? und wie sollen wir uns verhalten?

Vicekammerer. Ich glaubte ohnmassgeblich es abzuwarten, ob sichs noch öfters zeigen würde. — es kann auch meinem Verstande nach eine Natürliche Veränderung in dem Gestirn gewesen seyn; oder so genanntes Nordlicht.

Kammerer. Schon recht, allein die klägliche Stimme, die sich hat hören lassen?

1. Rathsfreund. Das ist das nothwendigste, so man zu überlegen, und auf das genaueste zu untersuchen hat.

Syndicus. mein ohnmassgebliches erinnern wäre, daß wir uns selbsten überzeigten, und um eben die Stunde dort uns einfänden wo es gestern sich hat hören lassen, damit wir unsere augen, und ohren davon überzeugten, und dann die gehörigen Maasregeln nehmen könnten, was halten sie davon. — (N. nach einigen Stillschweigen) alle: wir stimmen bey.

Kammerer. Das ist das beste, was wir bey der sache zu thun haben. — doch halte ich für eine nothwendigkeit, daß es ein geheimnüs bleibe, und Man denen Nachtwächtern Stillschweigen auftrage.

Syndicus und Vicekammer zugleich. (Kammerer klingelt.) Die Nachtwächter sollen kommen.

Vierter Auftritt.

Die Vorigen, und Nachtwächter.

Syndicus. Nachdeme alhier in unseren wohllöbl. Rath ist geschlossen worden eine genaue untersuchung vorzunemmen, so wird euch aufgetragen, von dem, was ihr gesehen, und gehört, wann ihr es bishero als ein geheimnüs gehalten, in zukunpft auch nichts davon jemand zu entdecken, oder nur das mündeste hier, und da zusprechen, auch sollet ihr nach bestimmter zeit heute nacht um ij uhr nach ausgeruffener Stunde beym Hrn. Kammerer eintreffen, und da das weitere zu vernehmen haben; habt ihr nun alles pünctlich verstanden?

geörg. jedes wort Eur herrlichkeit.

hans. alles pünctlich, und haareklar.

Kammerer. Nun könnet ihr gehen, beobachtet aber genau, was euch aufgetragen (N. giebt ein zeichen, sie gehen, nach stillschweigen), wenn es euch anständig, so wollen wir in meinem hause zusammen treffen, und dort die Nachtwächter erwarten;

Alle. Nach euer willkur, nach belieben, ich werde eintreffen.

Syndicus. ist heute sonst noch was vorzunemmen?

Kammerer. ich wüste nichts nothwendiges, (zum Vicekammerer) wüst ihr was in dieser angelegenen sache?

Vicekammerer. könnte nichts mehr beurtheillen.

Kammerer. also schliessen wir unsern heutigen Rath. (N. alle stehen auf, und gehen ab.)

Rathsdiener. (N. mit schlüssl raumt die sessl wek, und alles ordentlich.) Ei! Ei! das ist doch was sonderbares, da mus ein Geheimnüs verborgen seyn, indem ich den Jörgel fragte, vor er hineingieng, so sagte er, er wollte es mir schon bey Gelegenheit erzehlen, und itzt, da er zurück kam aus dem Rathzimmer, hat er solche difficultet gezeigt, daß ich meynte aus wärs. (ab.)

(sogleich Musik.)

Die Zwischen Zeit beträgt einen nachmittag, und gegen abend fängt es an nach 10 uhr. Das Theater stellet vor den untern platz, wo der Gnaden prunnen zu sehen ist. es ist auch ein erschröckliches hochgewütter.

Fünfter Auftritt.

(Die Juden alle. inner der schub Scen.)

Moses, Satan, und David. Ismael.

Satan. (hat die zehn Hostien in einen ledernen beutl.) Das ist ein gewitter! als wenn der Messias heute noch wollte auf die erde steigen.

Moses. (Nachtwächter kaspar schaut heimlich zu.) Bey mein leben! der gleichen feuer güsse hab ich noch nicht gesehen, nicht anderst, als wenn der gantze Himmel in feuer stündte.

David. Das ist gutt, da werden wir doch nicht beguckt, dann heute nacht verschliessen sich Christä, wie de Mäusä.

Satan.

Satan. Du Ismael stell dich dort auf die lauer, ich, und die übrige wolln es in prun hinunter lassä (N. schlägt in die Hand) das sey das zeicha, wenn du wen hörst. (N. die Juden gehn auf den prunen zu; von der andern seite sehen es die Nachtwächter mit an, und zeigt einer dem andern, wie sie sich verstecken wollen, nachdem die Juden die hl. Hostien hinunter gelassen, gehen sie ab. (alles inner der schub Scen.)

(die schub Scen zue.)

Sechster Auftritt.

Hans, geörg.

Geörg. Ey! was müssen die Juden noch so späte bey dem prunen gehabt haben, und hast du nicht gesehen, sie haben, so uiel ich abnemmen Könnte im finstern, was in prunen hinunter gelassen wer weys, was die Mauscheln vorhaben, uielleicht haben sie geld hinunter gelassen, oder sie haben eins gesucht.

Hans. ja itzt mus ich einfältig fragen, wie können den sie in prunen ein Geld suchen? Das scheint mir ja unmöglich.

geörg. Du Bist aber mein Seel so dum, wie ein gimpel; hast du den niemahl gehört, daß man um die Mittere Nachts stunde schatz gräbt, und deufels künsten treibt, und was thun die Juden nicht um das geld.

hans. ja! — das ist ein anders korn, meynst, daß sie so was gesucht haben?

georg. still! hörch (N. die gloke schlägt 11 uhr) izt ist zeit, wäist du was hans, izt will ich meinen Ruf thun, und du deinen, und dann geh ich zu hrn. Amtskammerer, und du kannst hier uns erwarten, damit du alles siehst.

hans. Richtig (hans schreut seine stund aus, und wenn er fertig, hört man geörg von weiten schreuen. Nachdem kommen Beede gleich wieder her.)

geörg. Hans! das will ich gerne sehen, ob es sich heute Nacht wieder zeigt, O! mir gruselt schon in allen kliedern, wenn ich an die vergangene Nacht denke, eine solche forcht habe ich in meinem leben nicht gehabt, nicht anderst wars mir, als wenn man mich bey den haaren in die höche hueb, — mein geblüt zu laufen aufgehört, und die gantze Natur bey mir sich veränderet hätte, — es ist doch wunderlich um einen menschen, sehr wunderlich, daß sich die gantze Natur entsetzt bey sollchen himmels zeichen.

Siebenter Auftritt.

Kaspar, und die Vorige.

Kaspar. seydts schon da! eben bin ich bey dem Edluessten hrn. Kammerer gewesen, und hab ihm entdecket, was die Juden heute Nacht vornahmen.

hans. hast du was gesehen, so dir verdächtig vorkam?

Kaspar. Ob ich was gesehen habe? höret mich nur an, du wirst erstaunen, eine ganz erschrockliche

that

that hab ich gesehen, worüber die Engel im himmel trauren sollten.

georg. Ey was du uns da sagst!

Kaspar. Nachdem ich etwas früher, als um die Stunde 10 uhr hieher kamme, da sah ich bey denen Juden in der Sinagog ein licht brinnen, und hörte verschiedene Stimmen, da sie aber so unuerständlich, und still, so verleuthete sich meine Neugierde so weit, daß ich an das fenster hinan Kleterte, und vor schröcken wollt ich zu ruck gestürzt seyn, wie ich das spectakul ersah, — sie hatten 10 hl. Hostien uor sich, und beschlossen, selbige in brunen zu werffen, dan legten sie alle diese in einen ledernen peutl, und giengen auseinander, ich sprung von fenster, fluks war ich beym Edluessten hl. Kammerer, als wenn mir der kopf brannte, zu allen glück waren sie alle versammlet, ich erzelte ihnen alles haarklein, und sie antworteten, das sie gleich selbst erscheinen wollten.

hans. Meine gepeine brechen mir uor deiner schauderuollen erzehlung über die unbeschreibliche posheit der Juden, dergleichen grausamkeit hört man nicht von einem Türken!

Kaspar. noch vom Kalmucken! doch still! — ich höre was! — ja sie sinds alle, siehst du, da kommen sie.

Achter Auftritt.

Hans, Kaspar, Kammerer. Vicekammerer, Syndicus, 2 Innere, 2 äussere Rathsfreunde, georg, und uorigen.

Kammerer. hier ist der platz, wo ihr vergangene Nacht das gesehen habt?

Kaspar. Nicht anderst edluesster herr! nicht anderst, und sie werden alle sehen, daß es sich haarklein so zeigt, wie wir ihnen gesagt, sehen sie (N. mit dem finger in die höhe zeigend) (zeigt sich eine Röthe) dort zeigt sich schon eine röthe, und wird immer stärker.

Kammerer. Ja! sehet meine herrn! es wird immer grösser, und heller!

Syndicus. nicht anderst, wie Bluet, von solcher rötte hab ich in meinem leben keine wolcke gesehen;

Vicekammerer. wir auch nicht!

kammerer. Die gantze Natur entsezt sich bey diesen anblick!

Vicekammerer. Das ist was sehr sonderbahres.

geörg. Eur Edluesst, es wird ihnen noch sonderbahrer vorkommen, wenn sie alles mitansehen werden.

Kammerer. Daran zweifle ich nicht im geringsten.

Vicekammerer. wir müssen nun allem abwarten, und auf dem Grunde sehen, nicht wahr meine herren?

Alle. Das wollen wir! gott steh uns bey, und die Allerseeligiste Jungfrau.

(das Velum zu.)

(hier kann wegen der Metten ausgesetzt werden.)

Vierter

Vierter Aufzug.

—

Erster Auftritt.

(Rathzimmer oder der Saall, und der gantze versammelte Rath. Syndicus sitzet bei einem abgesonderten buld. Die übrigen aber in einem Rundell.)

Syndicus. Es würde überflüssig seyn nochmahls zu wiederhollen, was sich heute nacht zugetragen. — genug ist es, daß wir dauon überzeigt seynd, indem wir mit unsern eigenen augen, und ohren alles mitangesehen, und gehört, auch gleichsam wie versteinerte zeugen dastunden. — als Ergehet an alle mein ohnmassgebige erinnerung nach aussag der Nachtwächter, auf daß wir den unmenschlichen Muthwillen, und gegen Gott höchst verübte schandthat der Juden mit all unsern kräften zu rächen, und die unmenschliche that zu bestraffen trachten die weil aber unsere kräften zu gering, so fand man für höchst nothwendig, benachbarte glaubensgenossne um ihren beystand anzuflehen. Darum sind sogleich nach überzeugter that einige abgeordnete abgeschicket worden, Erstens an Freyhl. Hartmann von Deggenperg; zweitens auch Nach dem kloster Niedernaltaich, und kloster Metten. und selbe um ihren schuz ersuchen zu lassen, damit das Verbrechen nach gerechtem urtheil gottes bestrafft werde.

Kammerer. In dieser absicht ist heute der gantze Magistrat zusammen gekommen, um hierüber ihre meynung zu hören.

Vice-

Vicekammerer. Ich Stimme mit hl. Kammerer, und Syndicus überein.

1 Rathsherr. ich bin eben der meynung.

die übrige. wir haben nichts darwieder einzuwenden;

Syndicus. Damit aber eine so wichtige sache nicht so freuendlich vorgenommen, und von unser Bürgerschaft angefangen, uns auch niemahl eine schuld beygeleget werde, als hätten wir ohne Consens, und zusatz eines fürnehmen Bayerischen Landesherrn — herrn hartmanns aus dem uralten hochadelichen Geschlechte von Deggenperg was angefangen, so erwarten wir also die nachricht von Natternperg.

Zweiter Auftritt.

Die vorigen, der abgeschickte von Niedernalteich. und nach einer zeit der von Natternperg.

1 abgeschickte. Einen gruß zum voraus, und hier ist ein Brief vom löbl. Stift Niedernalteich.

Syndicus. (N. lieset laut) von uns einen Gruß an ganzen lobl. Magistrat, und Burgerschaft. nachdem wir alles von euren abgeschickten vernommen, und die höchst erschreckliche that gehört haben, so ist es nicht ohne, euch mit allen unseren kräften beyzustehen um den lasterhaften freuel zu bestraffen, und dieses höchst grausame unternehmen nach allen Gesätzen Gottes zu rächen. wir gehäissen euch das im Nammen der allerheiligisten Dreyfaltigkeit. ausgefertiget im Kloster Niedernalteich den 28ten 7bris 1337.

1337. Otto de Turri der 44ste Abbt. (N. Nachdem es abgelesen worden, fragt hl. Kammerer den abgeordneten von Naternperg.)

Kammerer. was haben wir von freyherrn hartmann in Natternperg zu hoffen?

abgeord. Da ich unseren Gruß zum voraus entrichtet! erzelte ich ihme die von uns diese nacht gesehene begebenheit nebst der aussage von denen Nachtwächtern von wort, zu wort: indeme er die müsshandlung der Juden mit den hl. Hostien gehört, konnt er mir eines Vater unser lang keine antwort geben: falltete seine hände gegen himmel — endlich sprudelte sein heiliger Eifer über, sprechend: diese abscheuliche that mus gerochen, und diese beschimfung gestraft werden. — Diese worte rollten wie donner durch meine ohren, solch ein gewicht war darinnen. — alsdann Namm er sein schwerdt von der wand, und sprach: unterstütze nur diesmall meinen schwachen Arm, Räche du eine so schändliche höchst übernatürliche beleidigung, dann will ich dich rosten lassen in deiner scheide, nicht mehr gürden um meine lenden, und zum ewig, unauslöschlichen gedächtnüsse sollst du aufgehoben seyn. — wo nicht? — so sollst du (und bey diesen worten warf er es so zur erde, daß ich glaubte, es wirde wie glas zerspringen) bey Gott! so stark, wie Moyses in seiner ersten hitze die Tafeln, worauf die 10 gebothe des herrn enthalten waren; dann schrye er: wo sind meine leute? — sattelt meine Pferde! gebt mir meine rüstung, ich will selbst zum beystande fliehen. — sagt meinen Grus

dem

dem gantzen Magistrat, und dann das weitere. — — So gieng er zur thier hinaus, und im Kurzem floh er auf dem Pferde hinweg.

Syndicus. Wohl! so wollen wir alle mögliche Veranstaltung, und abrede treffen, damit wir zur bestimmter zeit da sind, auch wäre mein unmassgeblicher Vorschlag den abgeordneten voraus zu senden, damit er Ihme alles hinterbringe, unsere entschlissung und baldige ankunft melde.

Kammerer. Das wird bey dieser sache der kürziste Rath seyn; was halten alle übrige davon.

Vicekammerer. ich bin der Meinung des herrn Syndicus.

2 Rathsfreund. ich stimme mit ein.

Alle. wir alle auch.

Syndicus. (N. zum abgeordneten.) Nun so müsset ihr euch schon wiederumben hinaus bemühen, damit nicht ein augenblick in einer so höchst wichtigen sache versaumet werde.

Abgeordneter. ich bin bereuth, und soll mir nichts so nothwendig in der welt seyn, als dieser auftrag. (ab.)

Kammerer. Auch müssen wir auf Mitel bedacht seyn, um diese sache so geheim zu halten, daß nicht der mündiste Verdacht von der Juden seite auf uns fählt, und ihm in all möglichen fählen vorbeugen.

Syndicus. Darin müssen wir behutsam seyn der übrigen Bürgerschaft es in geheim melden zu lassen.

Kammerer. wan jeder von uns einigen es meldete,

meldete, so würde es kein so grosses aufsehen machen, welcher meynung seyd ihr?

Vicekammerer. Das wird eines der besten seyn, was haltet ihr davor?

1 Rathsfreund. ich bin auch dieser meynung, und versteh mich vom herzen zu allen ein.

2 Rathsfreund. Ich stimme mit ein.

3 Rathsfreund. ich dencke nicht anders.

alle. wir sind zu allen dem entschlossen.

Syndicus. so wollen wir geschwind so, als möglich alle Veranstaltungen machen, damit wir bald nebst Schaching unsere weitere Masregeln mit herrn hartmann von Deggenperg, und allen übrigen treffen Können. Die zeit ist Kostbahr, ist sonst noch was vorzunehmen?

Kammerer. ich wäis nichts, und mithin schliessen wir im Nammen gottes unsern heutigen Rath, und die Allmacht des herrn stehe uns in unsern Vorhaben bey. (alle ab.)

(der wald, und Bauern haus wird vorgestelt.) (zu.)

Dritter Auftritt.

Die Gegend von Schaching. Die abgeordnete.

abgeordneter. Nun hof ich, das er bald ankommen werde, und dan wünsche ich, daß die unsrigen auch schon da wären! ich bin so begierig auf den ausgang, das mir das blut in allen adern Tobet. — Sieh! wer kommt dort? — (das Zeichen mit einem Tuch; Hartmann kommt.) eine Wolcke vom Staub vor Ihn her! — sind ihrer zwey. — ha! — er ists! — gott sey danck! er ists, und sein

waffen-

waffenträger! nun steigt er ab, kommt auf mich zu. (N. waffentrager bleibt zu rück.)

Vierter Auftritt.

Hartmann im harnisch, und Helm ganz gerüstet, und Voriger.

Hartmann. Gott grüsse euch lieber Mann! habt ihr alles so besorgt, wie ich euch auftrug.

abgeordneter. keine silbe hab ich vergessen.

Hartmann. Nun gut! das ist schön, und gut Bayrisch gedacht, wüst ihr? daß ich selbst im kloster Metten war? sie um hilfe ansprach, und allen beystand erhalten werde — wenn ich daran gedencke, an die göttliche beleydigung! O! dann schlägt mein herz so gewaltig, als wenn es mir aus dem pusen springen wollte, — Mein geist wird in mir so entflammt, als wenn man mir klühendes Bley in mein March gegossen hätte; aber es soll gestillet werden. — küllen will ich meine wuth, auslöschen meine rache, und das mit dem blut dieser verdammten gottesräuberischen Juden.

Abgeordneter. Herr! meine hände sollen mir abfahlen, wenn ich nur bey dieser Gelegenheit die mindeste zaghafftigkeit werde Blicken lassen!

Hartmann. kann ein Bayer wohl anderst dencken, als so? — nur ein Pastart könnte solche zaghaffte gedancken ausbrütten, und das will ich doch nicht hoffen, daß ihr ausser Landes seyd gezeiget worden.

abgeordneter. Gewis nicht, da wollt ich mich

heute

heute noch ausstreichen lassen, aus unsern taufbuch, wenn ich das wäre, und meine Mutter sollte sich in dem Grabe umkehren; — allein Gott hab sie seelig, sie war eines Bayerischen Vaters gutes kind.

Hartmann. Daran will ich gar nicht zweiflen, und mithin amen. — (Er sieht gegen die Stadt) seht dort kommen sie schon, oder meine augen müssen mir untreu werden, sind sie es, oder nicht?

Abgeordneter. (sieht gantz sorgfältig) ja bey meinem leben, sie sinds: gewis, das ist mehr, als geschwind.

Hartmann. Geht indessen bester Mann, und sagt meinem Waffenträger, daß er alles herbringen sollte, was ich ihm anbefohlen, damit wir nicht aufgehalten sind.

abgeordneter. Ansonst haben sie nichts mehr zu befehlen.

Hartmann. Nein! sonst nichts. (N. abgeordneter ab.)

Fünfter Auftritt.

Hartmann allein.

Hartmann. Wie mir ist, da ich sie daher gehen sehe, nicht anderst! als wenn ich alle heilige Engel erblicket hätte, die mir beystehen, und ihre hilfreiche hand leisten wollten. (N. knüet zur Erde, nimmt seinen helm ab, und zieht sein schwerd.) Allmächtiger beschitzer! — hier sieh mich auf meinen knüen; höre mich — du weist, was vorgegangen, laß uns keine ungerechtigkeit begehen, regiere unsere

herzen,

herzen, leitte unseren willen, und gieb kraft unsern Armmen, damit wir deine herrlichkeit befördderen, und alles zu deiner grösseren Ehre geschehe. (N. lange hebt er die hände gegen dem himmel, wenn er bettete, nach einer Minute steh't er auf, und sagt mit gesetzten Muth): Nun bin ich starck. (N setzt den helmm auf, steckt das schwerdt ein.) herr! erhalte meine stärcke, und las über uns regnen deinen seegen, damit geschehe, was du aufgezeichnet hast in dem buche deiner unendlichen Vorsicht. (die bürger kommen an) (N. Nimmt den helmm ab, geht das halbe theater ihnen entgegen, und sagt) Gott grüsse euch, und des herrn kraft sey über euch.

Sechster Auftritt.

(Der gantze Magistrat, samt uielen bürgern, sie stellen sich alle so, daß hartmann in die Mitte kommt: alle ruffen.)

Syndicus. (alle.) Gott dancke Edler Ritter, und dessen Macht erhalte euch, Freygebohrner herr, nachdem wir durch unsern abgeordneten Euch alles haben melden lassen, und ihr Edler Ritter, die euch angebohrne güttigkeit uns erzeigt euere hilfe nicht zu uersagen, so frage ich im Namen der gantzen Burgerschaft, was bey diesen uns Christen so gottesräuberischen, und nachthäilligen freuel zuthun sey?

Hartmann. Eur kindliches zutrauen in mich macht alle meine Sünnen so weich, als die Sünnen eines Neugebohrnen kindes. hört meinen endschlus, als Bibere Bayern, und findet ihr was an dem selben

zu

zu verbesseren, so lasst mich eure mäinung darüber hören. — ich will aber als Vater mit euch sprechen. (N. Es wird der tisch gebracht, samt einen Crucifix, und 2 lichter mit rothen kerzen, man stehlet es in die Mitte des Theaters, und alle stellen sich in einen kreis herum, so, daſ hartmann in die Mitte kommt, und die andere nach würde um ihn.) Hört! — hier seht ihr das bildniſ, dessen Mayestätt ist gekränckt, und beschimpft worden, diese beschimpfung mus durch die wolken gedrungen seyn, sonst würdet ihr das nicht gesehen haben, wouon eure fünf sünnen zeugen sind. Es ist unsere schuldigkeit, eine solche ausserordentliche kränckung des Allerhöchsten zu rächen. — schwört mir alle, dessen ohren, und augen zeuge, ob nicht etwan ein Phanton, oder sonst eine Partheyische Meynung in euch dieses schreckbare gesicht erweckt. — schwört, sage ich euch. (N. alle, die es mit angesehen heben die hände in die höhe mit ausgestreckten 3 fingern.)

alle. Wür schwören — bey gott — dem Allmächtigen, — und seiner — allerseeligisten Jungfrau, — daß wir — alles dieses — mit unseren — körperlichen augen — gesehen, — und daß — weeder blendwerk — noch übler wohn — ein Vorurtheil — in uns erweckt: — auch könnten wir — vor dem Richterstuel — des Allmächtigen — uns nicht anderst — erklären. —

Hartmann. (N. halt pausen eine gute Minuten, — ergreift die hände des kammerers, und Vicekammerers.) Schön, und gut! — — nicht, daß ich an Eurer aussage einen zweifel träge; allein eine ausser-

ausserordentliche handlung fordert ein ausserordentliches betragen, und nun zur sache, — der schimpf, der verübet worden, hat die unendliche Majestätt beleidiget, und also sollte er auch auf das grausammiste bestraft werden; folget also der festgefasste endschlus von uns allen, die wir hier versammlet sind, die hartnäckige Juden aus der wurzel auszurothen, und zu vertilgen, damit in zukunft nicht noch grösserer unfug zu hoffen seye. — was würden wohl unsere Nachkömmliche von uns denken, wenn sie einst in Jahr hunderten lesen sollten, daß wir eine so grosse beleydigung Gottes mit gleichgiltigen Augen angesehen hätten. — darum auf — rüstet euch mit standhaftigkeit. — umgürtet eure schwerder, und streittet für die Ehre Eures Erlösers, so lange ihr nur einen tropfen blut in euren Adern fühlt, ich selbst will an euer spitze seyn, und mein leben zum Preise dargeben, ihr! die ihr meiner meynung seyd, hebt eure finger in die höhe, damit ich eure Gesünnungen ergründe. (N. Hartmann steht an der front, ergreift das Crucifix mit der lincken hand, mit der rechten zieht er das schwerd, betrachtet selbes einige Minuten, dan wenn er sie alle übersehen hat, schreyt er laut) schwört! (N. und alle ruffen): wir schwören alle, das zu thun.

Hartmann. Recht! nun seyd ihr alle so, wie ich euch haben wollte, doch müssen wir eine kluge Verabredung treffen: Morgen haben wir St. Michaelistag, den Tag, wo dieser Engel aus höchster anordnung die bosshafften Geister aus dem himmel verstossen, dieser soll auch der tag seyn, wo wür die teufel

teufel in Menschen gestalt hinunter gestossen, wollen bis in den Mitlpunckt der Erde, dorthin, wo sie zur ewigen dauer aufgehoben werden, darum schwört mir alle mit aufgehobenen fingern, und mit wahrem herzen, daß ihr alle, so wahr euch Gott genädig, und barmherzig seyn wird, und keiner vom diesem Vorhaben zurücke tretten will. (N. alle sprechen dem Hartmann nach mit aufgereckten fingern.)

Hartmann. Wür schwören alle —! einstimmig — daß wir — das halten —, und morgen — fürnemmen werden —, sollte aber — einer eydbrüchig —, und diesem schwur — zu wieder handeln —, so will er — keinen theil haben —, an der Göttlichen — barmherzigkeit — so wahr uns — Gott helfe —, und alle — seine heiligen —, Amen. (N. der Kammerer giebt, das handgliebt, und nach dem rang von Innern Rath.)

Syndicus. Das Zeichen soll gegeben werden in der Martins Kirche, und dann hoffen wir auf euren beystand. (N. reicht ihm die hand)

Hartmann. Darüber darf Niemand zweiflen, dann eines Mannes wort muß gelten hier, und dort. (N. schlaget ein.) so scheuden wir, und von dem, was wir hier geschlossen, das bleibt unter uns ein Geheimnüß; im übrigen scheuden wir als freunde, und Biedere Bayern, das sey unser ewiges loosungswort: der Namen des herrn sey gebenedeyt.

alle. Von Nun an, und in alle ewigkeit.

(N. das Velum zu.)

Fünfter Aufzug.

(N. Man hört eine kloke das zeichen geben; nach ende der ersten Musick dan hört man von weiten einen Trompeten Stos, gleich nach diesem wird auf 3 orten das zeichen gegeben mit tromlen: es ist ein grosser tumult, klägliches geschrey, bis endlich alles nach, und nach abnimmt, einige werden dort, und da winseln gehört, es geschieht noch einmahl ein trompeten Stos, und wird aufgezogen.)

Erster Auftritt.

(N. zu vor kommt ein trompeter, und blaset, sogleich kommen alle nach herauf mit fahnen, und säbeln. Ein Herold erscheinet mit einer Trompeten, und giebt das zeichen 3mal, darauf kommen alle Christen in Triumph mit fliehenden fahn, und entplösten schwerdern, ziehen auf Beyden seiten ein Spalier, und dan tritt hartmann in die mitte. N. der knab kommt auch mit sambt säbel, und blutiger hand.)

Hartmann. Ich dancke euch allen im Namen gottes, dessen Ehre wir so ritterlich, als standhaft verfochten, der uns mit seiner unumschrenckten Stärcke beygestanden, und wunderthätig erhalten hat, daß wir bey der grossen Niederlag nicht einen Mann verlohren, und alle Boshafte ausgedilgt, und von der wurzel erstickt haben.

Syndicus. Euer Danck herr kommt dem unsrigen zuvor, und wir wurden unthätige Menschen gewesen seyn ohne eueren grosmüthigen beystand; schliesset von

von unseren augen auf unsere herzen, da könnt ihr das Inneriste sehen aus diesen zinnsbaren perlen, die euch von uns gewidmet sind; Tief wollen wir unseren kinderen in ihrer Jugend zur ewigen Gedächtnis einprägen, das ihr unser Retter, und beschützer ward, dank erfüllte seufftzer der zarten sprossen werden nach vielen Jahren noch euer angedencken erneuern, und in ihrer Brust auskeimen; das kann unser danck, unser genugthuung seyn; allein ein mächtiger wird euch Tausendfach belohnen, was ihr für seine gekränkte Ehre, und zu unserem allgemeinem Nutzen beförderet.

alle. Herr! wir dancken euch Tausendmahl.

Hartmann. Ihr dancket mir so viel, daß mir von meiner that auch nicht das mindeste zu gute bleibt. (N. Christin schreyt 2 mall erbarmung sehr heftig. man hört lärm.) still! noch ein Gährung. — sollten sie einige Verstärckung erhalten haben. Auf! ihr freunde! lasst uns das feuer noch in der Asche dämpfen, bevor es in eine helle flamme ausbricht. (eillen alle ab.) von Innen hört man schreyen:

Zweiter Auftritt.

Christin. und Waffenträger.

Christin. Erbarmung! Erbarmung!

Waffenträger. Vnnd wann du dich krümst wie ein Wurm, so must du sterben! das ist das erste mahl in meinem leben, daß ich mein schwerd gegen einem weib zücke, allein nicht ich, sondern der zorn des herrn will dich ausgerottet wissen; (N. indeme er nach ihr haut.)

Christin. halt ein! Mann! ich bin eine Christin!

Waffenträger. Du eine Christin? Teufel! du lässterst! — du eine Christin? und fand dich mitten unter denen Juden, verschlossen fand ich dich, glaubst durch dieß wort mir Mitleyd einzuflössen, und wenn du eine Christin wärest! so müsstest du doch sterben, indem ich dich mit Juden verschlossen Gefunden, dann das zeigt mehr, als all täglichen umbgang an; hier empfang deinen lohn, und wenn ich dir unrecht gethan, so will ich es dort verantwortten. (ab.) (N. Christin fählt zur Erde.)

Christin allein. Dieß sey der lohn für mein Verbrechen, laß mich gnade —, laß mich barmherzigkeit finden — vor deinem allmächtigen Richterstuel, du verzeyhest dem Sünder, und versenckest jene ungeheure Verbrechen in das unergründliche Meer deiner barmherzigkeit. (N. wird schwach) der Schmerz dringt bis in das Innerste meines herzens —, Nun stehen die gerichte des Allmächtigen vor mir, erschräcklich — entsetzlich —! dort sitzt der Allmächtige Richter in Wolcken — und umb ihn Seelige geister —! hier die verdamte Schaar —! Nun spricht er mein urtheil —! die Schaalle wanckt, der ausspruch blitzt, wie donner rollt er durch die wolcken auf mich — Barmherzigkeit — sieh! hier gieb ich mein leben! hier fliesst mein blut! — Verzeih mir Erbarmer! (schwächer) und verurthäille mich nicht in deinem zorn —! dann du Bist gerecht —! und gerecht sind deine urtheille. (stirbt.)

Dritter Auftritt.

(N. der Sall. hartmann kommt, und alle.)

Hartmann, der knab, und Waffenträger.

Hartmann. Was hatte dieser zweyte lärm zu bedeutten?

Waffenträger. Ein sonderbahrer zufahl: Nachdeme ich ohnweit dem schmidhause einen Juden bey der Kehle dappte, und ihn zu godes Erdboden werffen wollte, wandt er sich aus meinem Arm, wie ein giftige schlang, gleich einem Blitz war er in dem hauf; ich aber folgte, und sah nach, daß er sich in dem keller verbarg, mein Spitz des fuses setzte seiner ferse so schnell nach, als wie die Straf der Sünde, kaum war ich bey ihm, und er verschwand aus meinen augen, Pumps! fand ich eine mit eisnen Riegeln verschlossene Kellerthür, da stund ich wie ein löw, dem seine Beute entkommen: voll wuth wuste ich nicht, was ich ergreiffen sollte um mir freyen eintritt zu pannen, ich sah mit feuer, und wuth geflammten augen um mich, ha! entdeckte einen Stossecken, nun dachte ich — du bist mir willkommen —, ergrif ihn, und schlug mit solcher Gewalt nach der thüre, daß auf den ersten streich alle euserne Rigel zitterten, dann folgte eine Menge solcher streiche, und der eingang eröffnete sich — Tod, — hölle —! da sahe ich eine noch übergebliebene Juden Brut, worunter ein Rabiner: — wie ein Würg Engel eilte ich auf ihn zu, schlug ihn mit solcher gewalt vor seine Stiern, daß das herausspritzende gehirn an allen vier wänden Echo gab —. Dann grif ich nach meinem

nem Schwerd, rieb alles auf, was um mich war wie ein verzehrendes feuer, allein ein Weib wollte meiner wuth entfliehen nicht anderst, als geflügelt die treppe hinauf, ich sahs, und folgte ihr nach biß auf dem Blatz daher, da traf sie mein Arm so gewaltig, daß ihr Lebens licht auslosch.

Hartmann. Recht Mann! für deinen Eifer wird dich der belohnen, welcher jede that aufgezeichnet hat.

Waffenträger. wollte nur wünschen, daß diese aufgezeichnete that vielles von meinen jüngern Jahren auslöschte, dann in meiner Jugend war ich ein lockerer Pursche.

Hartmann. Das wird sich bey der abrechnung finden.

Waffenträger. (N. vor sich.) ja gewiß bey der abrechnung, (zum hartmann) wenn nur vieles weggezohen wurd, daß mir gutes übrig bliebe.

Hartmann. Pfui pursch! Bist du ein Christ, und kannst so abgeschmacktes zeig hervorbringen, bald könnte ich dir gram werden.

Waffenträger. (N. knüet zur erde.) Verzeihet mir Genediger herr, verzeihet meinen ausgedünsten Schwermereyen, es kamm vom keinem bösen herze; glaubet! wenn ich wuste, daß der grundstein (N. auf das herz zeigend) falsch wäre, nicht festigkeit hätte, herausreissen wollt ich ihn, und wenn gleich darüber das gantze Gebäude zusammen stürtzen sollte. (steht auf.)

Hartmann. (N. betrachtet ihn gantz aufmerksamb; dann umarmt er ihn) komm laß dich küssen, und

und fest an meine Brust drücken, ohngeachtet du mein diener bist; als herr sollte ich es nicht thun, dann die grosse welt würde mir es zu einen unverzeihlichen laster anschreiben; aber du verdienst es, auch könnte mancher seinem herze noch mehr seyn —, doch das ist die füegung des schicksaals, daß wir nicht alle könige seyn Können — —, wo blieben die unterthannen? wer würde uns herren aufwarten? wenn kein diener wäre? das ist eine gemeinschaftliche kette, wo ein glied das andere hält.

Waffenträger. Richtig, und gewis mus eins das andere halten, sonst fiellen die gebäude ober unsern köpfen zusamm, dann würden wir lebendig begraben, dann brauchten wir keine grabschrift.

Hartmann. Du sprichst, wie ein gelehrter, nur schade, daſ deine Philosophie noch nicht aus der frembde gekommen — —. Nun izt zu dir kleiner held! dan du hast dich wircklich, als held ausgezeichnet, und das Vaterland wird einstens eine unterstüzung an dir haben: sprich! was veranlassete dich zu einen solchen unternehmen?

Knab. Verzeihe mir Herr! daß ich ungehindert dir mein herz entdecke, Dann eine offene, aufrichtige zung ist das Erbstücke meiner Aeltern, und ein gutes herz, — das heurath gut meines Vatters, das er mir in die welt mitgab. — ich sah, daß alles gerüstet, und zum aufstandt bereutet war, ich fragte meinen schullkameraden, was dieses zu bedeuten häte? und er antwortete mir mit einem kopfschütteln; dieses sahe ein alter burger, denn der Gramm niedergetrucket, und seine Nahrungssorgen undauglich zum kämpf-

kämpfen gemacht haben —; komm knabe sprach er, komm! und Thrännen rollten aus seinen augen: ich will dir auskunft geben: die Juden haben eine übernatürliche That begangen, die Gott selbst bestraft wissen will; o! wärest du im Stande, die lücke auszufüllen, die ich theils aus mangel der kräften, theils wegen meinen undüchtigen Knochen zu besetzen nicht vermögend bin. — O! könnte ich einen theil meiner Jahre auf deinen Körper legen, um dich in einen Mann umzuschaffen, und mich noch brauchbar zu machen, ich wollte es diesen augenblick thun, dann gerne sterben. Die worte dieses kreises tatten so uiel würkung auf mich, daß ich den Silberweissen Alten noch einmahl betrachtete; — dann in meines Vaters kammer lief, mich aller orten umsah, und nichts entdecken könnte: da gieng ich traurig, und niedergeschlagen umher: endlich gieng das gefechte los, hier sah man einen Stürzen, dort kamm ein Verwundter, da lag ein erwürgter, und ich muste zusehen ohne hilf leisten zu können —, endlich Schien für mich die Sonne. Es kam ein Jud auf mich zu, den ein Alter Christ verfolgte, er hatte einen dolch in der hand, und siehe! — herr! — ich lief auf ihn los, rieß ihm selben aus der hand, und stieß ihm denselben so gewaltig in die brust, daß das herausspritzende blut meine faust gantz rott wusch; nun dachte ich —, das ist die wahre farb, so mus der held aussehen, und dann Bannte ich mir einen weeg uon leichen mit meinem dolch uor mich hin, bis ich endlich auf dich stieß, herr!

Hartmann. Komm kleiner löwe! las dich küssen,

sen, und wann Man dich auch nicht fragt, wessen Vater kind du Bist, so mus es deine Münne, und dein Muth beantworten, daß du ein Bayer — allein du hast viel unternommen, deine zarten klieder! —

Knab. werden einstens schon stärker, und zum Streit tüchtiger werden; kommt nur darauf an, wie Man sie Braucht: weichlinge werden erzohen, helden aber gebohren, und nur die hitze der Sonne, die rauhe luft, und das geräusch der waffen brüthet selbe aus, ich würde es meinem Vater mit keinem worte danken, wenn er mich verzärtelt hätte.

Hartmann. Mein Sohn! (O! wenn ich einen solchen Sohn hätte) wie glücklich würde ich nicht seyn? Du bist ein ausserordentliches gewäx, aus dir spricht mehr, als ein Gemeiner geist, du bist würdig, daß man dich belohne — —, siehe hier! diese kette will ich dir zum ewigen gedächtnüs ertheillen,

Knab. herr! — mir? — und darf ich sie auch tragen?

Hartmann. Ja! die sollst du ewig tragen. (N. er legt sie ihm umb den hals.)

Knab. ich dancke Genediger Herr! ich dancke, sie soll nicht von meiner seite Kommen; des Tages will ich sie tragen umb meinen Nacken, und des Nachts will ich sie henken an meine böthstelle, daß, wenn ich erwache, mein erster gedancken seye: du, Allmächtiger Herr! gieb mir kraft, unterstütze alle meine unternehmungen; damit ich nit unwürdig bin dieses Gnaden zeichens, nicht trage zur schande. mit diesen worten werde ich sie bey jeden anbruch des Tages umhenken, wenn ich aber deiner unwürdig seyn sollte, eine üble that begehen,

gehen, die mir nachtheillig wäre, so zieh dich zusamm, wie ein giftiger Wurm, und ersticke mich vor der Vollbringung. sieh herr, das sollte alle Tage künftig mein gebett seyn.

Waffenträger. Bey Gott! ich denck es nicht, daß ich eine thränne vergossen, und mein herz war immer Küsl artig, aber bey diesem jungen wird es so weich, wie wax, und alle meine empfindungen schmelzen, — gerne wollt ich ihn an meine brust trücken, daß er mir die Luft hemmte. (N. wischt die Thrännen.)

Hartmann. Alter, ich glaube gar, du weinest? —

Waffenträger. Geht nicht anderst Gnädiger, wenn uns kleine helden zue graupartigen kindern machen.

Hartmann. wahr! und deine thränen bringen dir Ehre, — komm kleiner held, du sollst an meiner seite bleiben, biſ ich dich deinem Vater selbst zurückegeben, ihn küssen, und dancken kann, daß er uns einen so aufkeimenden helden erzeugt.

knab. Gnädiger herr! kanntet ihr meinen Vater.

Hartmann. Nein! aber er muſ ein würdiger Mann seyn.

knab. Das war er, und ich würde ihn umb den Reichthumb der gantzen welt nicht verdauschet haben —, allein! — er ist Tod! und das grausame geschick hat mir ihn (N. er weint) vor 3 Jahren entrissen. O! — mein Vater! der war — so gut — so gut —, (N. weint stärker.)

Hartmann. was dir das wübrige Schücksaall nahm,

nahm, das will ich dir wieder geben, du sollst an mir einen Vater haben, ich werde für dein künftiges Wohl sorgen.

Knab. (N. küsst ihm feurig die hand) werd ich aber ein held?

Hartmann. Das wirst du gewiß, und von nun an bleibst du bey mir.

Vierter Auftritt.

Kammerer, und der gantze Magistrat, und vorigen.

Hartmann. Hier sehet ihr, dann ich kann es unmöglich umgehen, einen knaben, gestritten, wie ein junger Löw, und Verdient, daß man seiner zarten Jugend Danck abstatte.

Alle. wir dancken Tapferer Jüngling, wünschen, daß die zukunft dir es vergelte, und reichlich belohne.

Hartmann. Nun meine freunde! izt können wir frey Athmen, sanft jeder Bürger an den Busen seiner Gattin ausruhen, unbekümmert das kind in der Schoos seiner mutter liegen; ausgerottet ist die Brut, zerstört das Nest der Skorpionen, nun singet Dancklieder, schreibt es in ewigen zeiten auf, wenn einmall unser staub schon wird in alle 4 theile der welt durch den Rauchen Nord geblassen seyn, daß eure Nachkömmliche nicht vergessen, welche that ihr ausgeübet, und jeder vorbey Reisende euch gottesfürchtige Bürger Nennt, und beneydet umb den Muth des gerechten Eysers, denn ihr bey diesen Gelegenheit habt gläntzen lassen.

Syn-

Syndicus. Ich dancke im Namen des gantzen Magistrats, im Nammen der gantzen Bürgerschaft für so grossmüthige hilfe, und Eyfer, mit dem ihr uns beygestanden, und unterstützet habt, seyd künftig unser Vatter, so, wie heute, und wir wollen als gehorsamme Kinder euch niemahls vergessen.

Kammerer. ja gewis! aufgezeichnet sollt ihr bleiben in den Kern unsers herzens, eure nachkömmlinge sollte Gott reichlich seegnen, und sein schutzmantel sollte sie vor allen widrigen anfällen decken.

Hartmann. Ich danck euch, und nunmehr, als genug. (N. sieht sich einige augenblicke staar um) sehet! was will der frembde der dort auf uns zukommt, das gesicht ist mir unbekannt; doch sagt mir seine Münne, als wenn er einen sonderbahren auftrag an uns zu endigen hätte, ja! er kömmt gerade auf uns zu.

Fünfter Auftritt.

Both, und die vorige.

Both. Ich grüsse euch meine herren! hier hab ich ein schreiben vom einen Neugeweyhten Priester von Niederalteich, der euch ersuchen läst, so viel gedult zu haben, bis ihr den brief durchlesen habt, und dann antwort zu geben. (übergiebt den brief dem hartmann.)

Syndicus. (lieset den Brief) an dem wohlweisen, und löbl. Magistrat alles gute zu vor, und meinen Grus. — nachdem es dem allmächtigen beliebet mich

mich in den Stand eines Priesters zuberuffen, und nun (Gott sey gelobt, und Maria) mein erstes hl. Mess Opfer entrichtete; so kamm mir verwichene Nacht in dem schlafe vor, als kämme ein weis gekleidter Jüngling, nahme mich bey der hand, und führte mich nach Deggendorf — an einen pronen, da stehend: hörte ich gantz deutlich, und vernehmlich diese worte (hier will ich mich erhöchern, und in die Luft schwingen, wenn du deinen kelch unterhältst, und das in beyseyn des gantzen volcks, zum ewigen Gedächtnuss will ich dort aufgehoben seyn. — ich hörte diese worte, ein heiliger schauder überlief meinen körper, wachte schnell auf; nun hielt ich für eine schuldigkeit, einen löbl. Magistrat davon zu benachrichten, und dero wohlweise Meynung darüber zu vernemmen; der ich bin euer allzeit getreuer, und in gott geistlicher freund.

Kammerer. hier mus der erste gedancken seyn auf die geschwindeste vollziehung.

Syndicus. bey einer so wichtig und heiligen begebenheit wäre Versäumnus eines augenblicks sünde, und ein nachlässiges Verweillen, ein laster.

alle. nicht anderst als auf die geschwindiste Vollziehung.

Hartmann. heilig, und Recht! — wo ist mein waffenträger? Nimme mein Pferd, eille mit dem Bothen, als wenn du geflügelt wärest, und bring uns den würdigen Priester, daß wir nur bald dieser Gnade theilhaftig werden.

Waffenträger. Herr! nichts mus mir in meinem leben so geschwind vom weeg gegangen seyn, wie

wie dieser antrag, und wenn meine alte knochen darüber so sollten erschittert werden, daß sie keines künftigen dienstes mehr fahig; komm freund! du sollst zeuge davon seyn; gott behütte euch meine herren. (N. Waffenträger, und both ab.)

Sechster Auftritt.

Die vorige.

Hartmann. Nun meine freunde machet alle mögliche Veranstaltung, daß wir diesen so glücklichen Tag mit aller Ehrfurcht, und Würde feyeren, auch mit vergnügten aufrichtigen herzen erleben, ich selbst will beywohnen, — zeuge seyn.

Syndicus. Nach all unseren kräften wollen wir diesen uns feyerlichen heiligen tag abwarten: die Stunde, worin uns der allerhöchste so genädig seyn will, werden wir mit der grösten bedachtsambkeit in unsern Büchern aufzeichnen.

Kammerer. Und unsere kindskinder sollten mit Ehrfurchtvollem herzen auf gebogenen Knyen die Allmacht, und herrlichkeit desjenigen in die ewige zeiten bewunderen, der sich würdigen will unser gast zu seyn, und mit seiner heiligen kraft seine Wohnstätte bey uns aufzuschlagen. — in allen unseren anliegen, und beschwerden wollen wir ruffen zu ihm; dann seine güttigkeit wird uns nicht verlassen.

alle. und in der zeit wollen wir eine Kirche zu bauen anfangen, davon soll zeuge seyn Weib, und Mann.

Hartmann. Eur Eyfer gefällt mir! um wie viel

mehr

mehr muſ er nicht dem gefahlen, der auch nicht die kleinſte gute handlung unbelohnt läſt, ſo wie er in eben dem Gewüchte das böſe beſtraft; Er wird euch ſeegnen; Reicher thau des himmels wird auf euch, und euere Nachkömmlinge in erwünſchten vollem Maaſſe herabtröpflen; — überflus der Genade wird in euren Mauren wohnen, und Tauſend Pilger werden dieſe heilige Ruhſtätte beſuchen, um alda ſüſſen troſt, und erleichtung abzuhollen, dann ſeine herrlichkeit in alle theile der welt verkündigen. Dahero Kommt meine theuere freunde, und Pider Bayern, kommt, läſt uns dieſer genad entgegen eillen, ihn mit offnen Arm, aller freude, und hochachtung vollen herzen würdigiſt empfangen, damit wir dann gleich an jenem glücklichen tage der troſtvollen geburt mit allen heiligen Englen des herrn vergnügt aufruffen: Ehre ſey dem Herrn in der Höhe!

alle. Ehre ſey dem Herrn in der Höhe!

Hartmann. Vnnd friede euch, und allen Eyfrigen Chriſten auf Erden.

N. Ein Intrada, und alle ziehen ab, als wollten ſie zur Proceſſion ziehen.

Ende.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

SBB013401723521

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph von,

Geschichte der Juden in Baiern

Landshut 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- 30.3396
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11415150-4